



Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
System der Nachwuchs,- Leistungs- und Spitzensportförderung des Landes OÖ	5
Grundlagen	7
Sportstrategie	7
Infrastrukturdatenbank und Sportstättenplan	9
Bedarfsplanung	10
Förderungsrichtlinien	12
Förderungsabwicklung	14
Förderungszusagen.....	16
Förderung von Zwischenfinanzierungskosten.....	17
Sicherstellung des Förderungszwecks.....	18
Feststellungen zu einzelnen Förderungsprojekten.....	19
Vorbemerkung	19
Leichtathletikhalle in Linz	20
Leichtathletikpaket	25
Leichtathletik-Zentrum in Linz.....	26
Leichtathletikanlage bei der Pädagogischen Hochschule der Diözese in Linz	29
Turnleistungszentrum in Linz	31
Regattazentrum Ottensheim	34
Volleyballhalle Ried/Innkreis	38
Waldstadion Pasching	41
Anpassungsmaßnahmen Hybridrasen, Rasenheizung, Flutlicht.....	41
Erweiterung des Trainingszentrums	43
Fußballanlage „LASK-Arena“ in Linz.....	45
Überblick	45
Grundsatzentscheidung.....	47
Förderungsabwicklung und -umsetzung	49
Ausblick.....	52
Fußballanlage „Donauparkstadion“ in Linz.....	53
Finanzielle Übersicht.....	54
Übersicht zum Sportbudget des Landes	54
Entwicklung von Investitionsförderungen der Landessportdirektion	58
Verstärkungsmittel	61
Budgetvormerkungen und offene Projekte in der Sportstättenförderung	61

Empfehlung aus einer früheren LRH-Prüfung	64
Haushaltsrechtliche Vorgaben	65
Mehnjährige Förderungsprojekte	66
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	67

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Errichtung Leichtathletik-Trainingshalle	20
Tabelle 2:	Finanzierung der Leichtathletik-Trainingshalle.....	24
Tabelle 3:	Errichtung Leichtathletik-Zentrum.....	26
Tabelle 4:	Errichtung Leichtathletikanlage auf dem Freinberg.....	30
Tabelle 5:	Adaptierung und Anmietung Turnleistungszentrum	31
Tabelle 6:	Errichtung Regattazentrum Ottensheim.....	34
Tabelle 7:	Errichtung Volleyballhalle Ried/Innkreis.....	38
Tabelle 8:	Sanierung und Adaptierung Waldstadion Pasching	41
Tabelle 9:	Waldstadion Pasching - Finanzierungsplan der IKD	42
Tabelle 10:	Erweiterung des Trainingsgeländes in Pasching	43
Tabelle 11:	LASK-Arena	46
Tabelle 12:	Donauparkstadion	54
Tabelle 13:	Überblick Abschnitt 26 „Sport und außerschulische Leibeserziehungen“	55
Tabelle 14:	Budget- und Ausgabenentwicklung Investitionsförderungen 2016 bis 2020.....	58
Tabelle 15:	Entwicklung der Verstärkungsmittel nach Art. III/5.....	61
Tabelle 16:	Budgetvorkerkungen 2021	62
Tabelle 17:	Budgetvorkerkungen 2022 - 2024	63
Abbildung 1:	Baustelle „LASK-Arena“ am 2.12.2021	46
Abbildung 2:	Baustelle „LASK-Arena“ am 2.12.2021	47
Abbildung 3:	Budgetentwicklung des Teilabschnittes 26920	59

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abschnitt	Nach der VRV 1997 und der VRV 2015 handelt es sich um die 1. und 2. Dekade des Ansatzes. Jedem Abschnitt ist ausschließlich ein Aufgabenbereich zugeordnet.
------------------	---

B

Bewirtschaftende Stelle, Bewirtschafter	Anweisungs-(anordnungs-)berechtigte Stelle laut Haushaltsordnung des Landes OÖ
Bundes-Sportförderungsgesetz 2017	Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports, BGBl. I Nr. 100/2017 idgF

D

DIGIKAT	Digitaler Katastrophenschutzplan des Landes OÖ
----------------	--

E

EH	Ergebnishaushalt
-----------	------------------

F

FC Blau Weiß Linz	Fußballverein aus der Stadt Linz, spielt in der 2. Liga
FC Juniors OÖ	Fußballverein aus der Gemeinde Pasching, spielt in der 2. Liga
FC Pasching	früherer Vereinsname des FC Juniors OÖ
FH	Finanzierungshaushalt
Finanzposition	Sie bildet im Haushaltsmanagement die sachliche Struktur einer Organisation ab. Finanzpositionen können budgetiert und bebucht werden. Es sind zwei Arten zu unterscheiden: Voranschlagstellen und „technische“ Finanzpositionen (für die durchlaufende Gebarung).
FinD	Direktion Finanzen
FISA	Weltruderverband (Fédération Internationale des Sociétés d’Aviron)

G

Ggr.	Gebärungsgruppe(n); es handelt sich dabei um die fakultative Gliederung in der 6. Dekade des Ansatzes nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Mit der Zuordnung zu definierten Gebärungsgruppen sollte eine entsprechende Beurteilung der Voranschlagsbeträge ermöglicht werden.
-------------	---

H

HO	Haushaltsordnung des Landes
-----------	-----------------------------

I

iHv	in Höhe von
IKD	Direktion Inneres und Kommunales
IP Bedarfsplanung	Initiativprüfung „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“ des Oö. Landesrechnungshofs; Veröffentlichung im März 2017.
Ist (-Werte)	Kassenwirksame Einnahmen oder Ausgaben bzw. Geldbestände

J

Jahreserfolg (JE)	Laufendes Soll (vorgeschriebene Beträge); gemäß § 15 VRV 1997 war dieser Wert dem VA-Wert gegenüberzustellen, etwaige Unterschiedsbeträge waren ab einem bestimmten Ausmaß zu begründen. Das Feld JE gibt es im Haushaltsmanagement weiterhin, jedoch scheint dieser Wert nach Umstellung auf die VRV 2015 nicht mehr im RA auf.
--------------------------	--

L

LASK	Linzer Athletik-Sport-Klub; der Verein spielt seit der Saison 2017/18 wieder in der Fußball-Bundesliga, der höchsten Spielklasse im österreichischen Männer-Fußballsport.
LIG	Landes-Immobilien GmbH
LRH	Oö. Landesrechnungshof
LZ	Landeszuschuss

N

NVA	Nachtragsvoranschlag, -voranschläge
------------	-------------------------------------

O

OIB-Richtlinien	Die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bau (OIB) dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich.
ÖISS	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
ÖLV	Österreichischer Leichtathletik-Verband
ÖNORM A 2050	Diese Norm regelt die Vergabe von Aufträgen über Leistungen, die nicht dem Bundesvergabegesetz unterliegen.
Oö. Sportgesetz 2019	Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich 2019, LGBl. Nr. 56/2019 idgF
OÖLV	Oberösterreichischer Leichtathletik-Verband
OÖ-Plan	Oberösterreich-Plan: Investitionspaket, welches dazu beitragen soll, die Probleme infolge der COVID-19-Pandemie in der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt in OÖ zu bewältigen

P

Private Organisationen	Private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, gemeinnützige Einrichtungen
-------------------------------	---

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse
Ruder-WM	Ruder-Weltmeisterschaft 2019; diese fand vom 25.8.2019 bis 1.9.2019 auf der Regattastrecke Linz-Ottensheim statt.

S

Soll(-Werte)	Haushalts- und erfolgswirksame Größen bzw. fällige Forderungen oder Verbindlichkeiten
Sportstrategie Oberösterreich 2025	Sportstrategie des Landes OÖ; veröffentlicht im Jahr 2016; beinhaltet Gestaltungsprinzipien, Handlungsfelder und Maßnahmen für das Sportland OÖ

T

TA	Teilabschnitt; gemäß § 7 Abs 2 VRV 1997 konnten und gemäß § 6 Abs 6 VRV 2015 können weitere Unterteilungen der Unterabschnitte in der 4. und 5. Dekade des Ansatzes erfolgen.
TULZ	Turnleistungszentrum Linz

U

UA	Unterabschnitt; Gliederungselement der VRV 1997 und der VRV 2015. Es handelt sich dabei um die 1. bis 3. Dekade des Ansatzes.
UBAT	Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
US	Abteilung Umweltschutz
UVC Ried	Unionvolleyballclub Ried; der Verein spielt seit 2016 in der Austrian Volley League, der höchsten Spielklasse im österreichischen Männer-Volleyballsport

V

VA	Voranschlag; er ist Auftrag und Ermächtigung des Oö. Landtags, die Wirtschaft des Landes OÖ zu führen
VA-Stelle	Voranschlagstelle
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018

FÖRDERUNG VON SPORTINVESTITIONEN MIT DEM SCHWERPUNKT LEISTUNGSSPORT

Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Gesellschaft
Direktion Finanzen

Prüfungszeitraum:

5. Oktober 2021 bis 11. Jänner 2022

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs 1 Z 1 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Landespolitische Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen im Leistungs-, Spitzen- und Nachwuchsleistungssport
- Darstellung des Förderungsprozesses unter Berücksichtigung allfälliger leistungs- und spitzensportrelevanter Besonderheiten
- Prüfung konkreter Leistungssportinfrastrukturprojekte
- Gebarung des Landes im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 22. Februar 2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Abteilung Gesellschaft hat am 3. März 2022 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Die Direktion Finanzen hat am 4. März 2022 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Strategische Sportstättenplanung ausbaufähig

Das Land OÖ setzte sich in der Sportstrategie Oberösterreich 2025 das Kernziel, perfekte Grundlagen für den Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport zu schaffen. Dazu zählen neben dem Talentezentrum und dem Olympiazentrum auch die gezielte Förderung von Vereinen und Verbänden sowie die Bereitstellung von Sportinfrastruktur in Form des landeseigenen Landessportzentrums und die Gewährung von Förderungsmitteln zur Errichtung, Erweiterung oder Sanierung von Sportstätten. (Berichtspunkt 1)

Das Land verfügt, obwohl in der Sportstrategie verankert, über keinen strategischen Sportstättenplan; auch Sportregionen – ebenfalls in der Sportstrategie vorgesehen – gibt es bislang nicht. Im Jahr 2019 präsentierte das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung einige Infrastrukturpakete, nämlich das Sport-Infrastrukturpaket für OÖ und Linz, das OÖ. Zukunftspaket Leichtathletik und das Oberösterreich-Paket Ski Nordisch, in denen themen-, sportarten- und/oder standortbezogen Neu- und Ausbaupläne zusammengefasst wurden. Konkrete Auslöser für diese Infrastruktur-Pakete waren Einzelprojekte, die einer Neuausrichtung bedurften (LASK-Arena) oder bei denen bisher forcierte Leitprojekte überdacht bzw. nicht weiter verfolgt wurden (Nordic Arena Oberaigen/Hellmonsödt).

Den Vorteil einer gesamthaften Planung sieht der LRH darin, dass Förderungsentscheidungen besser vorbereitet werden und Standortalternativen im Sinne einer Gegenüberstellung von Stärken und Schwächen evaluiert werden können. Grundsätzlich sollten dafür klare Anforderungsprofile definiert, Alternativen nachvollziehbar geprüft und bewertet sowie in weiterer Folge der Realisierungs-Entscheidung zugrunde gelegt werden. (Berichtspunkte 3 und 4)

(2) Regeln für Sonderprojekte schaffen und danach handeln

Die Landesförderung von Leistungs- und Spitzensportinfrastruktur ist vielfach von einem hohen Förderungsmiteinsatz und hohen Förderungsquoten geprägt. Bei solchen Sonderprojekten, die im besonderen Interesse des Landes stehen, werden viele Festlegungen der Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen nicht angewandt, weil diese inhaltlich stark auf die Gestaltung von Breitensportprojekten ausgerichtet sind. Daher empfiehlt der LRH, für Sonderprojekte einen einheitlichen Handlungs- und Entscheidungsrahmen festzulegen und zu verschriftlichen. Dabei sollten insbesondere auch Kriterien aufgestellt werden, die im Sinne einer konsequenten sportstrategischen Ausrichtung Sonderprojekte von anderen Sportinfrastrukturförderungsprojekten abgrenzen und den Eigenanteil des Förderungsnehmers bzw. die Förderungsquote des Landes ableitbar machen (z. B. abhängig davon, ob es sich um einen Fachverband, einen Sportverein oder um einen in einer Profiligen spielenden Verein handelt oder wie die Finanzkraft des Förderungsnehmers berücksichtigt wird). Auch wären (unabdingbare) Prozessschritte sowie ein Katalog der förderbaren Kosten zu definieren. (Berichtspunkt 5, VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Förderungsprozess standardisieren und damit Abwicklungsqualität verbessern

Insgesamt gewann der LRH den Eindruck, dass bei den von ihm geprüften Sonderprojekten der tatsächliche Standardisierungsgrad der Abwicklung eher gering war. Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Soll-Prozesse auf die Förderungsprojekte im Anwendungsbereich der „Gemeindefinanzierung Neu“ ausgerichtet waren und bei Sonderprojekten davon abweichende Voraussetzungen vorlagen. Um eine einheitliche und professionelle Projekt- abwicklung zu unterstützen, wäre für Sonderprojekte ein Förderungsprozess festzulegen und – etwa in Form einer Checkliste – zu verschriftlichen. Der zu erarbeitende Förderungsprozess sollte unter anderem sicherstellen, dass Förderungszusagen nur auf Basis konkreter Planungen und Kostenbe- rechnungen und nach Durchführung eines Kostendämpfungsverfahrens gegeben werden. Auch wäre sicherzustellen, dass Projekte, die das Land mit mehr als 2 Mio. Euro fördert, durch die Oö. Landesregierung genehmigt werden. (Berichtspunkte 6 und 52, VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(4) Förderungsgeberrolle aktiver wahrnehmen

Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien, die Förderrichtlinien für Sportstätten- investitionen und die bei Sonderprojekten in aller Regel abgeschlossenen schriftlichen Förderungsvereinbarungen legen den Förderungsnehmern diverse Verpflichtungen und Bedingungen für die Gewährung oder Auszah- lung einer Förderung auf.

Die überprüften Förderungsakten zeigen, dass die Landessportdirektion mehrfach nicht prüfte, ob die übernommenen Verpflichtungen erfüllt wurden und benötigte Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung nicht einforderte. Daher wäre eine Checkliste zu erarbeiten, die festlegt, welche Förderungs- voraussetzungen der Förderungsnehmer durch Vorlage welcher Unterlagen nachzuweisen hat. Gerade bei Sonderprojekten, die oftmals durch sehr hohe Fördersätze und hohe förderbare Gesamtkosten gekennzeichnet sind und deren Sonderfinanzierung das Land mit der sportpolitischen Bedeutung der Sportanlage rechtfertigt, sollten Wirtschaftlichkeitskriterien und Rechts- sicherheit eine große Rolle spielen. Im Sinne einer transparenten Förde- rungsabwicklung sowie einer qualitativ entsprechend nachvollziehbaren Dokumentation und Entscheidungsfindung sollten bestimmte Prozess- standards eingehalten werden. (Berichtspunkt 7)

(5) Überförderung bei Sporthallenprojekt korrigieren

Der Oö. Leichtathletikverband hat für die Errichtung einer Leichtathletik- Trainingshalle in Linz insgesamt Zuschüsse in Höhe von 2.875.749 Euro, davon 2.075.749 Euro vom Land, 700.000 Euro vom Bund und 100.000 Euro von einem Sponsor erhalten. Demgegenüber beliefen sich die nachgewiesenen Ausgaben nur auf rund 2.775.749 Euro. Daher hat das Land um 100.000 Euro zu viel an Förderung ausbezahlt. Daneben kam es im Zusammenhang mit einer Umstellung der Beleuchtung zu einer weiteren Überförderung von 8.425 Euro. Die zu viel geleisteten Förderungsbeträge sollten rückgefordert werden. (Berichtspunkt 19, VERBESSERUNGS- VORSCHLAG III)

(6) Kritik am Sport-Infrastrukturpaket mit LASK-Arena und Donauparkstadion

Seit Oktober 2021 errichtet der Verein „Linzer Athletik-Sport-Klub“ (LASK) am Standort des weitgehend abgerissenen Linzer Stadions eine neue Fußballanlage (LASK-Arena). Der LASK geht von Gesamtkosten für das förderbare Stadionprojekt von 65 Mio. Euro aus. Das Land OÖ trägt dazu gemäß einer politischen Entscheidung maximal 29,2 Mio. Euro an Förderungsmitteln bei. Diese Förderung ist das Ergebnis politischer Gespräche des Landes OÖ mit der Stadt Linz und dem LASK. Das Ergebnis beinhaltet als Teil eines „umfassenden Sport-Infrastrukturpaketes“ unter anderem auch eine Landesförderung von maximal 3 Mio. Euro für ein neues „Donauparkstadion“, welches vom Fußballverein FC Blau Weiß Linz genutzt werden soll. Weiters werden für die Leichtathletik Alternativstandorte benötigt, da die LASK-Arena keine Leichtathletikanlagen mehr umfasst.

Der LRH sieht das Ergebnis der politischen Gespräche sehr kritisch, da wegen fehlender Ausarbeitungen dazu nicht zu erkennen ist, dass in diesen andere Optionen zur Errichtung eines Fußballstadions im Zentralraum ernsthaft in Erwägung gezogen worden wären. Das Land OÖ als Förderungsgeber hätte auch andere Lösungen überprüfen und einem Vergleich unterziehen müssen. So hätte z. B. die Nutzung eines neuen Fußballstadions durch die Vereine LASK und FC Blau Weiß Linz Mehrkosten für die Steuerzahler vermieden. Weiters kritisiert er die fehlende schriftliche Dokumentation der politischen Gespräche und Überlegungen, die dabei unterbliebene Einbindung der betroffenen Fachbereiche des Landes OÖ zur fachlichen Unterstützung sowie die fehlende Dokumentation bzw. schriftliche Begründung der politischen Einzelfallentscheidung zur Förderungshöhe. Künftig wären diese Kritikpunkte konsequent zu beachten. Weiters sollte das Land die Entwicklungen bei der Errichtung der LASK-Arena laufend risikoorientiert verfolgen bzw. kontrollieren und auf die Sicherstellung der Finanzierung achten. (Berichtspunkte 39 bis 44, VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE IV und V)

(7) Budget für Sportstättenförderung deutlich angehoben, dennoch wenig Spielraum durch hohe Förderung für LASK-Arena

Zwischen 2016 und 2020 gab die Landessportdirektion rund 37,2 Mio. Euro für Sportstätten-Investitionsförderungen aus. Die Landessportdirektion differenziert dabei nicht zwischen Ausgaben für Spitzensport oder für Breitensport, da beinahe alle Sportstätten sowohl von Spitzen- als auch von Hobbysportlern genutzt werden.

Von 2019 auf 2020 kam es zu einer deutlichen Steigerung des Budgets für Sportstätten-Förderungen (+3.850.000 Euro bzw. +58 Prozent). Das zusätzliche Budget fiel dabei ausschließlich Investitionsförderungen für Sportvereine zu, da es in den letzten Jahren vermehrt zu einer Verschiebung der Antragstellungen von Gemeinden zu Vereinen kam. Im gesamten Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 gab es keine Nachtragsbudgets.

Mit Stand Jänner 2022 gab es zahlreiche Budgetvormerkungen für Projekte, die das Sportstättenbudget für die nächsten Jahre stark einschränken. Die Budgetvormerkungen bis 2024 übersteigen das kumulierte verfügbare Budget dabei um rund 3,2 Mio. Euro bzw. um rund 6,7 Mio. Euro, wenn auch

Mittelreservierungen für Projekte berücksichtigt werden, bei denen die Förderung noch nicht endgültig feststeht. Die LASK-Arena belastet das reguläre Sportbudget bis 2031 mit insgesamt 20 Mio. Euro. Das Land OÖ sollte künftig Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und zu offenen Förderungsvolumina im Bereich der Sportförderung in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich darlegen. (Berichtspunkte 48 und 53 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

- (8) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 54 zusammengefasst.**
- (9) Im Sinne des § 9 Abs 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
 - I. Das Land OÖ sollte bei der Förderung von Sportstätten-Infrastruktur für Sonderprojekte einen einheitlichen Handlungs- und Entscheidungsrahmen festlegen und verschriftlichen. (Berichtspunkt 5, Umsetzung ab sofort)**
 - II. Um eine einheitliche und professionelle Projektabwicklung zu fördern, sollte das Land OÖ für Sonderprojekte einen Förderungsprozess festlegen und – etwa in Form einer Checkliste – verschriftlichen. (Berichtspunkt 6, Umsetzung ab sofort)**
 - III. Beim Förderungsprojekt Leichtathletik-Trainingshalle sollte das Land OÖ die aus einer Überförderung stammenden, zu viel ausbezahlten Förderungen rückfordern. (Berichtspunkt 19, Umsetzung ab sofort)**
 - IV. Das Land OÖ sollte Verhandlungsprozesse und Entscheidungsfindungen kontinuierlich und lückenlos schriftlich dokumentieren. So könnten z. B. nachträgliche Unklarheiten vermieden und Lösungsvarianten miteinander verglichen werden. (Berichtspunkt 40, Umsetzung ab sofort)**
 - V. Das Land OÖ sollte im Sinne der Transparenz und Schlüssigkeit von Förderungsentscheidungen die Höhe von Förderungssummen sowie den dazugehörigen Festlegungsprozess umfassend schriftlich begründen bzw. dokumentieren. (Berichtspunkt 41, Umsetzung ab sofort)**
 - VI. Das Land OÖ sollte Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina im Bereich der Sportförderung in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag einheitlich und strukturiert darlegen. (Berichtspunkt 53, Umsetzung ab sofort)**

SYSTEM DER NACHWUCHS-, LEISTUNGS- UND SPITZENSORTFÖRDERUNG DES LANDES OÖ

1.1. Im März 2017 veröffentlichte der Oö. Landesrechnungshof (LRH) seinen Prüfbericht zur Initiativprüfung „Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen“ (im Folgenden „IP Bedarfsplanung“ genannt).¹ Darauf aufbauend prüfte der LRH in der nunmehrigen Initiativprüfung Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Errichtung von Sportstätten, die auch dem Leistungs- und Spitzensport dienen.

In Abgrenzung zum Breitensport² definiert sich Leistungs- bzw. Spitzensport als wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen.³

Sportliche Leistungsfähigkeit unterliegt zahlreichen Einflussfaktoren, die zum einen individuelle Faktoren wie physiologische Voraussetzungen betreffen. Zum anderen hängt die sportliche Leistungsfähigkeit von den gegebenen Rahmenbedingungen ab.

Das Land OÖ hat sich in der Sportstrategie Oberösterreich 2025 (Berichtspunkt 2) das Kernziel gesetzt, perfekte Grundlagen für den Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport zu schaffen. Im Sinne eines ganzheitlichen und nachhaltigen Verständnisses stellt der Breitensport dabei die Ausgangsbasis für die Entwicklung von Leistungs- und Spitzensport dar.

Die wesentlichen Instrumente des Landes OÖ für die Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensportförderung sind:

- **Talentezentrum⁴:** Das Talentezentrum bietet eine duale Ausbildung für junge Sportlerinnen und Sportler an. Dabei wird die Schulausbildung mit der sportlichen Ausbildung kombiniert. Das Talentezentrum kooperiert dazu mit drei Linzer Schulen der Sekundarstufe I und II. Neben einer sportartspezifischen Ausbildung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Talentezentrums eine qualitativ hochwertige Betreuung (z. B. Sportmedizin, Sporternährung oder Sportpsychologie).
- **Olympiazentrum Oberösterreich:** Das Olympiazentrum⁵ ist ein sportartenübergreifendes, vom Österreichischen Olympischen Comité zertifiziertes Kompetenzzentrum für Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler. Die Kernaufgaben des Olympiazentrums betreffen Sportwissenschaft, Sportpsychologie, Sportmedizin und Leistungsdiagnostik, Physiotherapie, Ernährungswissenschaft und Karriereplanung.

¹ Prüfbericht vom 6.3.2017, abrufbar unter https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2017/IP_Sporteinrichtung.pdf

² beschrieben als Vereinssport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness bzw. aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird (siehe § 3 Ziffer 1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017)

³ § 3 Ziffer 6 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017

⁴ Nachwuchsleistungssportmodell

⁵ „Olympiazentrum“ ist ein Gütesiegel für Trainingszentren des Österreichischen Olympischen Comité. Das Landessportzentrum verfügt seit 2004 über das Gütesiegel „Olympiazentrum“. Österreichweit gibt es sechs zertifizierte Olympiazentren.

- **Leistungs- und Nachwuchsförderung für Vereine:** Das Land OÖ unterstützt Sportvereine, deren (Nachwuchs-) Sportlerinnen und Sportler an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen, mit Förderungsmitteln. Förderfähig sind Trainerkosten, Aufwendungen für Sportgerätebeschaffung oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Wettkampfteilnahmen.
- **Sportstätten-Infrastruktur:** Im Hinblick auf die Bereitstellung von Sportstätten-Infrastruktur verfolgt das Land OÖ zwei Wege:
 - (1) Landeseigene Infrastruktur: Diese steht im Eigentum des Landes. Dazu zählen vor allem die Sportanlagen des Olympiazentrums/Landessportzentrums. Diese Anlagen werden von Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie von Vereinen, Bundessportakademie und Schulen genützt.
 - (2) Förderungen aus Sportförderungsmitteln für Sportstätten: Das Land OÖ gewährt dabei Gemeinden, Sportvereinen oder Verbänden Förderungen für die Errichtung oder Sanierung von Sportstätten. Die geförderten Sportstätten stehen meist sowohl dem Breitensport als auch dem Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport zur Verfügung.

Besondere Bedeutung fällt in diesem Kontext auch den Landesleistungszentren⁶ zu. Dabei handelt es sich um die Trainingsstützpunkte der Fachverbände, an denen die besten Nachwuchs- und Leistungssportlerinnen und -sportler des Landes trainieren. Auch ist Oberösterreich Standort einiger Bundesleistungszentren.⁷

Mangels einer formalen Zuordnung der Sportanlagen zum Leistungs- oder Breitensport durch die Landessportdirektion traf der LRH im Prüfungskontext anhand bestimmter Kriterien eine Auswahl, welche Infrastrukturvorhaben dem Leistungs- und Spitzensport zuzurechnen sind. Diese sind etwa:

- Nutzung für Wettbewerbszwecke der höchsten, im Fußball auch der zweithöchsten Spielklasse
- Nutzung im Rahmen eines Leistungszentrums (Landes- oder Bundesleistungszentrum)

Darauf aufbauend hat der LRH in Abstimmung mit der Landessportdirektion konkrete Investitionsprojekte, für die ab 2015 Sportförderungen gewährt oder Sportförderungsmittel in Aussicht gestellt bzw. zugesagt wurden und bei denen eine relevante Nutzung im Rahmen des Leistungssports erfolgt, als Leistungssportinfrastruktur qualifiziert.

Für Sportangelegenheiten, und somit auch zur Abwicklung von Sportförderungen, ist die Landessportdirektion als Teil der Abteilung Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung zuständig.

⁶ In der Sportstrategie 2025 ist vorgesehen, klare Kriterien und ein Qualitätslabel für Landesleistungszentren auszuarbeiten (Maßnahme 5.18). Diese Maßnahme befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung.

⁷ z. B. Bundesleistungszentrum für Damenturnen im Turnleistungszentrum (TULZ), Bundesleistungszentrum für Leichtathletik an der Leichtathletikanlage Wieningerstraße

Rechtliche Basis für die Gestaltung des Sports in Oberösterreich bildet das Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich aus dem Jahr 2019. Festlegungen zu den Förderungsaktivitäten des Landes gibt es – anders als etwa beim Bund durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – darin nicht.

Einer Auswertung der Landessportdirektion aus ihrer Projekt-Datenbank (Berichtspunkt 49) zufolge sagte sie in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt für 350 Projekte Sportstättenförderungen zu bzw. stellte diese in Aussicht. Bei rund der Hälfte davon belief sich die zugesagte Förderungssumme auf unter 20.000 Euro. Bei sechs Projekten lag die genehmigte Förderung bei mehr als 1 Mio. Euro. 15 Projekte waren vom Anwendungsbereich der Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen ausgenommen (Berichtspunkt 5)

- 1.2. Aufgrund der Konzentration der Prüfung auf Förderungsprojekte zur Errichtung, Erweiterung oder Sanierung von Leistungs- und Spitzensportanlagen beziehen sich die im folgenden Prüfbericht ausgeführten Empfehlungen, soweit sie die Förderungsgewährung und -abwicklung betreffen, auch nur auf solche Förderungsfälle.

GRUNDLAGEN

Sportstrategie

- 2.1. Zum Prüfungszeitpunkt stand die Sportstrategie Oberösterreich 2025 in Geltung. Ausgehend von einer Vision⁸ und aufbauend auf fünf Gestaltungsprinzipien⁹ definierte das Land acht Handlungsfelder mit insgesamt 150 (umzusetzenden) Maßnahmen. Das Handlungsfeld 5 „Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport“ umfasste insgesamt 31 Maßnahmen, wobei insbesondere der Auf- und Ausbau von leistungssportfördernden Strukturen im Vordergrund stand (z. B. Ausbau des Ausbildungssystems im Nachwuchsbereich, Installierung eines Trainerkompetenzzentrums und Trainingszentren sowie Weiterentwicklung des Olympiazentrums Sportland OÖ). Die zum Handlungsfeld 6 „Förder- und Subventionsmanagement“ angeführten Maßnahmen betreffen die Funktion des Landes als Förderungsgeber im Bereich Infrastruktur (Sportstätten) und für Vereine, Verbände und Sportlerinnen bzw. Sportler. Als Umsetzungsmaßnahmen nennt die Strategie im Bereich Infrastruktur (Sportstätten):

⁸ Diese lautet: "Wir wollen nachhaltig eine starke Sport- und Bewegungskultur in den Köpfen der Oberösterreicher/innen verankern und die besondere Bedeutung und den hohen Stellenwert des Sports für alle Bereiche der Gesellschaft verdeutlichen. Wir wollen noch deutlich mehr Menschen bewegen, Sport zu betreiben und daher den Breitensport in jeder Altersgruppe stärken. Wir wollen unsere Talente fördern und zum Leistungs- und Spitzensport begleiten, um noch mehr oberösterreichische Erfolge zu ermöglichen."

⁹ Vernetzen und beteiligen, Vereinfachen und deregulieren, Bewegungsoffensive für Breitensport und Qualitätsoffensive im Spitzensport, Nachwuchsarbeit stärken und Trainerarbeit forcieren, Internationalisierung

- die Erstellung eines strategischen Sportstättenplans (Statuserhebung (Landkarte); Vereins-/Gemeinde-/Schulanlagen; Generalsanierung/Neubau; Ziel: Förderoptimierung, gemeinde-/verbands-/vereins-/sportartübergreifend; Schnittstelle Bundessportstättenplan)
- Ausarbeitung eines Musterförderungsablaufs
- Erstellung einer gemeinsamen Projektdatenbank
- Bonussystem für z. B. gemeinde-, verbands-, vereinsübergreifende Projekte
- Schaffung von Infrastruktur (sportartenspezifische Trainingsstätten)

Im Arbeitsübereinkommen zwischen ÖVP und FPÖ „Mut und Entschlossenheit – Oberösterreich weiter entwickeln“ für die Legislaturperiode 2015 bis 2021 sind im Kapitel „Sport“ als Umsetzungsmaßnahmen folgende Infrastrukturprojekte angeführt:

- Ausbau Olympiazentrum
- Leichtathletiktrainingshalle
- Judohalle im ehemaligen Turnleistungszentrum
- Turnleistungszentrum neu
- Nordic Arena (Langlaufzentrum)
- Ausbau Biathlonzentrum Rosenau
- Regattazentrum Ottensheim
- Fußballarena Zentralraum

Im Arbeitsübereinkommen für die Periode 2021 bis 2027 findet sich zum Themenkomplex Sportstätten ein allgemeiner Hinweis, dass

- Sportstättenprojekte für den Breiten- und Spitzensport in ganz OÖ, also in allen Regionen, umgesetzt und
- Motorikparks als „Freiluft-Fitnesscenter“ in allen Regionen geschaffen werden sollen.

Im Gegensatz zum vorherigen Übereinkommen gab es im aktuellen Arbeitsübereinkommen keine konkreten Sportstättenprojekte; ebenso wenig gab es einen Verweis auf die Sportstrategie 2025.

- 2.2.** Viele der angeführten Infrastrukturprojekte wurden in den letzten Jahren umgesetzt bzw. befinden sich zum Prüfungszeitpunkt in der Planungs- oder Realisierungsphase. Aus der ausdrücklichen Nennung im Arbeitsübereinkommen schließt der LRH, dass es sich um Infrastrukturprojekte von hoher sportpolitischer Bedeutung handelt. Daher legte er seinen Prüfungsfokus auf diese bzw. daraus ableitbare Projekte. Nicht Gegenstand der

Prüfung war der infrastrukturelle Ausbau des Olympia- bzw. Landesportzentrums, da es sich dabei um kein klassisches Förderungsprojekt handelt.¹⁰

Infrastrukturdatenbank und Sportstättenplan

3.1. Aufbauend auf den Zielen und den vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen der Sportstrategie Oberösterreich 2025 gab der LRH in seiner Prüfung IP Bedarfsplanung Empfehlungen ab, welche der Kontrollausschuss des Oö. Landtags in seiner Sitzung am 16.3.2017 zur Umsetzung beschloss. Die Empfehlungen I, II und IX standen in einem Zusammenhang mit infrastrukturellen Fragestellungen.

Im Zuge der nunmehrigen Recherche zeigte sich, dass es nach wie vor keine mit aktuellen Daten befüllte Infrastrukturdatenbank des Landes OÖ für Sportstätten gibt. Vielmehr hat es der Bund (unter Zuhilfenahme eines bundeseigenen Institutes) übernommen, für eine österreichweite Lösung eine Datenbank zur Verfügung zu stellen und für die Erstbefüllung (inklusive Datenerhebung) zu sorgen.¹¹ In weiterer Folge liegt es aber an den Ländern, den Datenbestand aktuell zu halten.

Daneben wäre es auch möglich, eine Datenbefüllung im DIGIKAT¹² durch die Gemeinden zu initiieren. Ein Projekt dazu wurde ausgearbeitet. Allerdings hat die Landessportdirektion die Entscheidung getroffen, vorerst die Datenerhebung durch den Bund für die gemeinsame Sportstättendatenbank abzuwarten.

Mit der Empfehlung IX empfahl der LRH dem Land OÖ unter anderem, den in der Sportstrategie Oberösterreich 2025 (Handlungsfeld 6 Förder- und Subventionsmanagement) angekündigten strategischen Sportstättenplan zu erarbeiten. Einen solchen gab es zum aktuellen Prüfungszeitpunkt nicht, sodass auch für den Bereich der Leistungs- und Spitzensportinfrastruktur kein mittel- bis langfristiger Soll-Infrastrukturplan vorhanden ist.

Die Landessportdirektion verweist darauf, dass im Breitensport hauptsächlich Sanierungen und weniger Neubauten erfolgen. Dafür sieht sie einen strategischen Sportstättenplan (in Form einer verbindlichen Soll-Vorgabe) als wenig hilfreiches Instrument an. Vielmehr habe sich die Bedarfsprüfung an den bestehenden Sportstätten und deren jeweiligem Umfeld (z. B. umliegende gleichartige Sportstätten, Mitgliederstärke und Leistungsfähigkeit eines Vereins) zu orientieren. Bei neuen Trend-Sportarten mit erst zu schaffender Infrastruktur (z. B. Motorikparks, Pumptracks¹³) werden ohnedies Soll-Strukturen entwickelt, definiert und gesteuert (z. B. Masterplan Motorikparks).

¹⁰ Das Landessportzentrum steht im Eigentum der Landes-Immobilien GmbH (LIG), einem Tochterunternehmen der Oö. Landesholding GmbH. Investitionsvorhaben werden aus Mitteln des Sportbudgets finanziert und in der Verantwortung von Landesdienststellen bzw. der LIG abgewickelt. Es entsteht daher keine klassische Förderungsbeziehung mit einem externen Projektbetreiber.

¹¹ Geplant ist, noch im ersten Quartal 2022 mit der Datenerhebung zu beginnen.

¹² Digitaler Katastrophenschutzplan des Landes OÖ

¹³ Ein Motorikpark ist ein Fitnessparcours im Freien, ein Pumptrack eine künstlich errichtete Mountainbikestrecke (Rundkurs) mit Steilkurven und Wellen.

Als eine mögliche Zielrichtung der Sportstrategie will die Landes-sportdirektion auch sogenannte Sportregionen schaffen und damit einzelne Partner einer Region stärker vernetzen. Dahinter steht die Überlegung, dass bestimmte Sportinfrastrukturen nur regional (und nicht kleinräumig in jeder Gemeinde) zur Verfügung stehen und daher in der jeweiligen Sportregion zweckmäßig und bedarfsorientiert verteilt werden sollen. In letzter Konsequenz wären dann die Errichtung oder Sanierung gleichartiger Sportanlagen, die über den regionalen Bedarf hinausgehen, nicht mehr förderungswürdig.

Ein Baustein dazu könnte die in der Sportstrategie angeführte Schaffung eines Bonussystems für z. B. gemeinde-, verbands- und/oder vereinsübergreifende Projekte sein. In den aktuellen Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen finden sich allerdings noch keine Anreize, die diese strategische Neuausrichtung unterstützen würden; wohl aber in den Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ in Form von Zuschlägen aus dem Regionalisierungsfonds zur Förderung von interkommunalen Projekten.

- 3.2.** Im Sinne einer stärker an strategischen Vorgaben ausgerichteten Förderungspolitik empfiehlt der LRH, die Bildung von Sportregionen umzusetzen.

Bedarfsplanung

- 4.1.** Wie die Landessportdirektion mitteilte und aus den geprüften Förderungsprojekten ableitbar war, lagen den Förderungsentscheidungen des Landes konkrete Wünsche und Anregungen von Gemeinden, Fachverbänden oder Sportvereinen zugrunde. Die Ursachen für den geäußerten Bedarf waren unterschiedlich:

- Infrastruktur soll nationalen bzw. internationalen Standards von Sportverbänden entsprechen (z. B. Fußballstadien im Linzer Zentralraum, Ballsporthallen in Linz und Ried/Innkreis, Regattazentrum Ottensheim)
- Verfügbare Infrastruktur entspricht qualitativ oder quantitativ nicht (mehr) den Erfordernissen (z. B. Turnleistungszentrum in Linz, Regattazentrum Ottensheim)
- Es sollen wegen Verwendungsänderungen bestehender Sportinfrastruktur Ersatzanlagen geschaffen werden (z. B. Leichtathletikpaket unter anderem als Ersatz für den Wegfall der Leichtathletikanlagen bei der neuen LASK-Arena)
- Es sollen eine Verbesserung der Trainingssituation bzw. Ergänzungen des Angebotes erreicht werden (z. B. Leichtathletikhalle in Linz, Nordisches Wintersportpaket mit diversen Standorten in OÖ)

Im Jahr 2019 präsentierte das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung einige Infrastrukturpakete, nämlich das Sport-Infrastrukturpaket für OÖ und Linz¹⁴, das OÖ. Zukunftspaket Leichtathletik und das Oberösterreich-Paket Ski Nordisch, in denen themen-, sportarten- und/oder standortbezogen Neu- und Ausbaupläne zusammengefasst

¹⁴ Verwaltungsintern als „Ballsporthpaket“ bezeichnet.

wurden. Konkrete Auslöser für diese Infrastruktur-Pakete waren Einzelprojekte, bei denen eine Neuausrichtung erfolgte (LASK-Arena) oder bei denen bisher forcierte Leitprojekte überdacht bzw. nicht weiter verfolgt wurden (Nordic Arena Oberaißen/Hellmonsödt).

- 4.2.** Aus Sicht des LRH waren die dargestellten Projekte nicht Ausfluss eines strategischen Sportstättenplans, vielmehr liegen unterschiedliche Beweggründe für deren Realisierung vor.

Grundsätzlich begrüßt er die Ausarbeitung von Infrastruktur-Paketen, da diese seiner Einschätzung nach einen stärker gesamthaft orientierten Blickwinkel ermöglichen und für einzelne Sportarten so etwas wie einen strategischen Standortplan darstellen.

Den Vorteil einer gesamthaften Planung sieht der LRH darin, dass Förderungsentscheidungen besser vorbereitet werden und Standortalternativen im Sinne einer Gegenüberstellung der jeweiligen Stärken und Schwächen evaluiert werden können. Grundsätzlich empfiehlt er, dass dafür klare Anforderungsprofile definiert, Alternativen nachvollziehbar geprüft und bewertet sowie in weiterer Folge der Realisierungs-Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Anders als bei der Förderung von Projekten für den Breitensport mit großteils standardisierten Vorgaben des Landes lag die operative Bedarfsplanung – also die konkrete Ausgestaltung der Anlage bei den Leistungs- und Spitzensportinfrastrukturprojekten – weitgehend bei den Förderungsnehmern selbst. Eine Einflussnahme durch das Land war aus den Förderungsakten am ehesten bei Projekten erkennbar, die vom Bund mitgefördert wurden.¹⁵

Förderungsrichtlinien

- 5.1.** Die Förderung von Sportstätteninvestitionen erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grundlage der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes und der Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen (Stand 2020). Die Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen enthalten neben allgemeinen Förderungsgrundsätzen und -voraussetzungen spezielle Vorgaben und Rahmenbedingungen über die Förderfähigkeit von Sportstätten, wobei die Richtlinie auf Normraumprogramme und standardisierte Ausstattungen von Sportanlagen abstellt.

Der Großteil der von der Landessportdirektion betreuten Förderungsprojekte im Sportstättenbau wird nach den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ abgewickelt. Dabei wird zusätzlich zur Landessportförderung¹⁶ eine Förderung aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln gewährt.¹⁷

Daneben gibt es auch Förderungsprojekte im Sportstättenbau, die das Land nicht nach den Regeln der „Gemeindefinanzierung Neu“ fördert, sondern vorwiegend oder ausschließlich aus Sportförderungsmitteln unter Anwendung teils deutlich höherer Fördersätze. Zu den unterschiedlichen

¹⁵ In derartigen Fällen wurde regelmäßig das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) beigezogen.

¹⁶ Diese liegt gemäß den Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen einheitlich bei 25 Prozent der sportrelevanten Kosten.

¹⁷ Die Förderungsquote aus Bedarfszuweisungsmitteln hängt von der Finanzkraft der Standortgemeinde ab und wird jährlich publiziert.

Anwendungsvoraussetzungen teilte das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung mit, dass Förderungsprojekte,

- die im vorwiegenden Interesse der um Förderungen werbenden Sportvereine bzw. Gemeinden liegen, nach dem Förderregime der „Gemeindefinanzierung Neu“ beurteilt werden, und
- dass Projekte, deren Realisierung im besonderen Interesse des Landes liegt (im Folgenden „Sonderprojekte“ genannt), auch höhere Fördersätze erhalten können.

Die Landessportdirektion ergänzte dies gegenüber dem LRH dahingehend, dass andernfalls die Gefahr bestünde, dass ein Projekt nicht realisiert werden könnte.

5.2. Obwohl die Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches keine Einschränkungen oder Ausnahmen vorsehen, sind sie auf den Standardfall „Förderung unter Anwendung der Regelungen der Gemeindefinanzierung Neu“, und damit im Wesentlichen auf die Förderung von Breitensportanlagen ausgerichtet.

Nicht abschließend geklärt bleibt für den LRH daher, welche Regelungen und Vorgaben aus der Förderrichtlinie für Sportstätteninvestitionen auch für Sonderprojekte gelten bzw. welche davon abweichenden Sonderregeln für Sonderprojekte zu berücksichtigen sind. Diese Regelungslücke hat zur Konsequenz, dass es für Sonderprojekte keinen objektivierbaren Entscheidungsrahmen gibt. Eine Überprüfung der Förderungsentscheidung ist daher anhand objektiver und transparenter Kriterien nicht möglich. In diesem Sinne ist bei vielen der vom LRH geprüften Sonderprojekte (ab Berichtspunkt 11) nicht erkennbar, aufgrund welcher Annahmen und Überlegungen die konkret zugesagte Landesförderung (insbesondere die Förderungsquote) bemessen wurde.

Berücksichtigt man, dass

- die geförderte Sportanlage von hoher sportpolitischer Bedeutung ist (andernfalls wäre ein Abgehen von den Sportstättenförderungsrichtlinien nicht zu rechtfertigen) und daher der Bestand und Betrieb der Anlage für das Sportland OÖ strategisch wichtig ist,
- sowohl die Gesamtprojektkosten wie auch das finanzielle Engagement des Landes (als Förderungsgeber) oftmals nominell und/oder von den Förderungsquoten her überdurchschnittlich hoch sind,
- Projektbetreiber und Bauherren oftmals Sportverbände und Sportvereine sind, die größtenteils auf ehrenamtlicher Basis agieren und in ihrer finanziellen Ausstattung limitiert sind,
- vielfach die Folgekosten der Investition (z. B. Kosten des laufenden Betriebs) der finanziellen Unterstützung des Landes bedürfen,

empfiehlt der LRH, für Sonderprojekte einen Handlungs- und Entscheidungsrahmen festzulegen und im Sinne der Transparenz zu verschriftlichen.¹⁸ Dabei sollten aus der Sportstrategie ableitbare Kriterien zur Festlegung der Sonderprojekte und Abgrenzung von anderen Förderungsprojekten aufgestellt werden. Weiters sollten auch Kriterien festgelegt werden, die den Eigenanteil des Förderungsnehmers bzw. die Förderungsquote des Landes (oder die öffentliche Förderungsquote) ableitbar machen (z. B. ob es sich um einen Fachverband, einen Sportverein oder um einen in einer Profiligen spielenden Verein handelt und wie die Finanzkraft des Förderungsnehmers berücksichtigt wird). Darüber hinaus wären (unabdingbare) Prozessschritte sowie ein Katalog der förderbaren Kosten(arten) zu definieren.

Förderungsabwicklung

- 6.1.** Die Landessportdirektion verfügt über einen verschriftlichten Prozessablauf zur Förderung von „Bau- und Sanierungsmaßnahmen bei Sportstätten (Hochbau)“. Dieser beschreibt und konkretisiert die wesentlichen Prozessschritte und legt fest, welche Handlungen im jeweiligen Prozessschritt zu setzen sind (z. B. Stellung eines Antrags, Vorlage bestimmter Unterlagen durch den Förderungsnehmer, Überprüfung und Beurteilung bzw. Genehmigung durch die Förderstelle, Unterfertigung von Verträgen bzw. Abgabe von Erklärungen).¹⁹ Die Mehrzahl der Prozessschritte betrifft Förderungsvorhaben mit gleichzeitiger Gewährung von Sportförderungsmitteln und Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Wie im Weiteren ausgeführt, weicht die Landessportdirektion bei der Förderung von Sonderprojekten in unterschiedlichen Ausprägungen davon ab.
- 6.2.** Insgesamt gewann der LRH den Eindruck, dass bei Sonderprojekten der tatsächliche Standardisierungsgrad der Förderungsabwicklung eher gering war. Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Soll-Prozesse auf die Förderungsprojekte im Anwendungsbereich der „Gemeindefinanzierung Neu“ ausgerichtet sind und bei Sonderprojekten davon abweichende Voraussetzungen vorlagen. Um eine einheitliche und professionelle Projektabwicklung zu fördern, empfiehlt der LRH, für Sonderprojekte einen Förderungsprozess festzulegen und – etwa in Form einer Checkliste – zu verschriftlichen.

Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Schriftliche Förderungszusagen nur auf Basis konkreter Planungen und Kostenberechnungen und nach vorheriger Durchführung eines Kostendämpfungsverfahrens²⁰

¹⁸ Dieser könnte etwa in die Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen aufgenommen und im Rahmen von schriftlichen Förderungsverträgen individuell konkretisiert werden.

¹⁹ abgebildet in der Anlage zum Prüfbericht IP Bedarfsplanung

²⁰ Für Hochbauvorhaben siehe Abs 2 (Geltungsbereich) der Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 9.7.2018): „Das Kostendämpfungsverfahren gilt für alle von der Landesregierung durch Bedarfszuweisungen und/oder Landeszuschüsse geförderten Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden; ausgenommen für die Statutarstädte. Zusätzlich ist es bei Hochbauvorhaben von Vereinen, privaten Rechtsträgern usw. anzuwenden, sofern Landeszuschüsse gewährt werden.“

- Abschluss schriftlicher Förderungsvereinbarungen mit eindeutiger Festlegung des zu fördernden Vorhabens (Projektbeschreibung, Pläne, Kostenschätzungen oder Angebote)
- Festlegung eines Liquiditätsplans und Abstimmung mit der Förderungsmittelauszahlung
- Standardisierter Umgang mit Mehrkosten (Berichtspunkt 21)
- Einforderung von vollständigen Endabrechnungen als Voraussetzung für die Auszahlung der letzten Förderungsrate
- Bei Vorliegen der dafür definierten Voraussetzungen Genehmigung des Projektes durch die Oö. Landesregierung und den Oö. Landtag
- Prüfungsschritt „Relevanz des Europäischen Beihilfenrechts“ aufnehmen

7.1. Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien, die Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen und die bei Sonderprojekten in aller Regel abgeschlossenen schriftlichen Förderungsvereinbarungen legen den Förderungsnehmern diverse Verpflichtungen und Bedingungen für die Gewährung oder Auszahlung einer Förderung auf. So hat der Förderungsnehmer etwa

- zu bestätigen, dass er vor Beginn der Realisierung des Projektes über alle behördlichen Genehmigungen verfügt,
- eine Zusage zu geben, dass er eine der Größe des Projektes angepasste professionelle Projektstruktur einsetzt,
- einen Projektbeschluss des Verbandsvorstandes inklusive des vom Verband genehmigten Finanzierungsplanes vorzulegen,
- einen Beschluss durch den Verbandsvorstand zu fassen, mit welchem der Verbandspräsident und der Kassier ermächtigt werden, diese Förderungsvereinbarung zu unterzeichnen,
- die Förderungsvereinbarung durch den Verbandspräsident und Kassier zu unterschreiben,
- bei Baumaßnahmen von Außenanlagen aufgrund der Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen zumindest zwei Vergleichsangebote einzuholen und aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mindestens zwei Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 Prozent bei der Vergabe von Aufträgen die ÖNORM A 2050²¹ einzuhalten (sofern nicht ohnedies das Bundesvergabegesetz anwendbar ist).

7.2. Die geprüften Förderungsakten zeigen, dass die Landessportdirektion mehrfach nicht prüfte, ob die übernommenen Verpflichtungen eingehalten und die geforderten Unterlagen und Nachweise erbracht wurden. Der LRH empfiehlt daher, eine Checkliste zu erarbeiten, die festlegt, welche Förderungsvoraussetzungen der Förderungsnehmer durch Vorlage welcher Unterlagen nachzuweisen hat. Gerade bei Sonderprojekten, die

²¹ Norm betreffend die Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot, Zuschlag - Verfahrensnorm

durch oftmals sehr hohe Fördersätze und hohe förderbare Gesamtkosten gekennzeichnet sind und deren Sonderfinanzierung durch die sportpolitische Bedeutung der Sportanlage begründet wird, sind Wirtschaftlichkeitskriterien und Rechtssicherheit besonders wichtig. Im Sinne einer transparenten Förderungsabwicklung, einer qualitativ entsprechenden, nachvollziehbaren Dokumentation und Entscheidungsfindung sollten bestimmte Prozessstandards eingehalten werden. Dazu zählen:

- Durch entsprechend klare und vollständige Gestaltung von Richtlinien und Verträgen ist sicherzustellen, dass Aufträge im Wettbewerb bzw. nach Einholung mehrerer Vergleichsangebote vergeben werden. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, sind die Förderungsnehmer anzuhalten, die ÖNORM A 2050 verpflichtend einzuhalten. Die Landessportdirektion sollte sich die einlangenden Angebote, die Angebotsprüfung und den -vergleich möglichst aufbereitet in Form eines Preisspiegels, vorlegen lassen.
- Die Baubewilligung(en) und bewilligten Pläne (sofern erforderlich) sind dem Land zu übermitteln.
- Endabrechnungen samt allen Rechnungen sind vorzulegen.
- Die Förderungsnehmer sollten angehalten werden, der Landessportdirektion die Projektorganisation (insb. Projektfunktionen und Funktionsträger) für das jeweilige Investitionsvorhaben bekanntzugeben. Zur leichteren Handhabung könnte den Förderungsnehmern etwa ein Formular zur Verfügung gestellt werden. Welche Funktionen konkret zu besetzen sind und welche allenfalls in Personalunion wahrgenommen werden können, hängt dann von der Größe und Komplexität des Vorhabens ab.
- Förderungsnehmer sollen der Landessportdirektion Betriebskostenabschätzungen zur Verfügung stellen.

Auch wäre sicherzustellen, dass die schriftlichen Förderungsvereinbarungen rechtswirksam unterfertigt werden.

Förderungszusagen

- 8.1.** In einigen Förderungsakten der Landessportdirektion zu Sonderprojekten war durch amtsinterne Aktenvermerke dokumentiert, dass das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung bereits in einem sehr frühen Projektstadium Förderungen in teils beträchtlicher Höhe in Aussicht stellte oder zusagte. Aus den Förderungsakten nicht feststellbar war der genaue Inhalt dieser Zusagen. Auch die diesen Zusagen zugrundeliegenden Informationen/Unterlagen (z. B. Projektunterlagen, Kostenschätzungen, Bedarfsanalysen, Leistungsfähigkeitsberechnungen) waren im Förderungsakt der Landessportdirektion öfters nicht vorhanden und mangels verfügbarer Akten bzw. Dokumentationen im politischen Büro nicht überprüfbar.

Zu einem (teilweise viel) späteren Zeitpunkt langten dann, in der Regel über Aufforderung der Landessportdirektion, schriftliche Förderungsanträge (z. B. unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars) ein. Einzelne

Förderungsakten zeigen, dass Förderungsnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits Aufträge an Planungsbüros und andere Unternehmen (etwa zur Durchführung von Abrissarbeiten) vergeben bzw. mit der Projektumsetzung bereits begonnen hatten. Schriftliche Förderungszusagen lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

- 8.2.** Der LRH sieht die aus den Förderungsakten ableitbare Praxis kritisch. Zum einen erfolgen in diesen Fällen die Förderungsentscheidungen auf Grundlage unzureichender Informationen, zum anderen entsteht Rechtsunsicherheit über den rechtlichen Gehalt der Zusagen und die damit verbundenen Rechtswirkungen.²² Der LRH empfiehlt daher, die mündliche Zusage von Förderungen umgehend zu dokumentieren und sicherzustellen, dass Bauarbeiten bei sonstigem Verlust der Förderfähigkeit erst nach Genehmigung des förderfähigen Projektes durch den Förderungsgeber beauftragt und durchgeführt werden.

Förderung von Zwischenfinanzierungskosten

- 9.1.** Bei einigen Investitionsprojekten stellte der LRH fest, dass über Ersuchen der Förderungsnehmer die Zwischenfinanzierungskosten (nachträglich) als förderfähig anerkannt wurden.

Laut Mitteilung der Landessportdirektion zählen Finanzierungskosten nicht standardmäßig zu den förderfähigen Kosten, vielmehr handelt es sich um Individualentscheidungen des für Sport zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung. Wovon die Förderung von Finanzierungskosten konkret abhängt bzw. unter welchen Bedingungen sie förderfähig sind, lässt sich aus den Akten nicht ableiten.

- 9.2.** Der LRH kritisiert die mangelnde Transparenz der Entscheidungsfindung. Gerade unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes²³ sollte klargestellt werden, ob und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen bei Sonderprojekten Zwischenfinanzierungskosten aus Sportförderungsmitteln gefördert werden.

Zwischenfinanzierungskosten fallen mitunter in beträchtlicher Höhe an. Daher wäre es generell wirtschaftlicher und zweckmäßiger, ein Modell zu entwickeln, das die Finanzierungskosten bei den Förderungsnehmern reduziert. Dazu müsste das Land die Förderungsauszahlung stärker als bisher am tatsächlichen Baufortschritt ausrichten. Im Sinne einer Risikobegrenzung für das Land als Förderungsgeber hätte das zur Folge, dass Förderungen in mehreren (kleineren) Tranchen auszuzahlen sind. Dafür gäbe es mehrere Optionen:

- Die Förderungsnehmer rufen unter Vorlage von entsprechenden Rechnungen öfter die Förderungsteilzahlungen ab.

²² So etwa zur Frage, ob derartige mündliche Zusagen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit stehen.

²³ Der LRH weist darauf hin, dass der verfassungsrechtlich normierte Gleichheitsgrundsatz auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gilt.

- Das Land orientiert sich am Modell des Bundes. Dieser gewährt auf Basis einer konkreten Förderungsvereinbarung mit fixen Terminen Förderungsraten im Voraus; dafür müssen binnen einer Frist (etwa von drei Monaten) Nachweise geliefert werden. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Auszahlung der Folgerate.

Sicherstellung des Förderungszwecks

10.1. Zum Schutz von Sportstätten ist im Oö. Sportgesetz festgelegt, dass die Auflassung einer Sportstätte²⁴ behördlich zu genehmigen ist. Wird eine Sportstätte ohne Bewilligung aufgelassen, so kann die Behörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auftragen. Wirtschaftliche Gründe stellen nur dann einen Grund für die behördliche Bewilligung der Auflassung dar, wenn der tatsächliche Bedarf nach der Sportstätte nicht mehr in dem Ausmaß gegeben ist, der den Bestand im Verhältnis zum laufenden Aufwand für die Erhaltung rechtfertigen würde. Weiters ist eine Auflassungsbewilligung zu erteilen, wenn die Nichterteilung eine außergewöhnliche Härte für den Eigentümer, Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Anlage wäre und das öffentliche Interesse am Weiterbestand nicht überwiegt. Auch (nicht näher eingegrenzte) besondere wichtige persönliche Gründe ermöglichen, diese Auflassungsbewilligung zu erteilen.

In der Regel wird zwischen dem Land als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer eine schriftliche Förderungsvereinbarung abgeschlossen. Darin gibt der Förderungsnehmer eine 20-jährige Behalte- und Betriebsgarantie für alle Investitionsteile des geförderten Projektes²⁵ ab.

Konsequenz aus einem Verstoß gegen die Behalte- und Betriebspflicht ist, die gewährten Förderungen nach den Festlegungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien zurückzufordern. § 11 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien sieht eine Rückzahlungsverpflichtung unter anderem für den Fall vor, dass „das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.“

10.2. Zwar schaffen die gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Sportgesetz in Kombination mit einer abgeschlossenen Förderungsvereinbarung einen gewissen Bestandschutz einer Sportstätte, umgekehrt verfügt das Land als Förderungsgeber nur über eingeschränkte Handlungsalternativen. Das Land kann die gewährten Förderungen rückfordern, hat aber – was natürlich bei Investitionen in systemrelevante Sportinfrastruktur bzw. mit hohem Förderungsanteil an den Gesamtkosten von höherer Relevanz wäre – kein (vertragliches) Eintrittsrecht.

²⁴ Dies liegt gemäß § 12 Oö. Sportgesetz 2019 vor, wenn die Anlage nicht nur vorübergehend der sportlichen Nutzung teilweise oder gänzlich entzogen oder für einen anderen Zweck verwendet wird oder nur mehr einem kleineren Benutzerkreis zugänglich ist.

²⁵ Beginnend mit Fertigstellung des Projektes, welche dem Land unverzüglich bekanntzugeben ist.

Ein Sportverband/Sportverein wird vermutlich dann seine Betriebspflicht nicht mehr erfüllen, wenn der Betrieb der Anlage finanziell nicht mehr leistbar ist oder der verpflichtete Verein/Verband nicht mehr über die Organisationsstrukturen zum Betrieb der Anlage verfügt. Um in solchen Fällen die Sportanlage dem gewidmeten Zweck zu erhalten, wird das Land gezwungen sein, finanzielle Mittel für den Betrieb zuzuschießen.²⁶ Andernfalls müsste es von seinem Recht zur (aliquoten) Rückforderung der gewährten Förderungsmittel Gebrauch machen. Ob dies zu relevanten Mittelrückflüssen führt, mag nicht abschließend beurteilbar, aber in vielen Fällen zumindest zweifelhaft sein. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Land über die reine Förderung der Investition hinaus auch während der Betriebsphase erhebliche finanzielle Risiken trägt.

Um gewisse Risiken abzusichern, wären bei sogenannter „Sonderinfrastruktur“ Absicherungsmaßnahmen zugunsten des Landes zu überlegen. Denkbar wäre, Eintrittsrechte in die Rechtsposition des Förderungsnehmers als Betreiber und Nutzer der Sonderinfrastruktur für die Restlaufzeit der Nutzungsverpflichtung zu vereinbaren.²⁷ Eine andere Option wäre, dass – ähnlich wie beim Landessportzentrum – die Infrastruktur im Eigentum des Landes steht bzw. auf Basis eines mit dem Land OÖ als primär Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Vertrages errichtet wird.

Das Land könnte dann den Betrieb an den Fachverband (oder einen anderen Betreiber) vergeben. Nachteil einer solchen Vorgangsweise wäre naturgemäß, dass das Land viel stärker in die operative Verantwortung käme und noch viel stärker als bisher mit Nutzerwünschen konfrontiert werden würde. Auch wären als Eigentümer bzw. als Nutzer mit einer eigentümerähnlichen Rechtseinräumung zusätzliche Risiken verbunden (z. B. müsste das Land für eine ausreichende Nutzung Sorge tragen, etwa durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder ähnliches). Der LRH empfiehlt, auf Basis einer Risikoabwägung und -bewertung eine grundsätzliche Vorgangsweise zu entwickeln, wie mit den aufgezeigten Risiken umgegangen wird.

FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN FÖRDERUNGSPROJEKTEN

Vorbemerkung

- 11.1.** Gegenstand der Prüfung war die Förderungsabwicklung und -verwaltung des Landes im Bereich der Sportförderungen. Informationen hat der LRH auch von einzelnen Förderungsnehmern sowie von Direktionen bzw. Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung eingeholt. Um prüfungsrelevante Sachverhalte zu einzelnen Projekten zu erheben und zu vervollständigen, ersuchte der LRH während der Prüfung auch um Einsichtnahme in die im politischen Büro des für Sport zuständigen Mitglieds der

²⁶ Der LRH weist darauf hin, dass in einigen der geprüften Förderungsprojekte bereits ein Zuschuss zum laufenden Betrieb gewährt wird bzw. ein Zuschussbedarf bereits angemeldet wurde.

²⁷ siehe etwa die Absicherung bei der neuen LASK-Arena (Berichtspunkt 41)

Oö. Landesregierung vorhandenen Akten und Unterlagen. Dem LRH wurde mitgeteilt, dass es zu den Projekten keine Unterlagen bzw. Akten gibt.

Der LRH wählte Förderungsprojekte aus, bei denen zumindest ab 2015 Förderungen ausbezahlt bzw. zugesagt wurden (Berichtspunkt 1). In diesem Zeitraum kam es, konkret am 6.12.2018, zu einem Wechsel in der Person des zuständigen Regierungsmitglieds.

- 11.2.** Der LRH sieht es sehr kritisch, dass Handlungen und Schriftverkehr des für Sport zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung nicht dokumentiert wurden, zumal es sich um den Einsatz von öffentlichen Mitteln handelt. Auch konnten dadurch nicht alle dem LRH relevant scheinenden Fragen geklärt werden.

Leichtathletikhalle in Linz

- 12.1.** Das Investitionsprojekt betraf die Errichtung einer multifunktionellen Leichtathletik-Trainingshalle mit einer vierbahnigen 200 m Rundlaufbahn und einer achtbahnigen 60 m Kurzstrecken-Laufbahn; weiters Trainingsmöglichkeiten für Weit- und Dreisprung, Kugelstoßen, Hochsprung und Stabhochsprung. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Eckdaten des Projektes:

Tabelle 1: Errichtung Leichtathletik-Trainingshalle

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Leichtathletik-Trainingshalle
Förderungsempfänger	Oberösterreichischer Leichtathletikverband
Bauherr	Leichtathletik Event- und Management GmbH
Form der Rechteeinräumung	Baurechtsvertrag
Zeitpunkt Inbetriebnahme	5.7.2017
Erste schriftliche Förderungszusage	21.6.2017
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	2.594.211 Euro + anerkannte Mehrkosten 181.538 Euro
Förderungshöhe Land	1.794.211 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	2.775.749 Euro
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	2.075.749 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Anfang 2015 beantragte der Oberösterreichische Leichtathletikverband (OÖLV) eine Landesförderung zur Errichtung einer Leichtathletik-Trainingshalle. Gewünscht wurde eine Trainingshalle, welche ganzjährig und ganzjährig genutzt werden kann. Als Grund nannte der Verband die Probleme der eingeschränkten Nutzbarkeit der multifunktionellen Veranstaltungshalle der Stadt Linz auf der Gugl. Seitens des Verbandes gab es die Überlegung, an einem Linzer Standort eine Trainingshalle in Leichtbauweise zu errichten. Ein Erstentwurf samt Kostenschätzung ging

von rund 1,2 Mio. Euro netto aus. Mitte Oktober 2015 ersuchte die Landessportdirektion den OÖLV um Vorlage der gesamten Projektunterlagen, „um das notwendige Kostendämpfungsverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können, da dieses vor Baubeginn abgeschlossen sein muss.“ Bereits am 30.10.2015 erteilte die Leichtathletik Event- und Management GmbH²⁸ einen Pauschalauftrag über die Auftragssumme von rund 1,6 Mio. Euro netto an ein Bauunternehmen.

- 12.2.** Kritisch sieht der LRH, dass die Auftragsvergabe an das Bauunternehmen bereits am 30.10.2015 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Projekt im Anfangsstadium und war nicht vollständig entwickelt. Auch lag noch keine schriftliche Förderungszusage des Landes OÖ mit konkreter Förderungshöhe vor. Der LRH empfiehlt, zur besseren Orientierung im Förderungsverfahren die Erstellung einer Checkliste für Sonderprojekte. Diese soll einen Überblick über den grundsätzlichen Rahmen des Förderungsverfahrens geben und den Ablauf für Förderungsnehmer klar darlegen (Berichtspunkt 6).
- 13.1.** Am 9.3.2016 stellte die Leichtathletik Event- und Management GmbH den Antrag auf Baubewilligung an den Magistrat Linz. Mit Schreiben vom 8.4.2016 schickte der OÖLV die Projektunterlagen an die Landessportdirektion.
- 13.2.** Problematisch sieht der LRH, dass der OÖLV dem Land OÖ erst nach dem Ansuchen um Baubewilligung die gesamten Projektunterlagen vorlegte. Dies erschwert die Einflussnahme auf das Projekt und die Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung. Es zeigt, dass die Landessportdirektion als Förderstelle wenig Einfluss auf den Projektablauf hatte.
- 14.1.** Die Landessportdirektion leitete die Projektunterlagen an die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) und Abteilung Umweltschutz (US) zur fachlichen Prüfung weiter. Da der OÖLV auch Förderungsmittel des Bundes beantragte, legte er die Unterlagen dem ÖISS vor. In der Folge grenzten das ÖISS, die Landessportdirektion sowie die Abteilungen UBAT und US den Prüfungsumfang dahingehend ab, dass das ÖISS die Halle als Ganzes sowie die Beleuchtung prüfte; das Land OÖ sollte die Heizungsanlage beurteilen. Festgehalten wurde, dass aufgrund fehlender Erfahrungswerte vom OÖLV ein Nachweis nötig wäre, dass „die geplante Heizungsanlage ausreichen würde und nicht übertrieben wäre“.²⁹

In ihrer Stellungnahme hielt die Abteilung UBAT fest, dass die Vorgehensweise des OÖLV bei der Erteilung eines Pauschalauftrages an das Bauunternehmen am 30.10.2015 nicht dem geltenden Kostendämpfungs-erlass entsprach. Die anlagentechnische Stellungnahme der Abteilung US betraf das vorgelegte Heizungskonzept. Laut eingereicherter Baubeschreibung vom 29.10.2015 war die Halle unbeheizt und auf Frostfreihaltung ausgelegt, welche mittels Gas-Infrarot-Hellstrahlern eine Behaglichkeitstemperatur von fünf Grad Celsius im Strahlungsbereich erreichte. Vorgaben des OÖLV zu den üblichen, für das Hallentraining geeigneten

²⁸ Es wurde eine GmbH gegründet, welche als Bauherr fungierte und deren Alleingesellschafter der OÖLV ist.

²⁹ Aktenvermerk über ein Telefonat am 3.5.2016

Behaglichkeitsparameter (Temperatur, Feuchte) fehlten zum damaligen Zeitpunkt.

Ende Juni 2016 folgte die erste Stellungnahme des ÖISS. Der Wirtschaftlichkeitsprüfung lag das Pauschalangebot des beauftragten Bauunternehmens zugrunde. Das ÖISS wies darauf hin, dass zahlreiche Positionen pauschal angeboten wurden. Dies ermöglichte wenige Rückschlüsse auf die Ausführung und Wirtschaftlichkeit.

14.2. Der LRH merkt an, dass die Möglichkeit, ein Kostendämpfungsverfahren durchzuführen, zeitlich erst nach der Auftragsvergabe an das Bauunternehmen beginnen konnte. Dieses sollte aber zeitgerecht im Zusammenwirken des ÖISS und der Abteilung UBAT erfolgen. Ansonsten bleibt die Sinnhaftigkeit einer nachträglichen Prüfung fraglich, da hier wenig Spielraum einer Einflussnahme bleibt.

15.1. Wenige Tage nach Erteilung der Baubewilligung teilte der OÖLV der Landessportdirektion mit, dass das Heizungskonzept überarbeitet werde. Nach den internen Vorgaben des OÖLV solle bei einer Außentemperatur von null Grad Celsius in der Halle eine Temperatur von 15 Grad Celsius erreicht werden. Eine höhere Temperatur wäre nicht notwendig und auch nicht gewünscht. Schlussendlich wurde die Leichtathletikhalle mit zusätzlichen sieben Heizstrahlern ausgeführt.³⁰

Beim jährlichen Verbandsgespräch mit der Landessportdirektion am 16.3.2021 wies der OÖLV darauf hin, dass das nunmehrige Aufheizen der Halle auf 18 Grad Celsius die Betriebskosten erheblich erhöhen werde.³¹ Laut Aussage der Landessportdirektion wird der laufende Betrieb der Leichtathletikhalle aus Landesmitteln gefördert.

15.2. Kritisch sieht der LRH die Vorgehensweise in Bezug auf die Heizungsanlage. Die Einreichung der Heizung erfolgte mit der Anforderung „Frostfreihaltung“, weshalb gemäß der OIB-Richtlinie 6³² die energetischen Anforderungen, wie z. B. die Vorlage eines Energieausweises entfallen. Im Akt findet sich keine Bestätigung, ob die gewählte Heizung angemessen ist. Erst die Prüfung der Abteilung US – nach erfolgter Baueinreichung – warf die Frage nach den konkreten Parametern auf. Später gab der OÖLV eine Temperatur von 15 Grad Celsius an; zwischenzeitlich werden 18 Grad Celsius gewünscht. Dies wirkt sich erheblich auf die laufenden Betriebskosten aus und stellt eine große Belastung für den OÖLV dar. Da das Land auch den Betrieb fördert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Zuschussbedarf für den Steuerzahler steigt.

16.1. Mitte August 2016 übermittelte der OÖLV eine neue Kostenschätzung. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 2,2 Mio. Euro netto. Begründet wurde die Kostenerhöhung unter anderem mit Behördenauflagen iHv 100.000 Euro³³, mit der Anschaffung einer Holzunterkonstruktion der Laufbahn, mit der Optimierung der Heizung und der Beleuchtung sowie der Verbesserung der Umkleide- und Lagermöglichkeiten. In einem Gespräch

³⁰ E-Mail vom 22.9.2016 zwischen dem OÖLV und dem beauftragtem Bauunternehmen

³¹ Vermerk Verbandsgespräch vom 16.3.2021

³² Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik, OIB-330.6-094/11, Ausgabe Oktober 2011

³³ z. B. mehrere Gutachten, Sicherheitsbeleuchtung, Brandschutzaufgaben in Summe über 100.000 Euro

zwischen Vertretern des Landes OÖ sowie des OÖLV im Rahmen eines Aufenthaltes während den Olympischen Sommerspielen in Rio de Janeiro akzeptierte das damals für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung diese erwarteten Mehrkosten. Darüber hinaus sagte es dem Grunde nach zu, dem OÖLV einen Zinsenzuschuss für die Aufnahme eines Bankdarlehens³⁴ zu gewähren.

16.2. Der LRH sieht es kritisch, dass die Zusammensetzung der pauschalen Mehrkosten von 100.000 Euro für Behördenauflagen im Akt nicht belegt ist. Es ist auch nicht erkennbar, ob das Land OÖ sie nachvollziehen, geschweige denn prüfen konnte.

17.1. Der OÖLV legte zwei weitere Kostenschätzungen vor:

- Ende April 2017 eine mit geschätzten Gesamtkosten von 2.479.721 Euro netto und
- Anfang Mai 2017 eine mit geschätzten Gesamtkosten von 2.594.211 Euro netto.

Bei beiden Kostenübersichten handelt es sich um Auflistungen der einzelnen Kosten nach Angebotssumme, Nachlass und beauftragter Summe. Der Übernahme der Kostenerhöhungen gegenüber der Schätzung aus August 2016 stimmte das Land OÖ zu.³⁵ Es bereitete ein Förderungszugeschreiben über max. 1.794.211 Euro (voraussichtliche Gesamtkosten abzüglich Bundessportförderungsmittel 700.000 Euro und 100.000 Euro eines Sponsors) vor. Anfang Juli 2017 wurde die schriftliche Förderungsvereinbarung abgeschlossen.

17.2. Die Kostenübersichten enthalten die Zusatzangebote nur der Höhe nach. Die dazugehörigen Angebote sind dem Akt nicht zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, ob die vollständigen Dokumente vorgelegt und auf ihre Plausibilität und Richtigkeit überprüft wurden. Der LRH empfiehlt, geprüfte Kostenaufstellungen besser zu dokumentieren, zumal die zuletzt vorgelegte Kostenschätzung Grundlage der Förderungsvereinbarung war. Auch wäre zukünftig die Förderungswürdigkeit und Sportrelevanz der einzelnen Zusatzkosten in einem Aktenvermerk festzuhalten.

18.1. Nach der mündlichen Zusage im Jahr 2016 durch das damals für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung, einen Zinsenzuschuss zu gewähren, legte der OÖLV im August 2019 eine Auflistung der bisher angefallenen Zinsen vor; eine Zinsenbestätigung der Bank über 87.150 Euro wurde nachgereicht. Mit Vorlage der Endabrechnung suchte der Förderungsnehmer um Übernahme der noch offenen Restzinsen von rund 6.093 Euro an.³⁶

18.2. Kritisch sieht der LRH die Übernahme der Zinsen. Die Höhe der Zinsen von insgesamt rund 93.243 Euro war dem Auseinanderfallen von Bauverlauf und Zahlungseingang der Förderungsbeträge geschuldet. Der LRH regt an,

³⁴ Zur Bau-Zwischenfinanzierung der Leichtathletik-Trainingshalle nahm der OÖLV im August 2016 ein Darlehen von 1,8 Mio. Euro auf; vgl. Aktenvermerk vom 8.8.2016.

³⁵ Aktenvermerk über ein Gespräch in der Landessportdirektion betreffend Finanzierung der Leichtathletikhalle vom 19.5.2017

³⁶ Schreiben vom 6.11.2020

das Modell einer bauverlaufskongruenten Finanzierung der Förderungsprojekte einzuführen, da diese Vorgehensweise die anfallenden Zinsen reduzieren würde (Berichtspunkt 9).

19.1. Der Förderungsnehmer hat für das Investitionsprojekt folgende Finanzierungsmittel erhalten:

Tabelle 2: Finanzierung der Leichtathletik-Trainingshalle

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Betrag in Euro
Landesförderung laut Förderungsvereinbarung	1.794.211
Zusätzliche vom Land OÖ geleistete Förderungen	281.538
Bundesförderung	700.000
Sponsorbeitrag	100.000
Summe	2.875.749

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Wie die obige Tabelle zeigt, umfasste die Landesförderung laut Förderungsvereinbarung 1.794.211 Euro. Zusätzlich leistete das Land OÖ im Zusammenhang mit der Errichtung der Halle Förderungen für Mehrkosten iHv 281.538 Euro³⁷. Der Bund gewährte einen Zuschuss von 700.000 Euro; 100.000 Euro steuerte ein Sponsor bei.

Die Ausgaben für das Projekt beliefen sich insgesamt auf 2.674.006 Euro netto und setzten sich aus Firmenrechnungen zusammen. Zusätzlich sind Zinsen in einer Gesamthöhe von rund 93.243 Euro angefallen. Im Zuge der Projektrealisierung gewährte das Land OÖ unter anderem eine nachträgliche Förderung für eine LED-Beleuchtung im Ausmaß von 50 Prozent der dafür angefallenen Kosten (insgesamt 16.850 Euro) von rund 8.500 Euro. Daraus resultierte ein Gesamtbetrag für die Errichtung der Trainingshalle von rund 2.775.749 Euro netto. Bei Gegenüberstellung der Gesamtkosten mit den geleisteten Zuschüssen von 2.875.749 Euro netto ergibt sich eine Differenz von 100.000 Euro.

Die Landessportdirektion führte dazu aus, dass in den vom Förderungsnehmer aufgeschlüsselten Einnahmen der Sponsorbeitrag iHv 100.000 Euro irrtümlich beinhaltet war. Diesen Betrag verwendete der Förderungsnehmer bzw. der OÖLV laut Landessportdirektion nämlich nicht für die Errichtung der Leichtathletikhalle, sondern für den laufenden Betrieb.

Wie die Endabrechnung des Förderungsnehmers zeigte, reichte er den Gesamtbetrag der LED-Beleuchtung zur Förderung ein. Das Land OÖ gewährte eine Förderung für den gesamten Betrag.

19.2. Die Erklärung der Landessportdirektion zum Differenzbetrag nimmt der LRH zur Kenntnis. Aus Sicht des LRH stellt die Differenz jedoch eine Überförderung des Projektes dar, zumal nach dem Wortlaut des Sponsorvertrags die Errichtung (und nicht etwa der laufende Betrieb) unterstützt

³⁷ Die geförderten Mehrkosten umfassten beispielsweise die Nachrüstung mit einer LED-Beleuchtung, die Anschaffung einerkehr- und Reinigungsmaschine sowie diverse Schränke und Spinde. Auch wurden damit aufgelaufene Zwischenfinanzierungskosten abgedeckt.

werden sollte. Auch die Förderung der LED-Beleuchtung über das zugesagte Ausmaß von 50 Prozent hinaus (8.425 Euro) qualifizierte der LRH als Überförderung. Er empfiehlt daher, die zu viel gewährte Förderung rückzufordern.

Leichtathletikpaket

20.1. Im Anschluss an die Entscheidung, die Fußballarena des LASK auf der Linzer Gugl zu realisieren, war es für das Land OÖ notwendig, Ersatzstandorte für die wegfallenden Leichtathletikanlagen auf der Gugl zu finden. In Zusammenarbeit mit dem OÖLV suchte und bewertete die Landessportdirektion Standorte im Linzer Zentralraum und fixierte schlussendlich folgendes Infrastrukturprogramm, das als „Oö. Zukunftspaket Leichtathletik“ bezeichnet wird³⁸:

- Leichtathletik-Zentrum in Linz, Wieningerstraße
- Internationales Leichtathletik-Stadion Traun
- Olympia-Leichtathletik-Stützpunkt bei der Pädagogischen Hochschule der Diözese in Linz
- Polizei-Leichtathletik-Stützpunkt in Linz, Derfflingerstraße

Ergänzend dazu sollten Investitionen in vier regionale Leichtathletik-Zentren getätigt werden.

Mit Ausnahme des Leichtathletik-Stadions in Traun wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes (und teilweise der Gemeinden) mit der Realisierung der Investitionsvorhaben begonnen; manche sind (baulich) bereits abgeschlossen.

Nach Angaben der Landessportdirektion scheiterte die Realisierung des Leichtathletik-Stadions Traun, weil die Standortgemeinde nicht bereit war, sich an den Investitionen finanziell zu beteiligen. Aus diesem Grund entschieden das Land als Förderungsgeber und der OÖLV, die Leichtathletikanlage in der Wieningerstraße in Linz so zu realisieren, dass auf dieser Anlage auch internationale Wettkämpfe ausgetragen werden können. Ein Teil der Mehrkosten (Berichtspunkt 21) ist auf diese Entscheidung zurückzuführen.

20.2. Auch wenn die Landessportdirektion im Rahmen der Prüfung darauf hinwies, dass die unterschiedlichen und vielfältigen Nutzungen des Linzer Stadions (z. B. internationale Fußballspiele) den kontinuierlichen Trainingsbetrieb für die Leichtathletik erschwerten und daher bereits Alternativen angedacht wurden, ist das Oö. Zukunftspaket Leichtathletik unmittelbare Folge der Entscheidung über den Standort der neuen Fußballarena des LASK. Die dafür aufgelaufenen Kosten (insbesondere die Investitionsförderungen für die Leichtathletikstandorte im Linzer Zentralraum) sind daher in einer Gesamtbetrachtung wirtschaftlich eng mit dem Fußballarena-Projekt verbunden.

³⁸ siehe Pressekonferenzunterlage zum „Oö. Zukunftspaket Leichtathletik“ vom 10.10.2019, zuletzt auch Pressekonferenzunterlage „Sport OÖ, Bilanz 2021 und Ausblick 2022“ vom 21.12.2021

Hinsichtlich des Leichtathletik-Stadions Traun wäre aus Sicht des LRH selbst dann, wenn auf politischer Ebene noch ein Finanzierungskonsens erzielt werden sollte, von einer Realisierung bzw. von einer finanziellen Beteiligung des Landes endgültig abzusehen. Dies deshalb, weil die bisherige Entscheidungslage einen kostenaufwendigeren Ausbau der Leichtathletikanlage in der Wieneringstraße in Linz bedingte.

Fest steht aus Sicht des LRH, dass sich die Nutzungsmöglichkeiten mit der Umsetzung des Zukunftspaketes Leichtathletik im Vergleich zum vorherigen Bestand erweitern. Eine Bedarfsanalyse, also welche Anlagen zur Kompensation der durch die „Gugl-Entscheidung“ wegfallenden Nutzungen erforderlich sind und welche zur Erweiterung des Infrastrukturangebotes realisiert wurden bzw. werden, war den Akten nicht zu entnehmen. Laut Landessportdirektion war es ein Ziel, für jeden Linzer Leichtathletikverein eine Heimstätte bereitzustellen. Mit der Entscheidung der Stadt Linz, das Stadion auf der Gugl für andere Sportzwecke bereitzustellen, fiel auch die Verwendungsmöglichkeit für die Linzer Sportvereine weg. Umso verständlicher ist es, dass sich die Stadt Linz nicht an der Mitfinanzierung der neuen Linzer Leichtathletikanlagen beteiligte.

Leichtathletik-Zentrum in Linz

21.1. Das gegenständliche Investitionsprojekt umfasste die Generalsanierung, Erweiterung und Modernisierung einer bereits bestehenden Sport- bzw. Leichtathletikanlage. Eckdaten des Projektes stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Errichtung Leichtathletik-Zentrum

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Leichtathletikfreianlage
Förderungsempfänger	Leichtathletik Event- und Management GmbH
Bauherr	Leichtathletik Event- und Management GmbH
Form der Rechteeräumung	Miete
Zeitpunkt Inbetriebnahme	11.9.2020
Erste schriftliche Förderungszusage	16.12.2019, an den Förderungsnehmer übermittelt am 7.1.2020
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	2.500.000 Euro
Förderungshöhe Land	2.500.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	Endabrechnung noch offen, Prognose (5.11.2020) liegt bei 3.200.000 Euro
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	2.500.000 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Die Sportflächen befinden sich auf zwei verschiedenen Grundstücken, die durch die Landwiedstraße getrennt sind. Um das „Nebenfeld“ gefahrlos erreichen zu können, ließ die Leichtathletik Event- und Management GmbH einen Fußgängertunnel unter der Landwiedstraße errichten. Ein Teil der

Mehrkosten des Projektes ist laut Angaben des OÖLV auf die Realisierung von baubehördlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Tunnelerrichtung zurückzuführen. Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung sind weiters auf den zusätzlichen Bau einer Bergauflaufbahn, einer geänderten Farbwahl der Laufbahn sowie die Installierung einer Videowall und von Videomessgeräten zurückzuführen. Dem Akt lässt sich aber nicht entnehmen, wie sich die Mehrkosten im Detail zusammensetzen. Auch war eine Überprüfung seitens des Landes daraus nicht erkennbar.

Die Landessportdirektion forderte den Förderungsnehmer bereits zu Projektbeginn mindestens zweimal auf, vergleichbare Kostenvoranschläge bzw. Preisspiegel zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Vorgelegt bzw. im Förderungsakt abgelegt wurden einzelne Angebote, die vom Förderungsnehmer angenommen wurden. Allerdings finden sich keine bzw. keine aktualisierten Angebote zu zwei „Hauptaufträgen“ (Leichtathletikanlage mit einer Angebotssumme von 1,4 Mio. Euro und Durchlass Landwiedstraße über 0,5 Mio. Euro).

- 21.2.** Aus Sicht des LRH müsste, insbesondere bei einem Projekt, das zu 100 Prozent aus Landesmitteln finanziert wird, das Land als Förderungsgeber ein sehr großes Interesse an der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens und seiner Abwicklung haben. Daher ist es nicht verständlich, dass die Landessportdirektion nicht nachdrücklich auf die Übermittlung aussagekräftiger Unterlagen bestand. Aus dem Akt war weiters nicht erkennbar, dass das Land für dieses Projekt auch ein Kostendämpfungsverfahren durchführte. Daher empfiehlt der LRH, zukünftig standardmäßig ein Kostendämpfungsverfahren durchzuführen und die Auftragsvergaben bei derartigen Förderungsprojekten zu plausibilisieren und zu prüfen (Berichtspunkte 6 und 7).

Um eine fundierte Entscheidung über die Übernahme von Mehrkosten treffen zu können und der Gefahr von Automatismen bei der Anerkennung von Mehrkosten vorzubeugen, empfiehlt der LRH, Entscheidungen über die Förderung von Mehrkosten nur dann zu treffen, wenn

- diese unverzüglich dem Land mitgeteilt werden und
- dafür schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Ab einer bestimmten Höhe (z. B. ab einer Untergrenze von 50.000 Euro je Maßnahme) sollte vorab auch eine Fachexpertise (z. B. durch die Abteilung UBAT oder eine andere fachkundige Stelle des Landes OÖ) eingeholt werden (Berichtspunkt 6).

Gerade bei Sonderprojekten mit einem sehr hohen Förderungsanteil (im konkreten Fall 100 Prozent) trägt das Land ein hohes Risiko, da der Förderungsnehmer in der Regel anfallende Mehrkosten nicht oder nur zum Teil aus eigenem Vermögen tragen wird können und daher am Ende das Land einspringen muss. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass mit dem Förderungsnehmer eine klar definierte Kommunikationsstruktur festgelegt, diese überwacht und gegebenenfalls eingefordert wird.

22.1. Wie aus dem Förderungsakt der Landessportdirektion³⁹ hervorgeht, hat das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung eine mündliche Zusage über 2,5 Mio. Euro gegeben. Wann genau, mit welchen Inhalten, Bedingungen und Vorgaben und auf Basis welcher Entwürfe und Kostenschätzungen ist dem Förderungsakt der Landessportdirektion nicht zu entnehmen; ebenso wenig sind es die Überlegungen zur Förderungshöhe und zur Förderungsquote.

Der per E-Mail übermittelte schriftliche Förderungsantrag des Förderungsnehmers (datiert mit 12.11.2019) langte am 3.12.2019 in der Landessportdirektion ein. Die schriftliche Zusage ist mit 16.12.2019 datiert⁴⁰ und wurde – zumindest laut Förderungsakt – dem Förderungsnehmer am 7.1.2020 übermittelt. Am 31.12.2019 erfolgte die Überweisung einer ersten Förderungsrate über 1 Mio. Euro. Zu diesem Zeitpunkt lagen der Landessportdirektion noch keine Rechnungen vor, mit denen projektbezogene Zahlungen in dieser Höhe nachgewiesen worden wären. Wie aus der ersten Zwischenabrechnung, welche am 16.6.2020 in der Landessportdirektion einlangte, hervorgeht, lagen beim Förderungsnehmer bis Ende 2019 Rechnungen über insgesamt 260.220 Euro brutto vor, die der Förderungsnehmer erst Mitte Jänner 2020 bezahlte.

Die erste Zwischenabrechnung vom 16.6.2020 erfolgte erst, nachdem der Förderungsnehmer auf eingetretene Liquiditätsprobleme hinwies und weitere Förderungsmittel forderte.⁴¹ In dieser Zwischenabrechnung wies er Rechnungen über insgesamt 1.280.071 Euro nach und legte dazu (elektronische) Rechnerkopien vor.⁴² Beim angeführten Betrag handelt es sich um einen Bruttobetrag.

Die zweite Förderungsrate über 750.000 Euro wurde am 25.6.2020 an den Förderungsnehmer überwiesen. Dies bedeutet, dass das Land OÖ wiederum Förderungsmittel auszahlte, obwohl zu diesem Zeitpunkt die vorgelegten Verwendungsnachweise um rund 470.000 Euro unter dem ausbezahlten Förderbetrag von 1,7 Mio. Euro lagen. Die Auszahlung weiterer 750.000 Euro erfolgte am 13.10.2020; kurz zuvor (am 7.10.2020) war eine Nachweislegung über weitere 1.589.372 Euro brutto erfolgt, sodass zu diesem Zeitpunkt insgesamt Zahlungen des Förderungsnehmers über 2.869.443 Euro brutto nachgewiesen waren.

22.2. Der LRH sieht mündliche Förderungszusagen kritisch, da sie zu einer Rechtsunsicherheit führen (Berichtspunkt 8). Aus dem Förderungsakt ist nicht nachvollziehbar, ob die vom Förderungsnehmer erteilten Aufträge vor oder nach der mündlichen Förderungszusage erteilt wurden.⁴³ Damit kann aber nicht beurteilt werden, ob es sich im Sinne der Förderungsrichtlinien

³⁹ Aktenvermerk vom 16.12.2019

⁴⁰ Aus einer Aufstellung vom 16.12.2019, die vermutlich vom OÖLV stammt, geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Aufträge im Umfang von rund 381.000 Euro vergeben waren.

⁴¹ In einem E-Mail vom 15.6.2020 teilte der Förderungsnehmer mit, dass er eine größere Teilrechnung nicht mehr begleichen könne.

⁴² Eine Rechnung über 405.000 Euro war zum Zeitpunkt der Vorlage beim Land noch nicht beglichen, da diese in der ersten Förderungsrate von 1 Mio. Euro keine Deckung mehr gefunden hatte.

⁴³ Dem Förderungsakt ist zu entnehmen, dass der Förderungsnehmer ab Anfang November 2019 Aufträge an Professionisten vergeben hat.

für Sportstätteninvestitionen um ein „nachträglich gestelltes Förderungsansuchen für ein bereits begonnenes Bauvorhaben“ handelt, das nach den Richtlinien abzulehnen ist.⁴⁴ Ob allerdings die Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen auf das gegenständliche Förderungsprojekt anwendbar sind, ist aus Sicht des LRH ohnedies klärungsbedürftig (Berichtspunkt 5).

Problematisch sieht der LRH die Form der Auszahlung der Förderungs-raten. Zwar steht der LRH einer Auszahlung ohne vorausgehenden Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage von Rechnungen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, da gerade Sportverbände und -vereine oftmals nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen, um ein großes Investitionsvorhaben finanziell abwickeln zu können. Allerdings besteht bei einer Bevorschussung der Mittel das Risiko einer widmungswidrigen Verwendung. Daher darf eine Bevorschussung nicht vom Motiv getragen sein, am Ende des Jahres die noch vorhandenen Förderungsmittel zu verbrauchen. Vielmehr sind Bevorschussungen nach einem zuvor vereinbarten Liquiditätsplan zu leisten (Berichtspunkt 9).

- 23.1.** Anders als bei der Mehrzahl der Investitionsförderungsprojekte schloss das Land keine schriftliche Förderungsvereinbarung ab. Dies bedeutet aber, dass der Förderungsnehmer mangels konkreter Festlegung dem Land gegenüber keine Verpflichtung übernommen hat, die zu 100 Prozent aus Förderungsmitteln des Landes finanzierte Sportanlage für einen bestimmten Zeitraum (in den anderen Verträgen findet sich ein Zeitraum von 20 Jahren) zu behalten bzw. zu betreiben.
- 23.2.** Um die Unterfertigung einer schriftlichen Förderungsvereinbarung sicherzustellen, empfiehlt der LRH die Ausarbeitung einer Checkliste, die bei der Abwicklung von Förderungsprojekten verpflichtend eingesetzt wird (Berichtspunkte 6 und 7). Auch sollte das Land mit dem Förderungsnehmer sowie dem OÖLV noch eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die eine zumindest 20-jährige Behalte- und Betriebspflicht sichert.

Leichtathletikanlage bei der Pädagogischen Hochschule der Diözese in Linz

- 24.1.** Das Investitionsprojekt betrifft die Errichtung einer Sport- und Leichtathletikanlage anstelle einer bestehenden Anlage. Die Eckdaten des Projektes stellen sich wie folgt dar:

⁴⁴ dritter Aufzählungspunkt zu I. Allgemeines der Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen

Tabelle 4: Errichtung Leichtathletikanlage auf dem Freinberg

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Leichtathletikfreianlage
Förderungsempfänger	Diözesane Immobilien-Stiftung
Bauherr	Diözesane Immobilien-Stiftung
Form der Rechteeinräumung	Nutzungsvertrag (Pädagogische Hochschule - OÖLV)
Zeitpunkt Inbetriebnahme	noch offen
Erste schriftliche Förderungszusage	3.9.2020
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	2.000.000 Euro (netto)
Förderungshöhe Land	2.000.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	noch offen
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	765.000 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Mit dem Abriss des Linzer Stadions auf der Gugl verlor das Olympia- und Landessportzentrum seine Freiluftsport- und Leichtathletikanlage. Mit dem Standort bei der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unterstützt das Land im Förderwege die Errichtung bzw. Generalsanierung einer Anlage in unmittelbarer Nähe zum Landessportzentrum. Für die Erneuerung stellt es Förderungsmittel über 2 Mio. Euro netto (bzw. 2,4 Mio. Euro brutto) zur Verfügung.⁴⁵

In den Besprechungen setzten sich die Projektpartner das Ziel, die Anlage bis Mai 2021 fertigzustellen und zu eröffnen⁴⁶. Der Spatenstich zur Realisierung der Anlage erfolgte im November 2020. Angestrebt war ursprünglich ein Baubeginn im Mai 2020, dieser wurde dann sukzessive nach hinten geschoben. Die Fertigstellung war im März 2021 und die Eröffnung im Mai 2021 geplant. Zum Prüfungszeitpunkt lag aber noch keine Baubewilligung vor.

24.2. Der LRH regt an, im Rahmen einer abschließenden Projektevaluierung die Gründe der Verzögerung zu analysieren und für zukünftige Sportinfrastrukturprojekte nutzbar zu machen.

25.1. Im September 2020 unterfertigten das Land und der Förderungsnehmer eine schriftliche Förderungsvereinbarung. Dieser angeschlossen war ein im Juli 2020 zwischen der Pädagogischen Hochschule der Diözese und dem OÖLV abgeschlossener Nutzungsvertrag. Am 30.12.2020 fragte die Landessportdirektion beim Förderungsnehmer nach, ob bereits bezahlte Rechnungen vorliegen würden. Am 11.1.2021 langte unter Beischluss von

⁴⁵ Im Gegenzug für anfallende Mehrkosten bei der Leichtathletikfreianlage in der Wieningerstraße zum Ankauf einer Videowall und einer Videomessanlage sagte der OÖLV, der mit seinem Knowhow auch in das Projekt bei der Pädagogischen Hochschule eingebunden ist, zu, dass bei diesem Projekt 100.000 Euro eingespart werden (Aktenvermerk über eine Besprechung vom 5.11.2020). Daher stehen für dieses Projekt nur 1.900.000 Euro an Förderungsmitteln bereit. Eine aktualisierte Budgetverfolgung vom 21.10.2021 ging aber bereits von Kosten in Höhe von rund 2.150.000 Euro netto aus.

⁴⁶ Aktenvermerk vom 20.5.2020

Rechnungen und Zahlungsbelegen eine erste Zwischenabrechnung über rund 50.500 Euro brutto bei der Landessportdirektion ein. Am 31.12.2020 wies das Land die Zahlung einer ersten Förderungsrate über 765.000 Euro an. Ob und in welcher Höhe der Förderungsnehmer seither projektbezogene Ausgaben tätigte, war bis zum Prüfungszeitpunkt dem Förderungsakt der Landessportdirektion nicht zu entnehmen.

- 25.2.** Wie bereits in Berichtspunkt 22 näher ausgeführt, steht der LRH dieser Form einer Auszahlung ohne entsprechendem Nachweis von Ausgaben oder auf Basis eines vereinbarten Liquiditätsplanes – im Besonderen in dieser Höhe – kritisch gegenüber.

Turnleistungszentrum in Linz

- 26.1.** Die Beengtheit des seit 1989 im Landessportzentrum auf der Linzer Gugl beheimateten Turnleistungszentrums (TULZ) führte zum Wunsch einer räumlichen Neuausrichtung. Diese wurde in Form der Einmietung des Oö. Fachverbandes für Turnen (Fachverband) in einer adaptierten Halle am Linzer Winterhafen realisiert. Die Eckdaten des Projektes stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Adaptierung und Anmietung Turnleistungszentrum

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Sporthalle
Förderungsempfänger	Oö. Fachverband für Turnen
Bauherr	Investor
Form der Rechteeinräumung	Miete
Zeitpunkt Inbetriebnahme	13.1.2016
Erste schriftliche Förderungszusage	3.2.2016
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	310.000 Euro + 160.000 Euro
Förderungshöhe Land	310.000 Euro + 160.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	310.000 Euro Euro
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	310.000 Euro Investitionsförderung, dazu laufende jährliche Zuschüsse für Betrieb (teilweise zur Finanzierung weiterer Investitionen von 215.690 Euro)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Im Jahr 2014 eröffnete sich die Möglichkeit, sich mit dem Turnleistungszentrum (TULZ) in einem ehemaligen Industriegebäude am Winterhafen einzumieten, welches ein Investor damals gerade sanierte und umbaute. Dabei handelte es sich um Räumlichkeiten in einer Größenordnung von insgesamt 1.400 m². In den ersten Überlegungen im November 2014 ging die Landessportdirektion von jährlichen Mietkosten in Höhe von 80.000 bis 100.000 Euro und einmaligen Investitionskosten von 250.000 bis 300.000 Euro aus. Damals rechnete die Landessportdirektion mit einem

jährlichen Zuschussbedarf von rund 110.000 Euro, wobei sich die zusätzlichen Ausgaben für das Land nur auf rund 30.000 Euro belaufen würden, da die bisher vom Land getragenen Trainerkosten von jährlich 75.000 Euro zukünftig durch Sponsoring finanziert würden. Nach einem ersten Gespräch zwischen dem damals für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung und dem zukünftigen Vermieter verkündete das zuständige Regierungsmitglied in einer Pressekonferenz am 27.11.2014 den Startschuss für den Bau des neuen TULZ unter folgenden Rahmenbedingungen: langfristige Einmietung (15 - 20 Jahre) sowie eine Investition in die Erstausrüstung in Höhe von 250.000 bis 300.000 Euro.

Andere Varianten (z. B. andere Standorte, Neubau statt Miete, Eigentumserwerb) wurden aufgrund der sich bietenden Gelegenheit nicht geprüft bzw. analysiert.

Im Zuge der baulichen Adaptierung im Jahr 2015 setzte der Vermieter einige speziell für die Nutzung als Turnsporthalle als notwendig erachteten Baumaßnahmen um. Vereinbart wurde, dass der Mieter die Mehrkosten für zwei Schnitzelgruben⁴⁷ und den Bodenbelag in Höhe von insgesamt 215.690 Euro übernimmt.⁴⁸ Um die Kosten der Schnitzelgruben finanzieren zu können, gewährte das Land dem Fachverband eine als „Trainer-subvention für 2015 und 2016“ bezeichnete Förderung in Höhe von max. 160.000 Euro.⁴⁹

Der Fachverband schloss im September 2015 einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Nach diesem beläuft sich die monatliche Miete auf 10.434 Euro zuzüglich USt und Betriebskosten mit einer jährlichen Indexanpassung im Jänner.

Bereits 2017 informierte der Fachverband die Landessportdirektion darüber, dass trotz einer Aufstockung des Landeszuschusses für den Betrieb des TULZ auf 150.000 Euro dem Verband eine Finanzierungslücke von rund 35.000 Euro verbleibt. Das Land hob die Förderung zum Betrieb des TULZ für 2019 auf 160.000 Euro an. Im Mai 2019 stellte der Fachverband aufgrund des Wegfalls des Hauptsponsors und der weiter steigenden Finanzierungslücke – es stiegen auch die Belastungen aus dem Mietverhältnis an – die Kündigung des Mietvertrages in Aussicht. In Reaktion darauf förderte das Land 2020 den Betrieb des TULZ, also insbesondere die Ausgaben für Miete und Betriebskosten, mit 300.000 Euro.

Da im Herbst 2021 der Bundes-Turnverband seinen Bundesstützpunkt für die Turnerinnen in Linz schuf und dafür das TULZ im Winterhafen regelmäßig nutzte⁵⁰, reduzierte das Land für 2021 seine Förderung auf 250.000 Euro.

Ob – wie von der Landessportdirektion angepeilt – der Zuschussbedarf sukzessive auf 150.000 bis 200.000 Euro gesenkt werden kann, ist noch nicht abschätzbar. Dem LRH gegenüber gab der Fachverband an, dass

⁴⁷ Eine mit Schaumstoffschnitzeln gefüllte Grube, die sichere Absprünge von Geräten ermöglicht.

⁴⁸ Sideletter zum Mietvertrag vom September 2015, wonach sich der Mieter zur Zahlung von 215.690 Euro (160.000 Euro für zwei Schnitzelgruben und 55.690 Euro für den Turnboden) verpflichtet.

⁴⁹ siehe Förderungszusage vom 11.8.2015

⁵⁰ Das bedeutet, dass sich der Bundes-Turnverband finanziell an den laufenden Kosten beteiligen wird.

eine weitere Reduktion des Betriebszuschusses aufgrund der Situierung des Bundesstützpunktes schwierig sei. Dies deshalb, weil im Gegenzug zur Zahlung des Bundes-Turnverbandes für die Nutzung als Stützpunkt andere Möglichkeiten zur Vermietung an Vereine wegfallen; daher brechen Mieteinnahmen weg, sodass der finanzielle Vorteil aus der Situierung des Bundesstützpunktes eher gering ist.

- 26.2.** Mit der Pressekonferenz am 27.11.2014 war nach Ansicht des LRH de facto entschieden, das Projekt in der dort skizzierten Form zu realisieren. Zu diesem Zeitpunkt lagen aber keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vor. Wie sich später zeigte, waren etwa die später auflaufenden Kosten deutlich höher als ursprünglich angenommen. So waren etwa die Betriebskosten im Vorfeld kein Thema, auch die USt-Belastung blieb unberücksichtigt.

Der LRH empfiehlt daher, bei der Vorbereitung von Sportinfrastrukturvorhaben, die zur Errichtung oder zum späteren Betrieb auf Förderungsmittel des Landes angewiesen sind, eine professionelle Gesamtanalyse durchzuführen. Solange keine Analyseergebnisse vorliegen, sollten keine Maßnahmen gesetzt werden, die eine Abstandnahme von der Projektrealisierung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hilfreich für solche Vorabanalysen wäre auch das Vorliegen eines strategischen Sportstättenkonzeptes, da Grundsatzüberlegungen bereits im Vorfeld ausgearbeitet würden und die Entscheidung nicht – wie im konkreten Fall aufgrund einer sich kurzfristig bietenden Gelegenheit – sehr spontan zu treffen ist.

Der Akt erweckt überdies beim LRH den Eindruck der fehlenden Rollenklarheit im Verhältnis Land und Fachverband. Auch schien für den späteren Vermieter nicht ganz klar, wer in der Bau- und Adaptierungsphase der unmittelbare Ansprechpartner war. Dies kann nach Ansicht des LRH damit zusammenhängen, dass das Land bzw. das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung wesentliche Gespräche mit dem Vermieter führte und grundsätzliche Vereinbarungen traf, sich ansonsten aber auf die Rolle des Förderungsgebers zurückzog. Zukünftig sollten die Rollen und Aufgaben am Beginn eines Projektes klar vereinbart werden.

Der LRH verweist zudem auf die Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen, nach denen keine finanzielle Unterstützung für die Pacht oder Miete von Immobilien gewährt wird.

- 27.1.** Mit Schreiben vom 3.2.2016 sagte das Land eine Investitionsförderung von 310.000 Euro zu. Die Auszahlung erfolgte 2016 in zwei gleich hohen Raten⁵¹. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung legte der Fachverband am 25.2.2016 eine Rechnungsaufstellung über insgesamt 317.950 Euro vor. Die Aufstellung beinhaltet Zahlungen über 46.900 Euro Kautions gemäß Mietvertrag und die Monatsmiete Dezember 2015 über 13.924 Euro.
- 27.2.** Der LRH kritisiert, dass dem Förderungsakt der Landessportdirektion nicht klar zu entnehmen ist, welche Investitionen mit der zugesagten Förderung finanziert werden sollen. Er bezweifelt, dass die Zahlung der Kautions und einer Monatsmiete als Investition zu qualifizieren und damit für eine

⁵¹ aus der VA-Stelle 1/269205/7770/000 Investitionsbeiträge

Nachweisführung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Investitionsförderung geeignet sind.

Der Nachweis enthält auch eine Zahlung von rund 80.000 Euro für die bauliche Umsetzung der Schnitzelgruben. Da für deren Finanzierung eine zusätzliche (außerordentliche) Trainerförderung gewährt wurde (Berichtspunkt 26), sieht der LRH auch diese Zahlung nicht zur Nachweisführung geeignet an. Der LRH empfiehlt der Landessportdirektion, vom Förderungsnehmer einen vollständigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung auf Basis der ursprünglich vorgesehenen Investitionen einzufordern. Überdies sollte die Förderungszusage bzw. -vereinbarung den Förderungszweck klar definieren (Berichtspunkt 6).

Regattazentrum Ottensheim

28.1. Der Oö. Ruderverband veranstaltete im Jahr 2019 die Ruder-WM in Ottensheim. Anlässlich dieser Veranstaltung war eine Erweiterung des bestehenden Regattazentrums notwendig.⁵² Wesentlicher Bestandteil des Ausbaus war die Errichtung eines neuen zweistöckigen Gebäudekomplexes mit integrierter Bootshalle, Sanitär- und Trainingsräumlichkeiten. Als Bauherr trat der Regattaverein Linz-Ottensheim auf. Der Bau erfolgte zwischen November 2016 und Oktober 2017. Die Eckdaten des Projektes stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Errichtung Regattazentrum Ottensheim

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Regattazentrum
Förderungsempfänger	Regattaverein Linz-Ottensheim
Bauherr	Regattaverein Linz-Ottensheim
Form der Rechteeinräumung	Superädifikat
Zeitpunkt Inbetriebnahme	13.10.2017
Erste schriftliche Förderungszusage (Unterstützungsschreiben für Bewerbung)	24.7.2015
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	4.060.054 Euro
Förderungshöhe Land	1.600.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	noch offen
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	1.600.000 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Als Nachweis, dass der Förderungsnehmer über ausreichend finanzielle Mittel zur Errichtung der Infrastruktur und Austragung der WM verfügt,

⁵² Der LRH prüfte den Förderungsprozess des Landes im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung der Infrastruktur. Die Förderung für die Organisation und Durchführung der WM bezog der LRH nur ein, sofern eine Anknüpfung an die Infrastruktur-Förderung bestand.

benötigte er bereits für die Bewerbung Unterstützungsschreiben der Förderungsgeber mit Angabe der konkreten Förderungshöhe.

Um einen Finanzierungsplan auszuhandeln fanden bereits im Vorfeld der Bewerbung (2013 und 2014) erste Gespräche zwischen Bund, Land OÖ, Marktgemeinde Ottensheim und der Stadt Linz auf politischer Ebene statt. Ergebnis dieser politischen Gespräche war, dass das damals für Finanzen zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im Herbst 2014 – auf Basis einer ersten Grobkostenschätzung über Gesamtkosten in der Höhe von rund 9 Mio. Euro (für Infrastruktur und Organisation sowie Durchführung der WM) – eine Förderung von max. 3,5 Mio. Euro mündlich in Aussicht stellte. Davon waren 1,6 Mio. Euro für die Errichtung der notwendigen Infrastruktur und 1,9 Mio. Euro für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung vorgesehen.

Im Juni bzw. Juli 2015 stellte das damals für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung als Voraussetzung für die Bewerbung zwei Unterstützungsschreiben an den Weltruderverband FISA aus; eines davon betreffend Förderung der Organisation und Durchführung der WM mit einer Förderungshöhe von 1,9 Mio. Euro und eines betreffend die Förderung der Infrastruktur mit einer Förderungshöhe von 1,6 Mio. Euro. Das Schreiben zur Förderung der Infrastruktur lautete⁵³:

„Dear Sir,

we hereby confirm that the State Government of Upper Austria will support the infrastructure of the 2019 World Rowing Championship up to the level of 1 600 000 Euro in cash.

I hold the position of the Minister of Economy and Sports within this organisation and I have the authority to make the above commitment on behalf of the State Government of Upper Austria.“⁵⁴

Mit den beiden Unterstützungsschreiben zur Bewerbung verpflichtete sich das Land OÖ, im Falle eines Zuschlags Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt 3,5 Mio. Euro bereitzustellen.

Laut den Ausführungsbestimmungen zu § 26 Abs 8 der Haushaltsordnung des Landes OÖ (HO) besteht die Verpflichtung, Förderungsnehmern ausdrücklich mitzuteilen, wenn eine Förderungszusage nicht verbindlich gegeben wird. Da dies nicht erfolgte, war somit zu diesem Zeitpunkt von einer fixen Zusage auszugehen.

Der Bund, der die Errichtung der Infrastruktur ebenfalls förderte, stellte ein Unterstützungsschreiben über 2.263.000 Euro aus.

28.2. Der LRH hält fest, dass in den Schreiben des Landes keine explizite Einschränkung hinsichtlich der budgetären Verfügbarkeit der Mittel angeführt war. Daher handelte es sich bei diesen Schreiben im Außenverhältnis um verbindliche Zusagen, auch wenn sie erst mit dem Zuschlag für die

⁵³ Das Schreiben zur Förderung der Organisation und Durchführung der WM (Förderungszusage über 1.900.000 Euro) war gleichlautend formuliert.

⁵⁴ Übersetzung: „Sehr geehrter Herr, wir bestätigen hiermit, dass die Oö. Landesregierung die Infrastruktur für die Ruder-Weltmeisterschaft 2019 mit bis zu 1.600.000 Euro unterstützen wird. Ich bin Landesrat für Wirtschaft und Sport und bin befugt, die obige Verpflichtung im Namen der Oö. Landesregierung einzugehen.“

Austragung der WM im September 2015 schlagend wurden. Aufgrund der Mehrjahresverpflichtung hätte aus Sicht des LRH gemäß § 26 Abs 8 Haushaltsordnung des Landes OÖ 1998⁵⁵ eine Genehmigung durch den Landtag eingeholt werden müssen.

29.1. Nachdem der Oö. Ruderverband im September 2015 den Zuschlag zur Austragung der WM in Ottensheim erhielt, übermittelte der Regattaverein Linz-Ottensheim als Förderungsnehmer im Dezember 2015 für die Investitionen in die Infrastruktur ein erstes Förderungsansuchen mit Gesamtkosten von 4.199.100 Euro⁵⁶. 2016 erfolgte eine Prüfung durch das ÖISS, bei der die Gesamtkosten überprüft wurden.⁵⁷ Der Spatenstich erfolgte schließlich am 23.11.2016. Am 9.12.2016 langte ein adaptiertes Förderungsansuchen mit Gesamtkosten von 4.060.054 Euro ein. Am 10.1.2017 und somit knapp zwei Monate nach Baubeginn übermittelte die Landessportdirektion dem Regattaverein Linz-Ottensheim die Förderungsvereinbarung für die Errichtung der Infrastruktur⁵⁸ mit einer Förderungshöhe von 1,6 Mio. Euro zur Unterfertigung. Diese Förderungsvereinbarung enthielt die Formulierung „vorbehaltlich der Mittelfreigabe durch den Oö. Landtag“. Der darin festgelegte Gesamtkostenrahmen in Höhe von 4.060.054 Euro beruhte auf einer Kostenaufstellung mit Stand 1.12.2016.

Am 20.7.2017 übermittelte das damals für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung ein Zugeschreiben, das die Aufteilung der Förderungsmittel von 3,5 Mio. Euro auf den Zeitraum 2017 bis 2020 beinhaltete.

29.2. Der LRH stellt fest, dass die Landessportdirektion den Förderungsnehmer erst im Rahmen der Ausstellung der Förderungsvereinbarung rund eineinhalb Jahre nach Übermittlung der Unterstützungsschreiben (Berichtspunkt 28) über den Vorbehaltscharakter der Förderung für die Infrastruktur (1,6 Mio. Euro) informierte. Der Förderungsnehmer konnte daher eineinhalb Jahre von einer fixen Zusage ausgehen. Dies war für ihn von grundsätzlicher Bedeutung, weil die Unterstützung Bedingung für die Bewerbung und den Zuschlag zur Durchführung der WM war.

In Zukunft wäre überdies darauf zu achten, die Förderungsvereinbarung vor Baubeginn abzuschließen.

30.1. Das Land OÖ zahlte die zugesagten 1,6 Mio. Euro für die Infrastruktur gegen Vorlage von Zwischenabrechnungen vollständig aus.⁵⁹ Die Überprüfung der Endabrechnung durch die Förderungsgeber war zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Die Landessportdirektion zahlte nicht nur die Förderung für die Infrastruktur an den Regattaverein Linz-Ottensheim aus, sondern auch die Förderung

⁵⁵ In der HO 2019 ist dies in § 21 Abs 4 geregelt.

⁵⁶ eingelangt am 14.12.2015

⁵⁷ Die Abteilung UBAT des Landes wirkte unterstützend bei der Prüfung der Hochbaumaßnahmen mit (Schreiben vom 20.6.2016).

⁵⁸ Für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung schloss die Landessportdirektion keine Förderungsvereinbarung ab.

⁵⁹ Das Land zahlte die zugesagten 1,9 Mio. Euro für die Organisation und Durchführung der WM ebenfalls vollständig aus. Für die Organisation und Durchführung der WM leistete die Landessportdirektion aufgrund von Liquiditätsengpässen in Abstimmung mit dem damals für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung auch eine Vorauszahlung.

für die Organisation und Durchführung der Ruder-WM.⁶⁰ Der Regattaverein Linz-Ottensheim leitete die Förderungsbeträge an den Oö. Ruderverband als Organisator der WM weiter.

Die Prüfung der Auszahlungen zeigte weiters, dass ein Teil der Raten für die Organisation und Durchführung der WM als Investitionsbeiträge verbucht wurde.⁶¹

- 30.2.** In Zukunft sollte bei zusammenhängenden Projekten mit mehreren Förderungsnehmern darauf geachtet werden, dass sowohl alle formalen Bestandteile der Förderungsabwicklung (Förderungsvereinbarung, Förderungszugeschreiben) als auch die Auszahlung der Förderungsmittel an den tatsächlichen inhaltlich verantwortlichen Förderungsnehmer gerichtet sind.

Um aussagekräftige Gebarungsauswertungen erstellen zu können, sollten zukünftig Zuschüsse für den laufenden Betrieb nicht als Investitionszuschüsse ausbezahlt werden, so wie es die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes vorsehen.

- 31.1.** Der Bund als Förderungsgeber richtete einen Beirat zum begleitenden Controlling der Errichtung des Regattazentrums ein⁶². Der Controllingbeirat setzte sich aus je einem Vertreter des Sportministeriums⁶³, des Landes OÖ und des Förderungsnehmers zusammen. Die Aufgaben dieses Beirats umfassten u. a. das begleitende Kostencontrolling, die Prüfung und Bestätigung der vollständigen Realisierung sowie die Prüfung und die Bestätigung der tatsächlichen Kosten. Zu den Aufgaben des Controllingbeirats zählte auch die Prüfung der Förderung des Landes OÖ⁶⁴. Die konstituierende Sitzung des Controllingbeirats fand am 31.8.2017 statt.

Im Zuge der Controllingbeirats-Sitzungen zeigte sich, dass sowohl bei der Infrastruktur als auch bei der Organisation und Durchführung der WM erhebliche Mehrkosten entstanden sind. Mit Stand 31.12.2021 beliefen sich diese auf insgesamt rund 1,2 Mio. Euro; davon betrafen rund 648.000 Euro die Infrastruktur. Die Mehrkosten haben verschiedene Ursachen. Einerseits waren Positionen in der Planung nicht berücksichtigt (z. B. Elektro-Infrastruktur am gesamten Gelände, Zeitnehmung), andererseits kam es zu unvorhersehbaren Ausgaben⁶⁵. Auch fielen Zinsen für einen Kredit an, mit dem der Förderungsnehmer in der Bauphase die Liquidität sicherstellte. Diese waren im genehmigten Kostenrahmen nicht inkludiert.

Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung lag noch keine Entscheidung der Förderungsgeber vor, ob bzw. welche Mehrkosten im Einzelnen als förderfähig

⁶⁰ Aus den Förderungsakten ging hervor, dass der Grund für diese Vorgangsweise war, dass eines der Förderungszugeschreiben an den Regattaverein Linz-Ottensheim gerichtet war und nicht an den Oö. Ruderverband.

⁶¹ VA-Stelle 1/269205/7770/000 statt VA-Stelle 1/269905/7670/000

⁶² gem. § 21 Abs 3 Bundessportförderungsgesetz 2013

⁶³ damals Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

⁶⁴ gemäß Punkt 2.7 der Geschäftsordnung für den Controllingbeirat für die Errichtung „Ruderzentrum Linz-Ottensheim“

⁶⁵ Z. B. war das in der Planung vorgesehene Schüttmaterial aus der Ausbaggerung des Altarmes überraschenderweise nicht geeignet für die Aufschüttung eines Sattelplatzes und musste extern zugeführt werden.

anerkannt werden. Der Förderungsnehmer finanziert die Mehrkosten derzeit mit einem Kredit. Für diesen fallen laufend Zinsen an.

- 31.2.** Hinsichtlich der Reduktion von Zwischenfinanzierungskosten bei den Förderungsnehmern verweist der LRH auf seine Empfehlung unter Berichtspunkt 9. Im Lichte der weiter auflaufenden Kreditzinsen sieht der LRH die Dauer des Abrechnungsprozesses kritisch.

Volleyballhalle Ried/Innkreis

- 32.1.** Grundlegende Informationen zum Förderungsprojekt finden sich in der folgenden Übersicht:

Tabelle 7: Errichtung Volleyballhalle Ried/Innkreis

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Volleyballhalle
Förderungsempfänger	Sportunion Ried, Zweigverein Volleyball
Bauherr	Sportunion Ried, Zweigverein Volleyball
Form der Rechteeinräumung	Superädifikat
Zeitpunkt Inbetriebnahme	22.9.2021
Erste schriftliche Förderungszusage	29.12.2020
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	2.677.840 Euro + anerkannte Mehrkosten 108.000 Euro
Förderungshöhe Land	1.708.000 Euro (inkl. anerkannter Mehrkosten)
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	noch offen
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	1.000.000 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Die Sportunion Ried erhält für die Neu-Errichtung einer Volleyballhalle eine Landesförderung in Höhe von insgesamt 1.708.000 Euro (inkl. während der Bauphase akzeptierter Mehrkosten von 108.000 Euro). Neben der Landesförderung erhielt der Förderungsnehmer auch eine Förderung vom Bund und einen Zuschuss des Dachverbands. Die Stadtgemeinde Ried stellte das Grundstück zur Verfügung.

- 33.1.** Ausgangspunkt der Neu-Errichtung war, dass die Herrenmannschaft des Volleyballvereins UVC Ried (in weiterer Folge „UVC“) im Jahr 2016 in die 1. Bundesliga aufstieg. Vor dem Neubau nutzte der UVC eine der Messehallen in Ried als Trainings- und Spielstätte. Der Förderungsnehmer begründete den Bedarf der neuen Halle in einem Schreiben vom 30.5.2018 damit, dass die bisher genutzte Messehalle den Anforderungen eines Bundesligavereins nicht gerecht werde. Insbesondere war aufgrund des Messebetriebs keine durchgängige Nutzung möglich, was zu starken Einschränkungen bei der Austragung von Heimspielen führte.

Der Förderungsnehmer übermittelte dem Land im Juni 2019 Pläne und eine Kostenaufstellung mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 2.321.258 Euro brutto. Im September 2020 reichte er aktualisierte Projektunterlagen ein. Die darin enthaltenen Kosten beliefen sich auf 2.677.840 Euro brutto; diese stellten schließlich den genehmigten maximalen Gesamtkostenrahmen dar.

Die neue Halle ist in Leichtbauweise konzipiert, mit einer Hallenhöhe von 12,5 m und einer Zuseherkapazität von rund 1.000 Plätzen. Sie entspricht damit der Kategorie III für Veranstaltungen; das bedeutet, sie ist als Austragungsort für Bundesliga-Spiele geeignet. Die Halle wird darüber hinaus vom Nationalkader als Trainingsstätte genutzt.

Aus einem Schreiben des Förderungsnehmers an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (Sportministerium) vom 8.1.2020 ging hervor, dass das Land OÖ dem Förderungsnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits eine Förderung in der Höhe von 1,5 Mio. Euro in Aussicht gestellt hatte. Diese vorläufige Zusage war in den Akten der Landessportdirektion nicht dokumentiert. Für den LRH war deshalb nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt diese Zusage erfolgt war bzw. ob sie schriftlich oder mündlich erfolgte. Auch war für den LRH nicht erkennbar, auf Grundlage welcher Informationen die Förderungsquote und der Eigenanteil des Förderungsnehmers ermittelt wurde.

Auf Basis der Aktensichtung war nicht erkennbar, dass sich die Landessportdirektion mit alternativen Nutzungsmöglichkeiten für die Halle im Falle eines Absteigens des UVC auseinandersetzte. Demnach wurden im Rahmen der Planung auch keine Vorkehrungen für eine andere Nutzung getroffen. Die Landessportdirektion merkte dazu in einem Gespräch mit dem LRH an, dass der UVC bereits seit längerer Zeit sehr erfolgreich sei und darüber hinaus über einen starken Nachwuchs verfüge. Zur Frage nach alternativen Nutzungsmöglichkeiten gab die Landessportdirektion an, dass die Halle grundsätzlich als Volleyballhalle geplant sei; allenfalls würde sich die Halle auch als Beachvolleyball-Halle eignen.

Die schriftliche Förderungszusage des für Sport zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung stellte das Land OÖ schließlich am 29.12.2020 aus. Die Förderungshöhe betrug 1,6 Mio. Euro statt der ursprünglich in Aussicht gestellten 1,5 Mio. Euro, da die Förderung des Sportministeriums geringer als erwartet ausfiel. Die Förderungsquote des Landes betrug somit rund 60 Prozent.

33.2. Der LRH kritisiert, dass der Entscheidungsprozess, der zu der positiven Förderungszusage führte, in den Akten nicht nachvollziehbar dargestellt ist.

Im Sinne der Transparenz empfiehlt der LRH daher, mündliche Förderungszusagen umgehend zu dokumentieren und Entscheidungsprozesse in den Akten nachvollziehbar darzulegen. Wesentliche Elemente dabei sind jedenfalls

- die Dokumentation der Bedarfsprüfung und
- im Falle einer positiven Zusage die Begründung der Förderungshöhe.

Aus Sicht des LRH ist der Bedarf an einer bundesligatauglichen Halle grundsätzlich plausibel. Da bei Spezialinfrastruktur für einen Bundesligaverband das Risiko besteht, dass dieser das Niveau nicht halten kann bzw.

absteigt, wäre aus Sicht des LRH besonderes Augenmerk auf eine Sicherstellung der (Nach-)Nutzung zu legen. Daher empfiehlt der LRH, im Rahmen der Konzeptionsphase alternative Nutzungsmöglichkeiten mitzudenken und – soweit sinnvoll – in der Bauphase mitzubedenken.

- 34.1.** Im September 2020 beauftragte die Landessportdirektion die Abteilungen UBAT und US kurzfristig mit einer Plausibilitätsprüfung⁶⁶ zu den voraussichtlichen Kosten. Ein Kostendämpfungsverfahren mit Prüfung des Vorentwurfs bzw. des Einreichprojektes fand nicht statt. Zu diesem Zeitpunkt war die Planung der Halle abgeschlossen und der Baubewilligungsbescheid⁶⁷ lag bereits vor. Die Sachverständigen der beiden Abteilungen stuften die Gesamtkosten für die Errichtung (2.677.840 Euro brutto) bzw. für die Energie- und Gebäudetechnik (776.514 Euro brutto) in ihren Stellungnahmen⁶⁸ als plausibel ein. Zusätzlich enthielten die Stellungnahmen weitere Anmerkungen, die aus Sicht der Sachverständigen noch abzuklären wären (z. B. notwendige Stärke der Beleuchtungsanlage).

Die Landessportdirektion übermittelte die Stellungnahmen in weiterer Folge dem Förderungsnehmer sowie dem Sportministerium. Auf Basis der Aktensichtung war nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Form die Anmerkungen der Sachverständigen der Abteilungen UBAT und US zu technischen Themen berücksichtigt wurden. Laut Auskunft der Landessportdirektion war die Bestätigung der Plausibilität der Kosten maßgeblich für die positive Erledigung.

- 34.2.** Der LRH stellte fest, dass die Abteilungen UBAT und US des Landes OÖ (ebenso wie das ÖISS des Bundes) nicht in die Planungsphase eingebunden waren. Aus Sicht des LRH hätte anstelle der kurzfristigen Plausibilitätsprüfung der Kosten auf Basis der fertigen Projektunterlagen ein Kostendämpfungsverfahren durchgeführt werden sollen. Der LRH empfiehlt der Landessportdirektion daher, künftig die rechtzeitige Einleitung eines Kostendämpfungsverfahrens während der Planungsphase sicherzustellen (Berichtspunkt 6).

- 35.1.** Aufgrund der dynamischen Baukostenentwicklung in den Jahren 2020/21 zeichneten sich während der Bauphase Mehrkosten in Höhe von 108.000 Euro brutto ab. Die Mehrkosten waren auf eine signifikante Preiserhöhung bei den Stahlpreisen zurückzuführen. Der Förderungsnehmer meldete dies unverzüglich nach Bekanntwerden und fragte um eine Erhöhung der Förderung an. Als Nachweis über die Preiserhöhung legte er ein aktualisiertes Angebot bei. Das für Sport zuständige Mitglied der Landesregierung stimmte zu, die Mehrkosten vollständig zu übernehmen.⁶⁹

- 35.2.** Da der Förderungsnehmer die Mehrkosten dem Land unverzüglich mitteilte und ein schriftliches Angebot als Nachweis vorlegte, ist es nach Ansicht des LRH grundsätzlich plausibel, dass die Mehrkosten akzeptiert wurden. Bei Projekten mit mehreren Förderungsgebern sollten jedoch aus Sicht des LRH die Mehrkosten nach Möglichkeit auf alle Förderungsgeber aufgeteilt

⁶⁶ Prüfaufträge vom 14.9.2020

⁶⁷ erteilt am 6.8.2020

⁶⁸ Stellungnahmen Abteilung UBAT und US, jeweils vom 21.9.2020

⁶⁹ Aktenvermerk vom 19.2.2021

werden. Als Verteilungsschlüssel könnten etwa die jeweiligen Förderungsquoten herangezogen werden.

Waldstadion Pasching

Adaptierungsmaßnahmen Hybridrasen, Rasenheizung, Flutlicht

36.1. Ab Beginn der Spielsaison 2016/17 trug der Verein „Linzer Athletik-Sport-Klub“ (LASK) seine Heimspiele im Paschinger Waldstadion aus. Im Zuge dessen waren, nicht zuletzt aufgrund von Vorgaben der Bundesliga, diverse Adaptierungsarbeiten erforderlich. Die Eckdaten des Projektes stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Sanierung und Adaptierung Waldstadion Pasching

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Fußballstadion (Rasenheizung, Flutlichtanlage, Hybridrasen)
Förderungsempfänger	FC Pasching/FC Pasching Spielbetriebs GmbH ⁷⁰
Bauherr	FC Pasching/FC Pasching Spielbetriebs GmbH
Form der Rechteeinräumung	Pacht
Zeitpunkt Inbetriebnahme	2016/17
Erste schriftliche Förderungszusage	5.9.2016
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	1.226.100 Euro
Förderungshöhe Land	1.000.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	Nachweis über 1.137.886 Euro
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	1.000.000 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Im Februar 2016 stellten Vertreter des LASK dem damals für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung sowie einem Vertreter der Landessportdirektion die geplanten bzw. als notwendig erachteten Stadioninvestitionen, nämlich den Einbau einer Rasenheizung mit neuem (Hybrid-)Rasen und einer Flutlichtanlage vor. Dabei wurde eine Investitionssumme von rund 1 Mio. Euro genannt. Am 3.3.2016 langte in der Landessportdirektion eine Mappe mit Angeboten und einem Preisspiegel mit zwei Angeboten ein.⁷¹

⁷⁰ Nach dem Förderungsakt ist nicht eindeutig, ob der FC Pasching, die FC Pasching Spielbetriebs GmbH oder beide zusammen Förderungsnehmer und/oder Bauherr sind.

⁷¹ Der FC Pasching war zum damaligen Zeitpunkt Pächter der Sportanlage und dadurch auch Förderungsnehmer.

Aus einem im Förderungsakt einliegenden Aktenvermerk vom 13.6.2016 geht hervor, dass das damals für Sport zuständige Mitglied der Landesregierung bereits eine Landesportförderung von 750.000 Euro zugesagt hatte. Einem weiteren Aktenstück ist zu entnehmen, dass die Arbeiten zum Einbau der Rasenheizung zum damaligen Zeitpunkt bereits begonnen hatten.

Da (zum damaligen Zeitpunkt) kein Zusageschreiben im Akt lag, kann seitens des LRH nicht verifiziert werden, ob und wann die Zusage durch das zuständige Mitglied der Landesregierung schriftlich oder mündlich erfolgte. Auch ist nicht erkennbar, ob die Arbeiten durch den LASK vor oder nach der Förderungszusage erfolgten.

Am 28.6.2016 langte ein schriftlicher Förderungsantrag des FC Pasching bei der Landessportdirektion ein. Aus einem E-Mail vom 11.8.2016 ergaben sich auf Grundlage eines Preisspiegels geschätzte Nettoinvestitionskosten von 1.226.100 Euro. Mit Schreiben vom 5.9.2016 stellte das Land eine Förderung von 1.000.000 Euro in Aussicht, und zwar in vier gleichhohen Raten in den Jahren 2017 bis 2020.

Gemäß dem Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vom März 2017 stellt sich die Finanzierung des Projektes wie folgt dar:

Tabelle 9: Waldstadion Pasching - Finanzierungsplan der IKD

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
	in Euro					
FC Pasching Spielbetriebs GmbH	108.573	17.527				126.100
LZ Sport		250.000	250.000	250.000	250.000	1.000.000
BZ-Mittel		100.000				100.000
Summe in Euro	108.573	367.527	250.000	250.000	250.000	1.226.100

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Der Förderungsanteil des Landes beträgt 81,6 Prozent. Rechnet man noch die Bedarfszuweisungen dazu, ergibt sich ein öffentlicher Förderungsanteil von 89,7 Prozent. Aus dem Akt ist nicht erkennbar, auf Basis welcher Überlegungen die (endgültige) Förderungshöhe festgelegt wurde.

Im Rahmen der im Akt aufliegenden Rechnungsaufstellung hat der Förderungsnehmer Ausgaben von 1.137.886 Euro nachgewiesen. Eine Endabrechnung des Projektes liegt im Förderungsakt nicht auf.

36.2. Aus Sicht des LRH erscheint die Förderungsquote für einen Sportverein im Bereich des professionellen Spitzensports sehr hoch. Insbesondere in solchen Fällen wäre vor Zusage der Förderung eine nachvollziehbare Bewertung vorzunehmen, welchen Eigenanteil der Förderungsnehmer zu leisten in der Lage und in welcher Höhe der Anteil angemessen wäre.

Der LRH empfiehlt generell, die Auszahlung der letzten Förderungsrate vom Vorliegen einer Endabrechnung abhängig zu machen. Erst nach

Vorliegen einer vollständigen Abrechnung kann das Land feststellen, ob die Voraussetzungen für eine allfällige proportionale Verminderung der Landesförderung gegeben sind.

Mangels Vorliegen eines schriftlichen Zusageschreibens über die Förderung von 750.000 Euro im Akt kann der LRH nicht verifizieren, ob diese Zusage durch das zuständige Mitglied der Landesregierung schriftlich oder mündlich erfolgte. Da jedoch im September 2016 eine schriftliche Zusage über 1 Mio. Euro erfolgte, geht der LRH davon aus, dass die vorherige Zusage nur mündlich war. Wie bereits zu anderen Projekten ausgeführt, sieht der LRH den Beginn der Bauarbeiten vor Übermittlung der schriftlichen Förderungszusage bzw. Unterfertigung der Förderungsvereinbarung kritisch (Berichtspunkt 8).

Erweiterung des Trainingszentrums

37.1. Mit dem Projekt fördert das Land OÖ die Errichtung zweier neuer Hybridrasenplätze sowie eines Kunstrasenplatzes (anstelle eines Naturrasenplatzes). Die Eckdaten des Projektes stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 10: Erweiterung des Trainingsgeländes in Pasching

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Fußballstadion – Erweiterung Trainingszentrum
Förderungsempfänger	FC Juniors OÖ/FC Juniors GmbH ⁷²
Bauherr	FC Juniors OÖ/FC Juniors GmbH
Form der Rechteeinräumung	Pacht
Zeitpunkt Inbetriebnahme	2020
Erste schriftliche Förderungszusage	3.12.2018
Genehmigter max. Gesamtkostenrahmen	2.550.000 Euro
Förderungshöhe Land	1.725.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	noch offen ⁷³
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	1.700.000 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Im Oktober 2018 stellten Vertreterinnen und Vertreter des LASK dem damals für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung und Vertretern der Landessportdirektion das geplante Investitionsprojekt des FC Juniors OÖ vor und führten aus, dass dadurch die Trainingssituation für den LASK und die FC Juniors OÖ verbessert werden soll und dies gleichzeitig auch eine Zukunftsinvestition für einen künftigen Standort der Fußballakademie Linz⁷⁴ sei. Die Gesamtkosten wurden seitens des LASK mit

⁷² Bis 2017 lautete die Firma FC Pasching Spielbetriebs GmbH.

⁷³ Einer Mitteilung des Förderungsnehmers zufolge werden die Gesamtprojektkosten bei rund 3,3 Mio. Euro liegen.

⁷⁴ Organisatorisch wird die Akademie in der AKA LASK Juniors OÖ GmbH geführt. An dieser Gesellschaft ist neben dem LASK und dem Juniors OÖ auch der Oö. Fußballverband als Gesellschafter beteiligt.

2,3 Mio. Euro netto angegeben. Das zuständige Regierungsmitglied entschied, für das Projekt eine Sonderfinanzierung außerhalb der Gemeindefinanzierung Neu zu gewähren; 25 Prozent wären vom Verein und der Gemeinde aufzubringen, 75 Prozent würde das Land übernehmen.⁷⁵ Im Förderungsakt der Landessportdirektion finden sich keinerlei Unterlagen (z. B. Kostenschätzungen, Preisspiegel, Angebote), welche eine Nachvollziehbarkeit der angegebenen Gesamtinvestitionskosten ermöglichen würden.⁷⁶

Am 30.10.2018 langte in der Landessportdirektion ein von der FC Juniors GmbH als Projektträgerin unterfertigter Förderungsantrag ein. Darin sind Gesamtinvestitionskosten von 2.550.000 Euro genannt, wovon das Land einen Anteil von 1.725.000 Euro, die Gemeinde Pasching von 575.000 Euro und der Förderungsnehmer einen Eigenanteil von 250.000 Euro übernehmen sollte. Wie der Förderungsnehmer auf die im schriftlichen Antrag angeführten Summen (Gesamtinvestitionskosten, Landesanteil von 1.725.000 Euro, Gemeindeanteil) kam, ist aus dem Akt nicht ersichtlich. Gemäß dem Förderungsantrag beläuft sich der öffentliche Förderungsanteil auf 90,2 Prozent der Gesamtausgaben, allein der Landesanteil auf 67,6 Prozent.

Mit Schreiben vom 3.12.2018 erhielt der Förderungsnehmer eine Förderungszusage über 1.725.000 Euro (aufgeteilt auf drei Raten für die Jahre 2018 bis 2020). Ausbezahlt wurden bislang 1,7 Mio. Euro in zwei Raten (1 Mio. Euro am 9.4.2020, 0,7 Mio. Euro am 9.6.2020).

Im Mai 2020 informierte der Förderungsnehmer das Land über Mehrkosten von rund 182.000 Euro⁷⁷. Das Regierungsmitglied sagte hierfür eine Förderung in Höhe von 25 Prozent zu. Obwohl das neue bzw. erweiterte Trainingsgelände bereits 2020 in Betrieb ging, legte der Förderungsnehmer trotz Aufforderung durch die Landessportdirektion bis zur LRH-Prüfung noch keine Endabrechnung vor.

- 37.2.** Der LRH kritisiert, dass für das Projekt keine schriftliche Förderungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Er empfiehlt, für die Abwicklung von Förderungsprojekten eine Checkliste festzulegen (Berichtspunkte 6 und 7). Damit soll sichergestellt werden, dass alle Formalitäten und Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Das Fehlen einer Förderungsvereinbarung bedeutet auch, dass eine Förderungszusage zu Lasten späterer Finanzjahre ohne den haushaltsrechtlich erforderlichen Vorbehalt – oder die Genehmigung durch den Oö. Landtag – gegeben wurde. Auch verpflichtete sich der Förderungsnehmer nicht dazu, die Anlage zeitlich definiert zu betreiben. Zur Förderungshöhe bzw. -quote verweist der LRH auf seine Kritik in Berichtspunkt 36.

⁷⁵ Wäre das Projekt unter Anwendung der Gemeindefinanzierung Neu abgewickelt worden, hätte die aus Sportförderungsmitteln zu gewährende Förderung aufgrund der dann zur Anwendung kommenden Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen lediglich 25 Prozent der förderfähigen Kosten betragen (zu den Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen: Berichtspunkt 5).

⁷⁶ Über Ersuchen stellte der Förderungsnehmer dem LRH während der Prüfung allerdings ein Angebot vom 3.10.2018 mit einem Nettogesamtpreis von 2.255.000 Euro zur Verfügung.

⁷⁷ Bodenverbesserungsarbeiten und Materialwechsel wegen EU-Entscheidung zu Kunstrasenplätzen

Der LRH empfiehlt, mit den Förderungsnehmern noch eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die eine zumindest 20-jährige Behalte- und Betriebspflicht sichert.

- 38.1.** Dem Akt ist nicht zu entnehmen, ob der Förderungsnehmer die Aufträge auf Grundlage eines Vergabeverfahrens unter Einholung mehrerer Angebote oder direkt vergeben hat.
- 38.2.** Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte das Land als Förderungsgeber darauf achten und sicherstellen, dass Aufträge in geförderten Projekten erst nach Einholung mehrerer Vergleichsangebote vergeben werden.⁷⁸

Fußballanlage „LASK-Arena“ in Linz

Überblick

- 39.1.** Der Verein „Linzer Athletik-Sport-Klub“ (LASK⁷⁹) errichtet am Standort des Linzer Stadions eine neue Fußballanlage (LASK-Arena; geeignet für Spiele in der obersten Spielklasse in Österreich (Bundesliga) und in europäischen Klubbewerben bzw. der Nationalmannschaft) mit einer geplanten maximalen Zuschauerkapazität von mehr als 19.000 Personen. Basis dafür ist ein Baurechtsvertrag zwischen einer Gesellschaft der Stadt Linz als Liegenschaftseigentümerin⁸⁰ und einer Gesellschaft des LASK⁸¹. Der weitgehende Abriss des bestehenden Linzer Stadions begann im Jänner 2021. Der offizielle Spatenstich für das Bauvorhaben erfolgte am 9.10.2021. Die geschätzten Gesamtkosten für das Fußballstadionprojekt von 65 Mio. Euro werden vom Land OÖ mit maximal 29,2 Mio. Euro gefördert. Anfang Dezember 2021 erfolgten auf der Baustelle vor allem Erdbau- und Fundamentierungsarbeiten (Abbildung 1 und Abbildung 2). Es ist geplant, den Spielbetrieb im neuen Fußballstadion im Herbst 2022 aufzunehmen. Der Beginn der Nutzung wird dann höchstwahrscheinlich in einem teilweise noch im Bau befindlichen Stadion erfolgen. Bis 30.6.2022 ist der LASK noch berechtigt, seine Spiele im Paschinger Waldstadion auszutragen⁸².

⁷⁸ Sofern nicht ohnedies gesetzliche Vergabebestimmungen oder nach § 7 Abs 2 lit b der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ die ÖNORM A 2050 anzuwenden sind.

⁷⁹ Anfang 2022 spielberechtigt in der Fußball-Bundesliga und in einem europäischen Klubbewerb

⁸⁰ Immobilien Linz GmbH & Co KG

⁸¹ LASK Arena GmbH & Co KG

⁸² Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Pasching und der LASK GmbH vom 16.2.2017

Zusammengefasst stellen sich die Eckdaten des Vorhabens wie folgt dar:

Tabelle 11: LASK-Arena

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Fußballstadion
Förderungsempfänger	LASK Arena GmbH & Co KG
Bauherr	LASK Arena GmbH & Co KG
Form der Rechteeinräumung	Baurechtsvertrag
Zeitpunkt Inbetriebnahme	geplant Herbst 2022
Erste schriftliche Förderungszusage	07.08.2021
Max. förderbare Gesamtkosten	65.000.000 Euro
Max. Förderungshöhe Land	29.200.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	0 Euro
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	0 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Abbildung 1: Baustelle „LASK-Arena“ am 2.12.2021 (im Hintergrund rechts die multifunktionelle Veranstaltungshalle der Stadt Linz, im Vordergrund links Gebäudeteil der alten Stadionanlage)



Quelle: LRH

Abbildung 2: Baustelle „LASK-Arena“ am 2.12.2021 (im Hintergrund links und mittig Gebäudeteile der alten Stadionanlage)



Quelle: LRH

Grundsatzentscheidung

40.1. Auf Grundlage einer internen Standortsuche entschied der LASK⁸³ im Jahr 2018, sein neues Fußballstadion am Linzer Stadtrand im Stadtteil Pichling zu errichten. Dieser Entscheidung folgten Bürger- und Anrainerproteste, im Rahmen des Umwidmungsverfahrens stand auch eine Bürgerbefragung im Raum.

Das Land OÖ hatte signalisiert, ein derartiges Projekt finanziell zu unterstützen. Im Arbeitsübereinkommen von ÖVP und FPÖ für die Legislaturperiode 2015 bis 2021 findet sich daher auch die Realisierung einer „Fußballarena Zentralraum“.

Bei einer Pressekonferenz des Landes OÖ, der Stadt Linz und des LASK am 3.7.2019 wurde die Öffentlichkeit u. a. darüber informiert, dass der LASK sein Vorhaben in Pichling zurückziehen und stattdessen sein neues Stadion am Standort des bestehenden Linzer Stadions (Ortsbezeichnung: „Stadion auf der Gugl“; Sportanlage für Fußball und Leichtathletik) errichten werde. Die Stadt Linz als Grundstückseigentümerin werde dazu dem LASK ein Baurecht einräumen und damit einen „Totalumbau des bestehenden Fußballstadions“ ermöglichen. Weiters bekannte sich das Land OÖ entsprechend dem Arbeitsübereinkommen zur Unterstützung des Vorhabens.

⁸³ Dazu gab die Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung Anfang 2016 eine Kurzeinschätzung zu 24 Standortvorschlägen des LASK im Großraum Linz ab. Darüber hinaus war die Abteilung Raumordnung in die Standortsuche für das neue Stadion nicht involviert.

Nach mündlicher Auskunft des für Sport zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung war das bei der Pressekonferenz am 3.7.2019 präsentierte Vorhaben eines „umfassenden Sport-Infrastrukturpaketes für OÖ und Linz“ (neben dem „LASK Stadion NEU“ auch insbesondere ein „Donaupark-Stadion NEU“ und eine „Neue Bundesliga-Ballsporthalle in Linz“) das politische Verhandlungsergebnis seiner Gespräche mit Vertretern der Stadt Linz und des LASK. Weder die Landessportdirektion noch die Direktion Finanzen waren in diese Gespräche eingebunden gewesen.

Auch wenn die Realisierung des Stadionneubaus am Standort Pichling aufgrund der Proteste und der politischen Diskussion in der Stadt Linz offen war, kam die Entscheidung, das LASK-Stadion auf der Gugl zu errichten, überraschend. Im Ergebnis verpflichtete sich das Land OÖ nicht nur zur finanziellen Förderung des neuen LASK-Stadions auf der Gugl, vielmehr sagte es u. a. eine Förderung von maximal 3 Mio. Euro zur Errichtung eines zweiten Fußballstadions in Linz (Donauparkstadion für den Fußballverein FC Blau Weiß Linz; Berichtspunkt 44) zu.

Das politische Verhandlungsergebnis hatte u. a. auch zur Folge, dass in Linz neben den beiden neuen Fußballstadien wegen des Wegfalls der Leichtathletikanlagen im neuen LASK-Stadion umgehend für die Leichtathletik Infrastruktur-Lösungen, verbunden mit weiteren Kosten, zu erarbeiten waren (Berichtspunkt 20).

Eine schriftliche Dokumentation der Gespräche, insbesondere der konkreten Entwicklung der Verhandlungen, der angedachten und diskutierten Lösungsvarianten, der jeweiligen fachlichen und wirtschaftlichen Bewertungen, der Belege bzw. Argumente für den Ausschluss von Varianten sowie der Entscheidungsgrundlagen für das präsentierte Sport-Infrastrukturpaket für OÖ und Linz konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Dazu wurde dem LRH vom für Sport zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung mitgeteilt, dass es eine derartige schriftliche Dokumentation nicht gäbe bzw. keinerlei derartige Schriftstücke existierten.

40.2. Der LRH kritisiert, dass derartig weitreichende Infrastruktur-Verhandlungen des Landes OÖ, mit Auswirkungen auf viele Bereiche des Sports im oberösterreichischen Zentralraum und zu erwartenden Kosten in mehrstelliger Millionen Euro-Höhe, nicht schriftlich dokumentiert wurden. Damit lagen keine nachvollziehbaren Informationen dazu oder zu Alternativen vor.

Er sieht aber auch das Verhandlungsergebnis sehr kritisch, da – wegen fehlender Ausarbeitungen dazu – nicht zu erkennen ist, dass in den politischen Gesprächen andere Optionen zur Errichtung eines Fußballstadions im Zentralraum überhaupt ernsthaft in Erwägung gezogen worden wären. Die Änderung der Stadioninfrastruktur mit Schaffung eines „eigenen“ Stadions war insbesondere dem LASK ein Anliegen. Das Land OÖ als Förderungsgeber hätte aber auch andere Lösungen überprüfen und einem Vergleich unterziehen müssen. So hätte z. B. die Nutzung eines neuen Fußballstadions durch die Vereine LASK und FC Blau Weiß Linz Mehrkosten für die Steuerzahler vermieden.

Der LRH vermag auch keinen Zeitdruck in der damaligen Stadionthematik für das Land OÖ zu erkennen, da das Linzer Stadion für die Fußballvereine nutzbar war. Unabhängig davon bestand zum Prüfungszeitpunkt des LRH eine weitere Spielstätte für den FC Blau Weiß Linz im Süden von Linz.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, in Zukunft den laufenden Verhandlungsprozess, die Entscheidungsfindung und das endgültige Verhandlungsergebnis bei derart weitreichenden und kostenintensiven Verhandlungsgegenständen kontinuierlich und lückenlos schriftlich zu dokumentieren. Damit könnten nachträgliche Unklarheiten über die entscheidungsrelevanten Aspekte bzw. die Ausschlussgründe von eventuell angedachten Varianten vermieden werden. So sollten die wirtschaftlichen Eckdaten der einzelnen angedachten Lösungen im laufenden Verhandlungsprozess strukturiert erfasst und miteinander verglichen sowie die Wirtschaftlichkeit des endgültigen Verhandlungsergebnisses belegt werden. Ebenso wären bei derartigen Verhandlungen die betroffenen Fachbereiche des Landes OÖ (in diesem Fall die Landessportdirektion und die Direktion Finanzen) zur fachlichen Unterstützung einzubinden.

Förderungsabwicklung und -umsetzung

41.1. Der weitere Ablauf des Stadionprojektes stellte sich wie folgt dar:

- Das oben erwähnte Baurecht wurde am 20.12.2019 mit der LASK Arena GmbH & Co KG⁸⁴ vertraglich vereinbart. Es gilt für den Zeitraum von 1.7.2020 bis 31.12.2100. Der von der Baurechtsnehmerin („Bauberechtigten“) jährlich zu zahlende Baurechtszins wurde mit „520.000 Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ festgelegt und mit dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Bei „Erlöschen des Baurechts, auch bei vorzeitigem Erlöschen, aus welchem Grund auch immer“, fallen die Bauwerke entschädigungslos an die Immobiliengesellschaft der Stadt Linz als Liegenschaftseigentümerin. Eine Veräußerung des Baurechts durch die LASK Arena GmbH & Co KG kann nur nach Zustimmung der Immobiliengesellschaft der Stadt Linz erfolgen. Weiters wurden Regelungen zu einem Vorkaufsrecht für die Immobiliengesellschaft der Stadt Linz im Veräußerungsfall vereinbart.
- Im Frühjahr und Sommer 2020 behandelten das Land OÖ (Direktion Verfassungsdienst, Direktion Finanzen) und der LASK mit Unterstützung von Experten die abgaben-, steuer- und EU-beihilfenrechtlichen Fragestellungen zur Landesförderung des Bauvorhabens. Als Ergebnis stellten sie fest, dass unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eine Förderung des Stadionprojektes rechtskonform durchgeführt werden kann.
- Am 3.9.2020 übermittelte die LASK Arena GmbH & Co KG dem Land OÖ das ausgefüllte Landesformular „Ansuchen um Subvention“ für eine „Sportstätten-Investition“ („Förderungsantrag“) zur Errichtung einer „zeitgemäßen Fußballmultifunktionsarena“. Darin gab sie Gesamtkosten für den „Neu-/Umbau“ des Stadions von 65 Mio. Euro (35 Mio. Euro Eigenmittel, 30 Mio. Euro Landesförderung) an. Diese Gesellschaft ist auch Auftraggeberin für die Errichtung der LASK-Arena.
- Am 12.11.2020 übermittelte das Büro des für Sport zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung der Landessportdirektion erstmals eine schriftliche Übersicht zur budgetären Bedeckung der Förderungssumme

⁸⁴ Eine Gesellschaft im Alleineigentum des LASK, welche bis Mai 2020 LASK Immobilien Omega GmbH & Co KG hieß.

von 30 Mio. Euro im Zeitraum 2021 bis 2031. Davon sollen letztendlich „20 Mio. Euro aus dem Sportbudget⁸⁵“ und „10 Mio. Euro aus dem OÖ-Plan⁸⁶“ bedeckt werden. Auf Nachfrage des LRH teilte das für Sport zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung mit, dass die Förderungssumme von ihm im Vergleich mit anderen Projekten und unter Rücksichtnahme auf Höchstgrenzen⁸⁷ so festgesetzt worden war. Der bei der Errichtung anderer Sportstätten zur Anwendung kommende maximale Fördersatz an öffentlichen Mitteln von rund 67 Prozent wurde dabei deutlich unterschritten. Eine schriftliche Dokumentation der Überlegungen, Gespräche und Begründung der Entscheidung erfolgte nicht.

- Am 30.11.2020 beschloss die Oö. Landesregierung – „vorbehaltlich der Genehmigung der Mehrjahresverpflichtung durch den Oö. Landtag“ – zur „Errichtung einer Fußball-Arena auf der Gugl in Linz“ einen „Landesbeitrag in Form eines Zuschusses in der Höhe von insgesamt höchstens 30 Mio. Euro“. Dieser beinhaltete eine Mietzinsvorauszahlung zur Nutzung von Gästeparkflächen von 800.000 Euro. Als förderbare Gesamtkosten wurden „netto zumindest 65 Mio. Euro“ für ein multifunktionelles Fußballstadion vereinbart. Darüber hinausgehende Kosten „für den Weiterausbau“ wurden für „nicht förderbar“ erklärt. Die Abriss- und Bauarbeiten sollten im Zeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2024 abgewickelt werden.
- Der Oö. Landtag beschloss am 3.12.2020 die von der Oö. Landesregierung beantragte Mehrjahresverpflichtung.
- Am 14.12.2020 fand die Bauverhandlung zur „Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des Stadions – LASK-Arena“ statt. Am 5.1.2021 lag die erstinstanzliche Baubewilligung vor. Die Abrissarbeiten des bestehenden Stadions starteten im Jänner 2021.
- Anfang Februar 2021 kam es im Bauprojektmanagement des LASK zu Meinungsverschiedenheiten u. a. über die zu erwartenden Gesamtkosten des Vorhabens (je nach Ausbaugrad 85 bis 117 Mio. Euro), den generellen Beschaffungs- und Vergabeprozess sowie die interne Kommunikation. Daraufhin wurde – auch auf Betreiben und unter Mitwirkung des Förderungsgebers Land OÖ – in den folgenden Wochen und Monaten der Status des Vorhabens analysiert, das Bauprojektmanagement personell und strukturell verändert (insbesondere wurde die Projektleitung und die Projektsteuerung größtenteils personell neu besetzt und eine „Begleitende Kontrolle“ sowie eine „Rechtliche Betreuung⁸⁸“ beigezogen) sowie die Kostensituation durch einen beigezogenen Fachexperten begutachtet bzw. plausibilisiert. Die Kostenplausibilisierung (Gutachten vom 27.5.2021) ergab bzw. bestätigte die Größenordnungen von 65 Mio. Euro für das geförderte Fußballstadionprojekt und 20 Mio. Euro für nicht förderbare weitere Investitionen.

⁸⁵ Gegebenenfalls ist das Budget in dieser Höhe zu verstärken; diese Mittel sind bis 2031 in Jahresraten rückzuführen (Berichtspunkt 48).

⁸⁶ Investitionspaket, welches dazu beitragen soll, die Probleme in Folge der COVID-19-Pandemie in der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt in Oberösterreich zu bewältigen.

⁸⁷ Gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung EU Nr. 651/2014) wäre eine Förderung von mehr als 30 Mio. Euro mittels Einzelnotifizierung bei der EU zu genehmigen gewesen.

⁸⁸ insbesondere für Beschaffungsvorgänge und vergaberechtliche Fragestellungen

- Die Oö. Landesregierung beschloss am 7.6.2021 die Förderungsvereinbarung „zur Errichtung einer Fußball-Arena auf der Gugl in Linz“ und betraute die Landessportdirektion mit der Förderungsabwicklung. In der Förderungsvereinbarung wurde zur Risikominimierung für den Förderungsgeber Land OÖ u. a. festgehalten, dass die Auszahlung der Förderung erst dann beginnt, wenn die Finanzierung der durch die Landesförderung nicht gedeckten Errichtungskosten (zumindest 35 Mio. Euro) endgültig gesichert ist – konkret nachzuweisen durch den Erlag bei einem Sicherheitentreuhänder. Ein Teilbetrag davon wurde durch die verbindliche Zusicherung einer „COVID-19-Investitionsprämie“⁸⁹ gesichert. Dieser Bundeszuschuss reduzierte allerdings nicht den Förderungsanteil des Landes.

41.2. Die Höhe der Förderung stellt aus Sicht des LRH eine politische Einzelfallentscheidung dar. Er kritisiert auch hier die fehlende Dokumentation und nachvollziehbare Begründung im Förderungsakt.

Der LRH empfiehlt, in Zukunft den Entscheidungsprozess zur Festlegung von Förderungssummen umfassend schriftlich zu dokumentieren und insbesondere höhere Förderungssummen für einzelne Förderungsvorhaben umfassend zu begründen. Dies wäre im konkreten Förderungsfall im Sinne der Transparenz und Schlüssigkeit der Entscheidung jedenfalls geboten gewesen.

Der LRH hält es für zweckmäßig, dass die endgültig gesicherte Finanzierung der gesamten Errichtungskosten in der Förderungsvereinbarung als eine Voraussetzung für den Beginn der Auszahlung der Förderung festgelegt wurde. Das Land OÖ konnte dadurch sein Risiko als Förderungsgeber senken. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass das Risiko einer Erhöhung der gesamten Errichtungskosten über 65 Mio. Euro hinaus bestehen bleibt und indirekt das Land OÖ betreffen könnte (in letzter Konsequenz z. B. durch Erlöschen des Baurechts; Berichtspunkt 42).

42.1. Die wesentlichen Verträge zur Landesförderung lagen rechtsverbindlich bis Ende August 2021 vor:

- Vereinbarung des Landes OÖ mit der Immobilien Linz GmbH & Co KG als Liegenschaftseigentümerin vom 14.7.2021 für den Fall des Erlöschens des Baurechts und für den Vorkaufsfall. Diese Vereinbarung sichert dem Land OÖ die Möglichkeit, für den Fall des Erlöschens des Baurechts vor dem 31.12.2100 mit der Immobilien Linz GmbH & Co KG einen inhaltsgleichen Baurechtsvertrag abzuschließen. Weiters räumt die Immobilien Linz GmbH & Co KG dem Land OÖ im Fall der Veräußerung des Baurechts (Vorkaufsfall) durch die LASK Arena GmbH & Co KG an ihrer Stelle ein Vorkaufsrecht ein.

⁸⁹ Nachgewiesen durch die verbindliche Förderungszusage des Austria Wirtschaftsservice vom 1.7.2021 für eine „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ über 3.850.000 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- Förderungsvereinbarung des Landes OÖ mit der LASK Arena GmbH & Co KG vom 7.8.2021. Darin wird die Landesförderung der Errichtung der LASK-Arena geregelt und die Förderungshöhe mit maximal 29,2 Mio. Euro festgelegt. Bei Minderkosten würde sich die Landesförderung anteilig reduzieren. Diese Vereinbarung sichert u. a. die ausschließliche Nutzung der geförderten Anlagen als Fußballstadion bis zum Ende des Baurechtsvertrages am 31.12.2100.
- Nutzungsvereinbarung des Landes OÖ mit der LASK Arena GmbH & Co KG vom 31.8.2021. Darin werden dem Land OÖ an der Baurechtsliegenschaft gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts⁹⁰ u. a. Nutzungsrechte an „ca. 50 Fahrzeugstellplätzen“ sowie die „Mitnutzung von Laufbahnen“ eingeräumt.

42.2. Aus Sicht des LRH bieten die Verträge einen ausreichenden Rahmen für die gewährte Förderung. Sie tragen aus seiner Sicht dazu bei, für den Förderungsgeber Land OÖ das Risiko der zweckwidrigen Nutzung des Förderungsgegenstandes (Fußballstadion) möglichst auszuschließen.

Ausblick

43.1. Seit dem offiziellen Spatenstich am 9.10.2021 wird die Errichtung der LASK-Arena baulich umgesetzt.

Der LASK ging im Dezember 2021 weiterhin davon aus, dass die Errichtungskosten für das förderbare Fußballstadion LASK-Arena nicht mehr als 65 Mio. Euro betragen werden. Der in der Förderungsvereinbarung geforderte Erlag beim Sicherheitentreuhänder zur gesicherten Finanzierung der Errichtungskosten war allerdings bis Mitte Jänner 2022 noch nicht erfolgt. Dem LRH wurde dazu von der Direktion Finanzen mitgeteilt, dass die Finanzierung eventuell durch gleichermaßen die Sicherheiten gewährleistende Finanzierungsinstrumente sichergestellt werden könnte⁹¹.

Nach der endgültigen Sicherstellung der Finanzierung sollen die ersten förderbaren Rechnungsbelege dem Land OÖ vorgelegt werden. Die Landessportdirektion wird diese dann auf Konformität mit der Förderungsvereinbarung überprüfen und bei einem positiven Überprüfungsergebnis die anteiligen Förderungsmittel zeitnah ausbezahlen. Die Landessportdirektion hat die Absicht, bei dieser Überprüfung erforderlichenfalls landeseigene oder externe Fachkräfte beizuziehen.

43.2. Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, nur tatsächlich gleichermaßen die Finanzierung sicherstellende Finanzierungsinstrumente zu akzeptieren, um die beabsichtigte und bereits vertraglich vereinbarte Risikosenkung für das Land OÖ zu gewährleisten.

⁹⁰ Das einmalige pauschale Nutzungsentgelt wurde als Vorauszahlung bis 31.12.2100 mit 800.000 Euro vereinbart.

⁹¹ Die Gespräche dazu starteten im Jänner 2022 auf Betreiben des LASK bzw. seiner Finanzierenden.

Die Beziehung von Fachkräften bei der Rechnungsprüfung wertet der LRH positiv. Er empfiehlt dem Land OÖ, neben der Rechnungsprüfung auch die Entwicklung des Bauvorhabens laufend risikoorientiert zu verfolgen bzw. zu kontrollieren – insbesondere die Beschaffungen bzw. die Auftragsvergaben sowie die Kosten- und Terminentwicklung. Dazu sollten u. a. die Monats- und Quartalsberichte des Fördernehmers bzw. des Bauprojektmanagements die erforderlichen Informationen liefern.

Laufende schlüssige Kostenprognosen sollten dem Land OÖ ermöglichen, sich bei unvorhergesehenen Mehrkosten Klarheit darüber zu verschaffen, ob und dass die Ausfinanzierung des Projektes durch die Fördernehmerin sichergestellt bleibt.

Fußballanlage „Donauparkstadion“ in Linz

44.1. Bei der Pressekonferenz am 3.7.2019 (Berichtspunkt 40) wurde als Teil eines „umfassenden Sport-Infrastrukturpaketes für OÖ und Linz“ auch bekannt gegeben, dass für den Fußballverein FC Blau Weiß Linz⁹² das bestehende Donauparkstadion bundesligatauglich neu gebaut werden soll. Zur Finanzierung der Investitionskosten von 9 Mio. Euro werde das Land OÖ 3 Mio. Euro als Sportförderung beitragen.

Das neue Fußballstadion (Zuschauerkapazität ca. 5.000 Personen) soll oberster Teil eines Bauwerks der Stadt Linz werden, das in den beiden unteren Geschoßen ein großes Möbellager⁹³ sowie Büro-, Gastronomie- und Geschäftsflächen beinhalten soll. Die Errichtung und Vermietung der diversen Gebäudeteile erfolgt durch eine Gesellschaft der Stadt Linz⁹⁴. Die gesamten Investitionskosten wurden mit 25 Mio. Euro geschätzt. Das Stadion soll ab der Saison 2023/24 bespielbar sein und auch dem Frauenfußball zur Verfügung stehen.

Zusammengefasst stellen sich die Eckdaten des Vorhabens wie folgt dar:

⁹² Anfang 2022 spielberechtigt in der 2. Liga

⁹³ Dieses Möbellager mietet ein ebenfalls noch neu zu errichtendes benachbartes Möbelhaus.

⁹⁴ Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs-GmbH & Co KG

Tabelle 12: Donauparkstadion

Projektdaten	
Art der Infrastruktur	Fußballstadion
Förderungsempfänger	Stadt Linz (Immobilien Linz GmbH & Co KG)
Bauherr	Stadt Linz (Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs-GmbH & Co KG)
Form der Rechteeinräumung	Gemeinderatsbeschluss
Zeitpunkt Inbetriebnahme	geplant Saison 2023/24
Erste schriftliche Förderungszusage	offen
Max. förderbare Gesamtkosten	9.000.000 Euro
Max. Förderungshöhe Land	3.000.000 Euro
Abgerechnete, anerkannte Gesamtkosten	0 Euro
Bisher geleistete Zuschüsse des Landes	0 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes

Das „Ansuchen um Subvention“ der Immobilien Linz GmbH & Co KG (eine Gesellschaft der Stadt Linz) für die „Errichtung Donauparkstadion Linz“ langte am 9.3.2021 beim Land OÖ ein. Anfang November 2021 begann der Abbruch der Bestandsgebäude. Am 22.11.2021 beschloss die Oö. Landesregierung, vorbehaltlich der Genehmigung der Mehrjahresverpflichtung durch den Oö. Landtag, das Fußballstadionprojekt (förderbare Investitionskosten „netto zumindest 9 Mio. Euro“) mit „höchstens 3 Mio. Euro“ zu fördern. Weiters wurde die Landessportdirektion mit der Förderungsabwicklung betraut und beauftragt, der Oö. Landesregierung die Förderungsvereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Förderungsvereinbarung war daher zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung weder vom Land OÖ noch von der Immobilien Linz GmbH & Co KG unterzeichnet.

- 44.2.** Der LRH sieht diese Förderung als Teil eines politischen Verhandlungsergebnisses zum Sport-Infrastrukturpaket für OÖ und Linz sehr kritisch. Er verweist hinsichtlich seiner Einschätzungen und Empfehlungen zum Sport-Infrastrukturpaket auf Berichtspunkt 40.

FINANZIELLE ÜBERSICHT

Übersicht zum Sportbudget des Landes

- 45.1.** Der Abschnitt 26 „Sport und außerschulische Leibeserziehungen“ im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss gliedert sich in drei Unterabschnitte:
- 260 Landessportorganisation
 - 261 Sportausbildungsstätten

- 269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Die Unterabschnitte 260 „Landessportorganisation“ und 269 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ sind der Abteilung Gesellschaft (Landessportdirektion) zugeordnet, den Unterabschnitt 261 „Sportausbildungsstätten“ bewirtschaftet die Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen dieser Gebarungsbereiche der Jahre 2016 bis 2020.

Tabelle 13: Überblick Abschnitt 26 „Sport und außerschulische Leibeserziehungen“

Art	Abschnitt	2016	2017	2018	2019	FH	EH
	Unterabschnitt					2020	
	Teilabschnitt	in Tsd. Euro					
Ausgaben / Auszahlungen / Aufwendungen		16.812	17.607	16.252	17.198	19.124	19.043
	260 Landessportorganisation	1.028	454	30	30	20	20
	261 Sportausbildungsstätten	2.030	1.966	2.263	1.971	1.709	1.907
	<i>davon Personalkosten aus 261</i>	1.324	1.294	1.041	1.147	1.245	1.247
	269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	13.753	15.187	13.959	15.197	17.395	17.117
	26910 Ehrungen und Auszeichnungen	70	49	65	53	31	31
	26920 Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportstätten	7.254	7.671	6.283	6.611	9.403	9.267
	26930 Sportförderung über Dachverbände und Oö. Fußballverband ⁹⁵	1.387	1.387	1.385	1.935	1.841	1.945
	26990 Sonstige Sportförderung	5.042	6.081	6.226	6.598	6.119	5.873
Einnahmen / Einzahlungen / Erträge		255	244	244	308	154	145
	261 Sportausbildungsstätten	229	189	244	308	154	144
	269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	26	55	0	0	0	0
	26990 Sonstige Sportförderung	26	55	0	0	0	0
Saldo		16.556	17.364	16.008	16.891	18.970	18.899

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die in Tabelle 13 abgebildeten Werte für die Jahre 2016 bis 2019 entsprechen den Soll-Werten. Im Finanzjahr 2020 stellte das Land OÖ seine Budgetierung und Rechnungslegung auf ein neues Haushaltsrecht,

⁹⁵ einschließlich Mittel für Fachverbände

die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) um. Anstelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Kernalistik werden für das Jahr 2020 die Ein- und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt⁹⁶ und die Erträge und Aufwendungen periodenbezogen im Ergebnishaushalt dargestellt.

⁹⁶ Die Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts sind gleichzusetzen mit den Ist-Werten vor Umstellung auf die VRV 2015.

Wie in Tabelle 13 ersichtlich ist, erhöhte sich die Summe der Ausgaben im Zeitraum 2016 bis 2020 von 16,8 Mio. Euro auf 19,1 Mio. Euro (Auszahlungen). Dies entspricht einer Steigerung von 13,7 Prozent über den gesamten Zeitraum. Die Einnahmen bewegten sich im selben Zeitraum zwischen rund 150.000 Euro (Einzahlungen) und rund 300.000 Euro. Die Personalkosten der Landessportdirektion sind (anders als jene des Landessportzentrums als betriebsähnliche Einrichtung) in dieser Aufstellung nicht enthalten, da sie zentral verrechnet werden (Teilabschnitt 020100 „Leistungen für Personal“).

Auf den Unterabschnitt 260 „Landessportorganisation“ entfielen zuletzt 20.000 Euro zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Oö. Sportgesetz 2019.⁹⁷ Den Sportausbildungsstätten (Unterabschnitt 261 „Sportausbildungsstätten“) ist das Landessportzentrum als betriebsähnliche Einrichtung zugeordnet; durchschnittlich fielen im Betrachtungszeitraum rund 2 Mio. Euro für diese Einrichtung an.

Der Unterabschnitt 269 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ erfasst u. a. die Ausgaben für Sportinfrastruktur-Investitionsförderungen (Teilabschnitt 26920 „Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportstätten“). Sie stiegen im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020 von 7,3 Mio. Euro auf 9,4 Mio. Euro (Auszahlungen) an (+ 29,7 Prozent). Gemessen an allen Auszahlungen des Abschnitts beliefen sie sich im Jahr 2020 auf rund 49,2 Prozent. Darin sind sowohl Investitionsförderungen für den Breiten-sport als auch für den Spitzensport enthalten. Eine getrennte Erfassung der Förderungen für Leistungssport-Infrastruktur ist nicht vorgesehen. Nach Auskunft der Landessportdirektion ist dies nicht zweckmäßig, weil die überwiegende Mehrheit der Sportstätten sowohl von Breiten- als auch von Leistungssportlern genutzt wird.

Die Einnahmen des Abschnitts betrafen hauptsächlich Benützung- und Heimgebühren des Landessportzentrums.

- 45.2.** Der LRH stellt fest, dass die Förderausgaben für Sportinfrastruktur im Betrachtungszeitraum prozentuell mehr als doppelt so stark anstiegen wie die Ausgaben-summe des gesamten Abschnitts 26. Mit einem Anteil von beinahe 50 Prozent stellten sie darüber hinaus den bedeutendsten Ausgabeposten des Abschnitts dar.

⁹⁷ Die deutliche Reduktion der Ausgaben des Unterabschnitts 260 „Landessportorganisation“ ist durch eine Umstellung des Fördersystems begründet. Seit 2018 werden Geldzuwendungen aus Landesmitteln direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderungsempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation geleistet.

Entwicklung von Investitionsförderungen der Landessportdirektion

46.1. Tabelle 14 zeigt die Budget- und Ausgabenentwicklung der Investitionsförderungen des Teilabschnitts 26920⁹⁸ „Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportstätten“ für den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020.⁹⁹ Eine Übersicht über den Teilabschnitt auf Ebene der Voranschlagstellen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 14: Budget- und Ausgabenentwicklung Investitionsförderungen 2016 bis 2020

Bezeichnung	Ausgaben				FH	EH
					Aus- zahlungen	Auf- wendungen
	2016	2017	2018	2019	2020	2020
	in Mio. Euro					
VA ¹⁰⁰	5,6	5,6	6,5	6,7	10,5	10,5
NVA	-	-	-	-	-	-
VA (inkl. NVA)	5,6	5,6	6,5	6,7	10,5	10,5
Verstärkungsmittel (Art. III/5 des VA)	2,2	2,9	3,2	0,0	0,0	0,0
RA ¹⁰¹	7,3	7,7	6,3	6,6	9,4	9,3
Differenz VA – RA	1,7	2,1	-0,2	-0,1	-1,1	-1,2

Quelle: LRH-eigene Darstellung

⁹⁸ Der Teilabschnitt 26920 beinhaltet im Wesentlichen Förderungsausgaben für Sportstätten an Gemeinden und an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen (Verbände, Vereine). Die Voranschlagstellen des Teilabschnitts änderten sich im Betrachtungszeitraum mehrmals, zuletzt 2020. Im Jahr 2020 umfasste er drei Ausgabe-Voranschlagstellen. Es handelte sich dabei ausschließlich um Förderungsausgaben im Ermessensbereich. Vor 2020 waren die Förderungsausgaben der laufenden bzw. operativen Gebarung zuzuordnen, ab 2020 der investiven Gebarung.

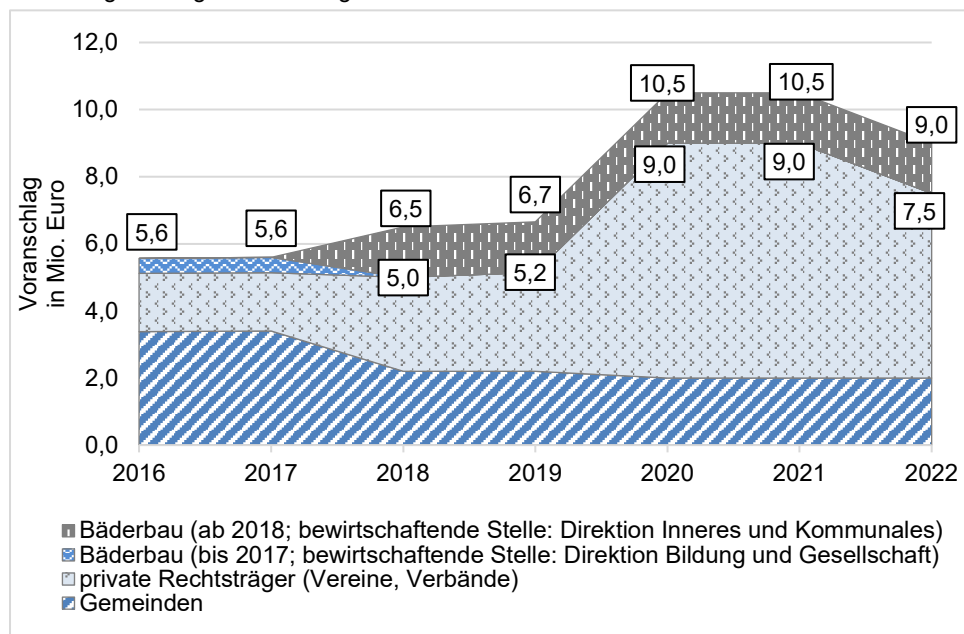
⁹⁹ Die Sportstättenförderung des Landes OÖ erfolgt nicht nur durch die Landessportdirektion, sondern auch durch andere Stellen des Landes (z. B. Mittel aus Katastrophenfonds).

¹⁰⁰ Die Voranschlagstelle „Kapitaltransfers an Gemeinden, Bäderbau“ ist seit 2018 der Direktion Inneres und Kommunales und somit einer anderen bewirtschaftenden Stelle zugeordnet. Darin sind für die Jahre 2018 bis 2020 Budgetwerte in der Höhe von 1,5 Mio. Euro enthalten; vor 2018 betrug das Budget für den Bäderbau 450.000 Euro.

¹⁰¹ Die Differenz zwischen den Auszahlungen des Finanzierungshaushalts (9,4 Mio. Euro) und den Aufwendungen des Ergebnishaushalts (9,3 Mio. Euro) im Jahr 2020 in der Höhe von 135.947 Euro ist darauf zurückzuführen, dass Zahlungen entweder aus dem Vorjahr vorgezogen oder in das Folgejahr übertragen wurden.

Abbildung 3 stellt die Budgetentwicklung dieses Bereiches bis zum VA 2022 dar:

Abbildung 3: Budgetentwicklung des Teilabschnittes 26920¹⁰²



Quelle: LRH-eigene Darstellung

In Summe beliefen sich die Voranschlagswerte zwischen 2016 und 2020 auf insgesamt 34,8 Mio. Euro. Nachtragsbudgets gab es im gesamten Betrachtungszeitraum keine. In diesem Zeitraum wurde das Budget für Investitionsförderungen für Sportstätten aber deutlich angehoben, von 5,6 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 10,5 Mio. Euro im Jahr 2020 (Tabelle 14). Im Vergleich zu 2016 bedeutet dies eine Steigerung um 88 Prozent. Die deutlichste Budgetaufstockung erfolgte von 2019 auf 2020 (+3.850.000 Euro bzw. +57,9 Prozent). Dieses zusätzliche Budget entfiel dabei ausschließlich auf private Organisationen (Sportvereine), da sich die Beantragung von Förderungen für Sportstätteninvestitionen in den vergangenen Jahren vermehrt von Gemeinden zu Vereinen verschob.

Dabei ist zu beachten, dass die Voranschlagstelle „Kapitaltransfers an Gemeinden, Bäderbau“ mit einem jährlichen Budget-Wert in der Höhe von 1,5 Mio. Euro (ab 2018) seit dem Jahr 2018 vollständig der Direktion Inneres und Kommunales (als bewirtschaftende Stelle) zugeordnet ist. Die Voranschlagstelle ist demnach zwar im Budget für Investitionsförderungen enthalten, die Budgetmittel stehen der Landessportdirektion aber nicht zur Verfügung; somit sind sie auch nicht in den Ausgaben bzw. Auszahlungen der Tabelle 14 abgebildet.

Im Jahr 2016 lagen die tatsächlichen Ausgaben des Teilabschnittes 26920 (Soll-Werte) bei 7,3 Mio. Euro, anschließend gingen sie bis 2019 auf

¹⁰² Ergänzend ist anzumerken, dass für 2021 und 2022 zusätzliche Mittel in der Höhe von jeweils 5 Mio. Euro aus dem OÖ-Plan zur Verfügung stehen. Diese fließen jedoch zur Gänze in die Finanzierung der LASK-Arena.

6,6 Mio. Euro zurück, ehe sie 2020 wieder auf 9,4 Mio. Euro (Auszahlungen) anstiegen. Die dargestellten, erfolgswirksamen Soll-Werte entsprechen beinahe den zahlungswirksamen Ist-Werten, mit Ausnahme der Werte in den Jahren 2016 (Differenz: -3,2 Mio. Euro) und 2019 (Differenz: 1.020.000 Euro), in denen ein Zahlungsrückstand aus dem Vorjahr bestand bzw. Zahlungen erst im darauffolgenden Jahr getätigt wurden.

In Summe beliefen sich die Ausgaben (Soll-Werte) bzw. Auszahlungen (FH 2020) im Betrachtungszeitraum auf 37,2 Mio. Euro und lagen somit per Saldo um 2,4 Mio. Euro über den Voranschlagswerten.¹⁰³

In den Jahren 2016 und 2017 kam es zu Überschreitungen des regulären Budgets von 1,7 Mio. Euro bzw. 2,1 Mio. Euro, diese wurde jedoch mit Verstärkungsmitteln nach Art. III/Z. 5 des Voranschlags mehr als abgedeckt. Die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss begründen die Budgetüberschreitung im Jahr 2016 vor allem mit Mehrausgaben infolge der Sanierung von Hochwasserschäden bei Sportanlagen. Im Jahr 2017 wurden für Gemeindesportanlagen statt den veranschlagten 3,4 Mio. Euro zwar nur rund 1,7 Mio. Euro abgerechnet, jedoch überstiegen die Ausgaben für Sportstätten an private Organisationen den budgetierten Wert um mehr als 3,5 Mio. Euro. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurde das Budget nicht gänzlich ausgeschöpft, sodass die tatsächlichen Ausgaben im Rechnungsabschluss um rund 220.000 Euro (2018), rund 40.000 Euro (2019) bzw. rund 1,1 Mio. Euro (FH 2020) unter den budgetierten Werten blieben. Diese Unterschreitungen sind größtenteils dadurch begründet, dass die Mittel für den Bäderbau seit 2018 (jährlich 1,5 Mio. Euro) nicht mehr von der Landessportdirektion, sondern von der Direktion Inneres und Kommunales ausbezahlt werden.¹⁰⁴ Auch wurde das Budget für Investitionsbeiträge an Gemeinden im gesamten Zeitraum nie ausgeschöpft. Die Budgetüber- bzw. -unterschreitungen auf Ebene der Voranschlagstellen sind im Detail der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Landessportdirektion schichtete im Betrachtungszeitraum Budgetmittel für Investitionsförderungen zu Sportförderungen für den laufenden Aufwand um. Der Voranschlag für das Jahr 2022 wurde entsprechend angepasst. Das Budget für Investitionszwecke an private Organisationen wurde demnach von 7 Mio. Euro (2021) auf 5,5 Mio. Euro (2022) gekürzt und das Budget für Sonstige Sportförderungen von 4,8 Mio. Euro (2021) auf 6,3 Mio. Euro (2022) erhöht.

- 46.2.** Der LRH beurteilt positiv, dass es im gesamten Betrachtungszeitraum keine unterjährigen Budgetaufstockungen durch Nachtragsbudgets gab. Durch die deutliche Erhöhung des Voranschlagswerts im Jahr 2020 wurde das Budget bedarfsgerecht an die budgetären Erfordernisse angepasst. In Anbetracht der Budgetumschichtungen zwischen Investitionsförderungen und Förderungen für den laufenden Betrieb sieht er auch die neuerliche Anpassung des Voranschlags für das Jahr 2022 positiv.

¹⁰³ Werden die Ist-Werte über den Zeitraum 2016 bis 2020 summiert, ergeben sich Auszahlungen in der Höhe von 39,6 Mio. Euro. Diese Summe übersteigt die Voranschlagswerte per Saldo um 4,8 Mio. Euro.

¹⁰⁴ Bei ausschließlicher Betrachtung der Voranschlagstellen für Investitionsbeiträge an Gemeinden und private Rechtsträger würden sich für die Jahre 2018, 2019 und 2020 Budgetüberschreitungen in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro (2018), 1,5 Mio. Euro (2019) bzw. rund 400.000 Euro (FH 2020) ergeben.

Verstärkungsmittel

47.1. Die Budgetüberschreitungen in den Jahren 2016 und 2017 finanzierte die Landessportdirektion mit Verstärkungsmitteln nach Art. III/Z. 5 des Voranschlags. Die Summe aller für den Abschnitt 26 bereitgestellten Verstärkungsmittel nach Art. III/Z. 5 des Voranschlags belief sich auf rund 9,5 Mio. Euro im gesamten Betrachtungszeitraum. Davon entfielen rund 8,3 Mio. Euro auf Infrastruktur-Maßnahmen, wie in Tabelle 15 ersichtlich ist:

Tabelle 15: Entwicklung der Verstärkungsmittel nach Art. III/5

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	in Mio. Euro					
Abschnitt 26	2,9	3,1	3,3	0,3	-	9,5
Teilabschnitt 26920 - Sportinfrastruktur	2,2	2,9	3,2		-	8,3
davon Bäderbau ¹⁰⁵		1,0	1,3		-	2,3

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Verstärkungsmittel wurden im Infrastrukturbereich zuletzt 2018 eingesetzt. Ab 2020 gab es im gesamten Abschnitt 26 keine Verstärkungsmittel mehr. Die Infrastrukturprojekte, die das Land OÖ zwischen 2016 bis 2018 am stärksten mit Verstärkungsmitteln unterstützte, waren:

- Regattazentrum in Ottensheim: 1.750.000 Euro
- Hallenbad Ried: 1.370.000 Euro
- SV Ried Infrastrukturmaßnahmen: 960.000 Euro

47.2. Der LRH beurteilt positiv, dass ab 2020 keine Verstärkungsmittel mehr eingesetzt wurden. Dies entspricht dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Budgetvormerkungen und offene Projekte in der Sportstättenförderung

48.1. Zur Überwachung der in Aussicht gestellten bzw. zugesagten Förderungen für Sportstätten an Vereine und Gemeinden führt die Landessportdirektion Listen, in denen die Budgetvormerkungen eines Jahres den prognostizierten Budgetwerten gegenüber gestellt werden. Tabelle 16 stellt die Vormerkungen dem verfügbaren Budget für das Jahr 2021 – differenziert nach Vereinen und Gemeinden – gegenüber:

¹⁰⁵ Ab 2018 bewirtschaftete die IKD diese Mittel.

Tabelle 16: Budgetvormerkungen 2021

Landeszuschuss Sport	2021
	in Euro
Vormerkungen für Vereine	10.216.583
Vormerkungen für Gemeinden	2.727.408
Summe Vormerkungen	12.943.991
Budget für Vereine ¹⁰⁶	5.600.000
Budget für Gemeinden	2.789.040
Verfügbares Jahresbudget	8.389.040
Differenz verfügbares Budget - vorgemerkte Mittel	-4.554.951
Mittelreservierungen für div. Projekte (z.B. Oberösterreich Paket Ski Nordisch) ¹⁰⁷	1.500.000
Summe	-6.054.951

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Daten der Landessportdirektion,
Stand: 31.12.2021

Wie aus Tabelle 16 hervorgeht, lagen die Budgetvormerkungen im Jahr 2021 mit einer Summe von rund 12,9 Mio. Euro um rund 4,6 Mio. Euro über dem verfügbaren Budget von rund 8,4 Mio. Euro. Zusätzlich gab es Mittelreservierungen in Höhe von 1,5 Mio. Euro für Projekte, bei denen zum Prüfungszeitpunkt noch keine schriftlichen Förderungszusagen vorlagen. Dies betraf vorwiegend das Oberösterreich Paket Ski Nordisch. Die Budgetvormerkungen überstiegen das verfügbare Jahresbudget damit um rund 4,6 Mio. Euro bzw. um rund 6,1 Mio. Euro, wenn auch die Mittelreservierungen für Projekte ohne endgültige Mittelzusagen berücksichtigt werden.

Mit Stand 31.12.2021 hatte die Landessportdirektion rund 7,6 Mio. Euro der vorgemerkten 14,4 Mio. Euro ausbezahlt (52,5 Prozent). Da die Vereine und Gemeinden (End-)Abrechnungsunterlagen sehr häufig später als geplant vorlegen, können laut Auskunft der Landessportdirektion in der Regel nie alle Vormerkungen eines Jahres zur Auszahlung gebracht werden. Um das verfügbare Budget ausschöpfen zu können, ist es laut Landessportdirektion notwendig und zweckmäßig, dass die Mittelzusagen in Summe höher sind als das verfügbare Jahresbudget.

Mit Jahresende überträgt die Landessportdirektion alle nicht ausbezahlten Vormerkungen in die Liste des darauffolgenden Jahres. Tabelle 17 zeigt den Stand der Budgetvormerkungen für die Jahre 2022 bis 2024 zu Jahresbeginn 2022:

¹⁰⁶ Vom Budget für Investitionsförderungen an private Organisationen (Vereine) iHv 7 Mio. Euro wurden im Jahr 2021 1,4 Mio. Euro umgeschichtet.

¹⁰⁷ Die Mittelreservierungen für diverse Projekte unterscheiden sich von den Vormerkungen dadurch, dass bei diesen Projekten die Realisierung noch unsicher und deren tatsächlicher Mittelbedarf daher dem Grunde und der Höhe nach noch ungewiss war. Obwohl die Vormerkliste auch die Förderungsdaten für die LASK-Arena aufgrund der noch ausstehenden schriftlichen Förderungszusage als Mittelreservierungen auswies, stellte sie der LRH unter den „Vormerkungen für Vereine“ dar, da bereits ein schriftlicher Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Tabelle 17: Budgetvormerkungen 2022 - 2024

Landeszuschuss Sport	2022	2023	2024	Summe
	in Euro			
Vormerkungen für Vereine	13.384.279	5.833.135	3.500.000	22.717.414
Vormerkungen für Gemeinden	1.925.020	572.025	446.400	2.943.445
Summe Vormerkungen	15.309.299	6.405.160	3.946.400	25.660.859
Budget für Vereine	5.502.405	5.500.000	5.500.000	16.502.405
Budget für Gemeinden	2.000.000	2.000.000	2.000.000	6.000.000
Verfügbares Jahresbudget	7.502.405	7.500.000	7.500.000	22.502.405
Differenz verfügbares Jahresbudget – vorgemerkte Mittel	-7.806.894	1.094.840	3.553.600	-3.158.454
Mittelvormerkungen für div. Projekte (z.B. Oberösterreich Paket Ski Nordisch) ¹⁰⁷	2.000.000	500.000	1.000.000	3.500.000
Summe	-9.806.894	594.840	2.553.600	-6.658.454

Quelle: LRH-eigene Darstellung basierend auf Daten der Landessportdirektion, Stand: 5.1.2022

Für das Jahr 2022 merkte die Landessportdirektion Zahlungen für Projekte mit einem Volumen von 15,3 Mio. Euro vor, davon rund 13,4 Mio. Euro für Vereine und rund 1,9 Mio. Euro für Gemeinden.¹⁰⁸ Die Vormerkungen betragen für das Jahr 2022 rund das Doppelte des verfügbaren Budgets. Für 2023 und 2024 sagte die Landessportdirektion bereits Mittel in der Höhe von rund 6,4 Mio. Euro bzw. rund 3,9 Mio. zu. Unter der Annahme, dass das verfügbare Jahresbudget auch für 2023 und 2024 7,5 Mio. Euro betragen wird, übersteigen die kumulierten Budgetvormerkungen (25,7 Mio. Euro) die verfügbaren Jahresbudgets (22,5 Mio. Euro) um rund 3,2 Mio. Euro. Auch in diesem Zeitraum gibt es Mittelreservierungen für Projekte, bei denen der tatsächliche Mittelbedarf noch unsicher ist (insgesamt 3,5 Mio. Euro); diese erhöhen die Differenz zwischen den verfügbaren Jahresbudgets und den kumulierten Budgetvormerkungen von 3,2 Mio. Euro auf insgesamt 6,7 Mio. Euro.

Aufgrund der Förderung der LASK-Arena und weiterer Projekte¹⁰⁹ gibt es bis zum Jahr 2031 Vorbelastungen des Budgets. Zur Förderung der LASK-Arena wird das reguläre Sportbudget zwischenzeitlich um maximal 20 Mio. Euro aufzustocken sein. Laut Angabe des Bewirtschafters muss dieser Betrag in den Folgejahren bis 2031 in jährlichen Raten wieder eingespart werden.

- 48.2.** Der LRH beurteilt positiv, dass die Landessportdirektion den Mittelbedarf für zugesagte bzw. geplante Projekte laufend überwacht. Er geht jedoch davon aus, dass die in der Vergangenheit getätigten Mittelzusagen das in Zukunft verfügbare Budget stark einschränken werden. Deshalb sollten weitere Mittelzusagen nur sehr restriktiv erfolgen.

¹⁰⁸ Darin sind bereits die nicht ausbezahlten Förderungsmittelzusagen aus dem Jahr 2021 enthalten.

¹⁰⁹ Diese sind: Oberösterreich-Paket Ski Nordisch, Donauparkstadion, div. Investitionen für die SV Ried

49.1. Zur Verwaltung der Förderungen nützt die Landessportdirektion eine Datenbank, in der alle beantragten Projekte evident gehalten werden. Diese Datenbank ist nicht mit dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes verknüpft. Darüber hinaus erfasst die Landessportdirektion sämtliche Budgetvormerkungen händisch in einem Tabellenkalkulationsprogramm.

Bereits in seiner Prüfung IP Bedarfsplanung aus dem Jahr 2017 empfahl der LRH, die Budgetvormerkungen in das Haushaltsverrechnungssystem des Landes zu integrieren sowie zu überprüfen, ob auch die Evidenthaltung der zur Förderung anstehenden Projekte im Rahmen des Haushaltsverrechnungssystems möglich bzw. zweckmäßig wäre.

Nach Rücksprache mit der Landessportdirektion konnte diese Empfehlung aufgrund anderer, vordringlicher Projekte der Abteilung Informationstechnologie bis dato noch nicht umgesetzt werden.

49.2. Der LRH verweist nochmals auf seine Empfehlung aus dem Jahr 2017 und empfiehlt, zeitnah mit der Planung und Implementierung einer mit dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes verknüpften Förderdatenbank zu beginnen.

Empfehlung aus einer früheren LRH-Prüfung

50.1. In seiner Prüfung IP Bedarfsplanung aus dem Jahr 2017 gab der LRH unter anderem die Empfehlung ab, das Budget zur Förderung von Sportstätten in Zukunft im Voranschlag bedarfsgerecht – unter Berücksichtigung der in der Mehrjahresplanung festgelegten Rahmenbedingungen – festzusetzen und ohne unterjährige Budgetaufstockung zu vollziehen. Weiters regte er an, mit Förderungsmittelzusagen außerhalb des verfügbaren Jahresbudgets besonders sparsam umzugehen (Empfehlung VII).¹¹⁰

Wie im Berichtspunkt 46 bereits ausgeführt, wurde das Budget zur Förderung der Sportinfrastruktur erhöht. Auch gab es im gesamten Betrachtungszeitraum keine Nachtragsbudgets mehr. Weiters nahm der Einsatz von Verstärkungsmitteln sukzessive ab; seit 2020 gibt es im Sportbereich keine Verstärkungsmittel.

Wie in Berichtspunkt 48 ausgeführt, übersteigen jedoch die kumulierten Budgetvormerkungen für den Zeitraum 2022 bis 2024 die verfügbaren Jahresbudgets um rund 6,7 Mio. Euro.

50.2. Die Empfehlung VII der IP Bedarfsplanung zur Budgetvollziehung (Nachtragsbudgets und Verstärkungsmittel) qualifiziert der LRH nunmehr – auch unter Berücksichtigung der in Berichtspunkt 46 erläuterten Budgetanpassungen – als umgesetzt. Ihre bisherige Praxis, Förderungsmittel deutlich über die verfügbaren Jahresbudgets hinaus zuzusagen, behielt die Landessportdirektion allerdings bei.

¹¹⁰ Beschluss des Kontrollausschusses des Oö. Landtags vom 16.3.2017

Haushaltsrechtliche Vorgaben

51.1. Gemäß Artikel 55 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes¹¹¹ bildet der vom Oö. Landtag beschlossene Voranschlag die Grundlage für die Gebarung des Landes. In den Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung 1998 (HO) des Landes ist bei Förderungsverträgen, die mit der Folge einer über das laufende Jahr hinausgehenden finanziellen Leistung abgeschlossen werden, wie folgt vorzugehen: § 26 Abs 8 der HO 1998¹¹² schreibt vor, dass rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden dürfen. Damit dürfen Zusagen zur Leistung von Ausgaben für im freien Ermessen gelegene Maßnahmen in den dem Verwaltungsjahr folgenden Jahren nur abgegeben werden, wenn die Förderung der betreffenden Maßnahme auch für die kommenden Jahre ausdrücklich vom Oö. Landtag genehmigt worden ist.

Die obenstehenden Ausführungsbestimmungen regeln auch den Fall, dass der Oö. Landtag mit einer solchen Mehrjahresverpflichtung nicht befasst wird oder diese nicht beschließt. Diesfalls muss das Mitteilungsschreiben an Förderungsempfänger jedenfalls so abgefasst sein, dass bei über das laufende Jahr hinausgehender Zusagen für Leistungen kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land erwachsen kann. Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen bewirtschaftenden Stelle. Die Ausführungsbestimmungen zur HO geben vor, welche Vorbehaltsklausel bei unverbindlich in Aussicht gestellten Förderungen, die über das laufende Jahr hinausgehen, anzuwenden ist.

51.2. Bei seiner Prüfung stellte der LRH fest, dass nur für die LASK-Arena eine Genehmigung des Oö. Landtags eingeholt worden und für das Donauparkstadion eine solche in Vorbereitung war. Bei den übrigen Projekten enthielten die Förderungsvereinbarungen bzw. das Zusageschreiben in der Regel eine in den Ausführungsbestimmungen zur HO angeordnete Vorbehaltsklausel (siehe in diesem Zusammenhang die Kritik des LRH zum Regattazentrum Ottensheim, Berichtspunkt 28).

52.1. Mit den Bestimmungen zum Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres legt der Oö. Landtag in den Artikeln I bis V Grundregeln der voranschlagswirksamen Gebarung fest. Im Artikel II Abs 7 ist festgehalten, dass Vorhaben und Maßnahmen der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind, wenn sie den laufenden Voranschlag oder nachfolgende Voranschläge des Landes OÖ mit mehr als 2 Mio. Euro belasten.

Ferner führt der genannte Artikel aus, dass den Anträgen auf Genehmigung solcher Maßnahmen Projektbeschreibungen und Unterlagen zur Bestimmung der Kosten und Auszahlungen inkl. einer Folgekostenabschätzung anzuschließen sind.

Für den Voranschlag des Finanzjahres 2020 wurde die Bestimmung dahingehend abgeändert, dass Beiträge Dritter nicht auf diesen Betrag anzurechnen sind.

¹¹¹ Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), StF: [LGBI.Nr. 122/1991](#) (WV)

¹¹² nunmehr geregelt in § 21 Abs 4 HO 2019

52.2. Von den im Rahmen der Prüfung eingesehenen Projekten hätte für folgende Projekte eine Genehmigung der Oö. Landesregierung eingeholt werden müssen (Förderung über 2 Mio. Euro):

- Ruder-WM 2019 mit Erweiterung des Regattazentrums Ottensheim
- Leichtathletikanlage Wieningerstraße

Für künftige Projekte weist der LRH darauf hin, dass diese Regelung unbedingt einzuhalten ist. Der LRH regt daher an, die Einholung der Genehmigung bei der Landesregierung als Prozessschritt im Förderungsprozess zu verankern (Berichtspunkt 6).

Mehrfährige Förderungsprojekte

53.1. In den Prüfungen „Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude“ und „Kulturförderung der KTM Motohall“¹¹³ empfahl der LRH, offene, in Aussicht gestellte Förderungsvolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis zu bringen. Der LRH stellte fest, dass dies im Bereich der Sportförderung bisher nicht so gehandhabt wurde.

53.2. Der LRH empfiehlt der Landessportdirektion, Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag im Wege der Direktion Finanzen einheitlich und strukturiert darzulegen.

¹¹³ zu den Prüfberichten siehe https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2016/IP_Denkmal%C3%B6rderung_Bericht_20170209_signed.pdf und https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2020/SP_KTM_Motohall_Bericht_signed.pdf

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

54.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

54.2.

- a) Im Sinne einer stärker an strategischen Vorgaben ausgerichteten Förderungspolitik sollte die bereits in der Sportstrategie Oberösterreich 2025 angeführte Bildung von Sportregionen umgesetzt werden. (Berichtspunkt 3)
- b) Bei der Schnürung von Infrastruktur-Paketen sollten klare Anforderungsprofile definiert, Alternativen nachvollziehbar geprüft und bewertet sowie in weiterer Folge der Realisierungs-Entscheidung zugrunde gelegt werden. (Berichtspunkt 4)
- c) Für „Sonderprojekte“ sollte ein Handlungs- und Entscheidungsrahmen festgelegt und im Sinne der Transparenz verschriftlicht werden. Dabei sollten aus der Sportstrategie ableitbare Kriterien zur Festlegung der Sonderprojekte und Abgrenzung von anderen Förderungsprojekten aufgestellt werden. Weiters sollten auch Kriterien festgelegt werden, die den Eigenanteil des Förderungsnehmers bzw. die Förderungsquote des Landes (oder die öffentliche Förderungsquote) ableitbar machen (z. B. ob es sich um einen Fachverband, einen Sportverein oder um einen in einer Profiligen spielenden Verein handelt und wie die Finanzkraft des Förderungsnehmers berücksichtigt wird). Darüber hinaus wären (unabdingbare) Prozessschritte sowie ein Katalog der förderbaren Kosten(arten) zu definieren. (Berichtspunkt 5)
- d) Um eine einheitliche und professionelle Projektabwicklung zu fördern, sollte für Sonderprojekte ein Förderungsprozess festgelegt und – etwa in Form einer Checkliste – verschriftlicht werden. (Berichtspunkte 6, 12 und 37)
- e) Es sollte eine Checkliste erarbeitet werden, die festlegt, welche Förderungsvoraussetzungen der Förderungsnehmer durch Vorlage welcher Unterlagen nachzuweisen hat. Im Sinne einer transparenten Förderungsabwicklung sowie einer qualitativ entsprechenden und nachvollziehbaren Dokumentation und Entscheidungsfindung sollten Prozessstandards eingehalten werden. Auch ist sicherzustellen, dass die schriftlichen Förderungsvereinbarungen rechtswirksam unterfertigt werden. (Berichtspunkt 7, 23, 37 und 38)
- f) Die mündliche Zusage von Förderungen sollte umgehend dokumentiert werden, weiters wäre sicherzustellen, dass Bauarbeiten bei sonstigem Verlust der Förderfähigkeit erst nach Genehmigung des förderfähigen Projektes durch den Förderungsgeber beauftragt und durchgeführt werden. (Berichtspunkt 8)

- g) Gerade unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte klargestellt werden, ob und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen bei Sonderprojekten Zwischenfinanzierungskosten aus Sportförderungsmitteln gefördert werden. Die Landessportdirektion sollte ein Modell entwickeln, das es den Förderungsnehmern ermöglicht, ihre Finanzierungskosten zu reduzieren. (Berichtspunkte 9, 18 und 22)
- h) Auf Basis einer Risikoabwägung und -bewertung sollte eine grundsätzliche Position entwickelt werden, wie das Land bei der von ihm finanzierten Sonderinfrastruktur mit den aufgezeigten Risiken umgehen wird. (Berichtspunkt 10)
- i) Geprüfte Kostenaufstellungen sollten besser dokumentiert werden, ebenso Förderungswürdigkeit und Sportrelevanz der einzelnen Zusatzkosten. (Berichtspunkt 17)
- j) Das Land OÖ sollte beim Förderungsprojekt Leichtathletik-Trainingshalle die, aus einer Überförderung stammenden, zu viel ausbezahlten Förderungen rückfordern. (Berichtspunkt 19)
- k) Von der Realisierung des Leichtathletikstadion in Traun bzw. dessen Finanzierung durch das Land sollte selbst dann, wenn auf politischer Ebene noch ein Finanzierungskonsens erzielt werden sollte, endgültig abgesehen werden. (Berichtspunkt 20)
- l) Bei Förderungsprojekten mit hoher Förderungsquote und hohem Förderungsvolumen sollten standardmäßig ein Kostendämpfungsverfahren durchgeführt und die Auftragsvergaben plausibilisiert werden. (Berichtspunkte 21 und 34)
- m) Um eine fundierte Entscheidung über die Übernahme von Mehrkosten treffen zu können und der Gefahr von Automatismen bei der Anerkennung von Mehrkosten vorzubeugen, sollten Entscheidungen über die Förderung von Mehrkosten nur dann getroffen werden, wenn diese unverzüglich dem Land mitgeteilt werden und dafür schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Ab einer bestimmten Höhe (z. B. ab einer Untergrenze von 50.000 Euro je Maßnahme) sollte vorab auch eine Fachexpertise (z. B. durch die UBAT oder eine andere fachkundige Stelle im Land) eingeholt werden. (Berichtspunkt 21)
- n) Die Vorauszahlung von Förderungsmitteln sollte nur auf Basis eines zuvor vereinbarten Liquiditätsplans erfolgen. (Berichtspunkt 22)
- o) Um sicherzustellen, dass die Landessportdirektion vom Förderungsnehmer die verpflichtende Unterfertigung einer schriftlichen Förderungsvereinbarung und die Einhaltung weiterer Förderbedingungen einfordert, sollte eine Checkliste erarbeitet und in den Förderungsprojekten abgearbeitet werden. Auch sollte das Land mit dem Förderungsnehmer im konkreten Fall noch eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die eine zumindest 20-jährige Behalte- und Betriebspflicht sichert. (Berichtspunkte 23 und 37)

- p) Im Rahmen einer abschließenden Projektevaluierung sollten die Gründe der Verzögerung analysiert und für zukünftige Sportinfrastrukturprojekte nutzbar gemacht werden. (Berichtspunkt 24)
- q) Bei der Vorbereitung von Sportinfrastrukturvorhaben, die zur Errichtung oder zum späteren Betrieb auf Förderungsmittel des Landes angewiesen sind, ist eine professionelle Gesamtanalyse durchzuführen. Bis zu deren Vorliegen sollten keine Maßnahmen gesetzt werden, die eine Abstandnahme von der Projektrealisierung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Auch sollten zukünftig am Beginn eines Projektes die Rollen und Aufgaben der beteiligten Partner klar vereinbart werden. (Berichtspunkt 26)
- r) Die Landessportdirektion sollte vom Förderungsnehmer einen vollständigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung auf Basis der ursprünglich vorgesehenen Investitionen einfordern. Überdies sollte die Förderungszusage bzw. -vereinbarung den Förderungszweck klar definieren. (Berichtspunkt 27)
- s) Förderungsvereinbarungen sollten vor Baubeginn abgeschlossen werden. (Berichtspunkt 29)
- t) In Zukunft sollte bei zusammenhängenden Projekten mit mehreren Förderungsnehmern darauf geachtet werden, dass sowohl alle formalen Bestandteile der Förderungsabwicklung (Förderungsvereinbarung, Förderungszusageschreiben) als auch die Auszahlung der Förderungsmittel an den tatsächlichen inhaltlich verantwortlichen Förderungsnehmer gerichtet sind. (Berichtspunkt 30)
- u) Um aussagekräftige Gebarungsauswertungen erstellen zu können, sollten zukünftig Zuschüsse für den laufenden Betrieb nicht als Investitionszuschüsse ausbezahlt werden, so wie es die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes vorsehen. (Berichtspunkt 30)
- v) Im Sinne der Transparenz sollten mündliche Förderungszusagen umgehend dokumentiert und Entscheidungsprozesse in den Akten nachvollziehbar dargelegt werden. Wesentliche Elemente dabei sind jedenfalls die Dokumentation der Bedarfsprüfung und im Falle einer positiven Zusage die Begründung der Förderungshöhe. (Berichtspunkt 33)
- w) Da bei Spezialinfrastruktur für einen Bundesligaverein das Risiko besteht, dass dieser das Niveau nicht halten kann bzw. absteigt, sollte besonderes Augenmerk auf eine Sicherstellung der (Nach-)Nutzung gelegt werden. Daher sollten im Rahmen der Konzeptionsphase alternative Nutzungsmöglichkeiten mitgedacht und – soweit sinnvoll – in der Bauphase mitberücksichtigt werden. (Berichtspunkt 33)
- x) Die Landessportdirektion sollte die rechtzeitige Einleitung eines Kostendämpfungsverfahrens während der Planungsphase – auf Basis fertiger Projektunterlagen – sicherstellen. (Berichtspunkt 34)

- y) Bei Projekten mit mehreren Förderungsgebern sollten die Mehrkosten nach Möglichkeit auf alle Förderungsgeber aufgeteilt werden. (Berichtspunkt 35)
- z) Die Auszahlung der letzten Förderungsrate sollte generell vom Vorliegen einer vollumfänglichen Endabrechnung abhängig gemacht werden. Erst nach Vorliegen einer Endabrechnung kann das Land feststellen, ob die Voraussetzungen für eine allfällige proportionale Verminderung der Landesförderung gegeben sind. (Berichtspunkt 36)
- aa) Das Land OÖ sollte in Zukunft den laufenden Verhandlungsprozess, die Entscheidungsfindung und das endgültige Verhandlungsergebnis bei derart weitreichenden und kostenintensiven Verhandlungsgegenständen kontinuierlich und lückenlos schriftlich dokumentieren. Ebenso wären bei derartigen Verhandlungen die betroffenen Fachbereiche des Landes OÖ (in diesem Fall die Landessportdirektion und die Direktion Finanzen) zur fachlichen Unterstützung einzubinden. (Berichtspunkt 40)
- bb) Das Land OÖ sollte in Zukunft den Entscheidungsprozess zur Festlegung von Förderungssummen umfassend schriftlich dokumentieren und insbesondere höhere Förderungssummen für einzelne Förderungsvorhaben umfassend begründen. (Berichtspunkt 41)
- cc) Das Land OÖ sollte nur tatsächlich gleichermaßen die Finanzierung sicherstellende Finanzierungsinstrumente akzeptieren, um die beabsichtigte und bereits vertraglich vereinbarte Risikosenkung für das Land OÖ zu gewährleisten. (Berichtspunkt 43)
- dd) Das Land OÖ sollte neben der Rechnungsprüfung auch die Entwicklung des Bauvorhabens laufend risikoorientiert verfolgen bzw. kontrollieren – insbesondere die Beschaffungen bzw. die Auftragsvergaben sowie die Kosten- und Terminentwicklung. Dazu sollten u. a. die Monats- und Quartalsberichte des Fördernehmers bzw. des Bauprojektmanagements die erforderlichen Informationen liefern. (Berichtspunkt 43)
- ee) Laufende schlüssige Kostenprognosen sollten dem Land OÖ ermöglichen, sich bei unvorhergesehenen Mehrkosten Klarheit darüber zu verschaffen, ob und dass die Ausfinanzierung des Projektes durch die Förderungsnehmerin sichergestellt bleibt. (Berichtspunkt 43)
- ff) Da die in der Vergangenheit getätigten Mittelzusagen das in Zukunft verfügbare Budget stark einschränken, sollten weitere Mittelzusagen nur sehr restriktiv getätigt werden. (Berichtspunkt 48)
- gg) Unter Hinweis auf die Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2017 sollte zeitnah mit der Planung und Implementierung einer mit dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes verknüpften Förderdatenbank begonnen werden. (Berichtspunkt 49)
- hh) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist für Förderungsprojekte eine Genehmigung durch die Oö. Landesregierung einzuholen. Die Einholung der Genehmigung bei der Landesregierung sollte als Prozessschritt im Förderungsprozess verankert werden. (Berichtspunkt 52)

- ii) Die Landessportdirektion sollte Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und offenen Förderungsvolumina in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise dem Oö. Landtag im Wege der Direktion Finanzen einheitlich und strukturiert darlegen. (Berichtspunkt 53)

1 Anlage

Linz, am 23. März 2022

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

HH	Bezeichnung der Gebarungsgruppen und einzelner Datenfelder	Ausgaben				FH	EH
		2016	2017	2018	2019	Auszahlungen	Aufwendungen
						2020	2020
Beträge in Euro							
Ggr. 5 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben							
1/269205/7355/001 Investitionsbeiträge an Gemeinden							
	VA	3.379.500	3.400.000	2.200.000	2.200.000		
	RA	2.230.491	1.699.046	2.092.708	1.870.920		
	(+) Budget-Überschr.						
	(-) Budget-Untersch.	-1.149.009	-1.700.954	-107.292	-329.080		
1/269205/7355/003 Investitionsbeiträge an Gemeinden, Bäderbau							
	VA	450.000		450.000			
	RA	246.078		724.355			
	(+) Budget-Überschr.						
	(-) Budget-Untersch.	-203.922	274.355				
1/269205/7355/004 Investitionsbeiträge an Gemeinden, Bäderbau							
	VA			1.500.000	1.500.000		
	RA			-	-		
	(+) Budget-Überschr.						
	(-) Budget-Untersch.			-	-1.500.000	-1.500.000	
1/269205/7770/000 Investitionsbeiträge an private Rechtsträger							
	VA	1.742.100	1.742.100	2.800.000	2.950.000		
	RA	4.776.971	5.247.167	4.190.104	4.740.088		
	(+) Budget-Überschr.						
	(-) Budget-Untersch.	3.034.871	3.505.067	1.390.104	1.790.088		
Ggr. 7 Förderungsausgaben, Vermögensgebarung, Ermessensausgaben							
1/269207/7355/000 Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige							
	VA				2.000.000	2.000.000	
	RA				1.755.890	1.735.780	
	(+) Budget-Überschr.)						
	(-) Budget-Untersch.)				-244.110	-264.220	
1/269207/7355/002 Kapitaltransfers an Gemeinden, Bäderbau							
	VA				1.500.000	1.500.000	
	RA				-	-	
	(+) Budget-Überschr.						
	(-) Budget-Untersch.				-1.500.000	-1.500.000	
1/269207/7770/000 Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen							
	VA				7.000.000	7.000.000	
	RA				7.647.389	7.531.552	
	(+) Budget-Überschr.						
	(-) Budget-Untersch.				647.389	531.552	
Gesamt: Voranschlag		5.571.600	5.592.100	6.500.000	6.650.000	10.500.000	10.500.000
Gesamt: RA		7.253.540	7.670.568	6.282.812	6.611.008	9.403.279	9.267.332
Gesamt:							
Differenz VA - RA		1.681.940	2.078.468	-217.188	-38.992	-1.096.721	-1.232.668